

Zeitschrift:	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band:	7/1921 (1921)
Rubrik:	Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1920.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 7. Dezember 1920.)

Zweck der Schule.

Die Handelsschule bereitet junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vor. Dabei werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Vorbereitung auf die kaufmännische Lehre.
2. Ausbildung von Bureaugehilfinnen und vertieftere Vorbildung für die Lehre.
3. Vermittlung allgemeiner Bildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen und volkswirtschaftlichen Richtung für begabte junge Leute, die befähigt sind, später im Handel selbständige und höhere Stellen zu bekleiden und daher ein Bedürfnis nach gründlicherer Fach- und Allgemeinbildung haben.

Auf die Schüler, welche die Handelsschule nur während eines Jahres besuchen wollen, wird in der Weise Rücksicht genommen, daß schon der erste Jahreskurs den zur Vorbereitung auf die Lehre wünschbaren Abschluß bietet sowohl in den allgemein bildenden Fächern, als auch in den Handelsfächern. Er dient deshalb vorzugsweise dem ersten der genannten Zwecke.

Der zweite Zweck wird durch Besuch des ersten und zweiten Jahreskurses erreicht. Im zweiten Schuljahr (3. und 4. Klasse) werden die im ersten Jahr erlangten Kenntnisse erweitert. Durch praktische Übungen werden die Schüler auf den Bureaudienst vorbereitet.

Das dritte Schuljahr dient dem dritten Zwecke. Die Schüler sollen hier zu selbständigem Denken und Arbeiten angeleitet werden. Der Zutritt zum dritten Jahreskurse (5. und 6. Kasse) wird nicht nur denjenigen Schülern gestattet, die die ersten vier Klassen mit Erfolg besucht haben, sondern auch jungen Kaufleuten, welche die Lehre absolviert und bei der Lehrlingsprüfung eine gute Note erworben haben.

Unterrichtsprogramm.

Handelsschule (6 Halbjahreskurse).

I. Klasse (I^h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 4 Std. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, Aufsätze. Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Grammatik im Anschluß an die schriftlichen Arbeiten.

Französische Sprache, 4 Std. Lesen und Besprechen leichter Erzählungen, und in Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Grammatik: Repetition der unregelmäßigen Verben. Syntax im Anschluß an die Lektüre. Memorieren von Gedichten und Prosastücken. Diktate.

Englische Sprache, 3 Std. Aussprache und Betonungslehre. Lese-, Memorier- und Sprechübungen. Diktate und Extemporalien.

Italienische Sprache, 3 Std. Die Lehre von der Aussprache. Behandlung kleinerer Lesestücke; im Anschluß daran Schreib-, Memorier- und Sprechübungen. Elemente der Grammatik.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Germanen und Christentum. Lehenstaat und Kirche. Die Folgen der Kreuzzüge. Das Aufblühen des Mittelmeerhandels und der Hansa. Kultur, Kunst und Handel im Mittelalter.

Handelsgeographie, 3 Std. Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Erdteile mit besonderer Betonung ihrer Beziehungen zur Schweiz.

Mathematik, 2 Std. Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Abgekürzte Rechnungsverfahren. Graphische Darstellungen.

Kontorfächer:

- a) **Handelsbetriebslehre und Korrespondenz**, 2 Std. Der Kaufvertrag in seinen einfachen Formen und die damit zusammenhängende Korrespondenz: Preisanfrage, Offerte, Bestellung, Lieferung. Einfachste Formen des Zahlungsverkehrs. Postverkehr. Rechte und Pflichten des Kaufmanns. Handelspersonen und Handelsgesellschaften.
- b) **Kaufmännisches Rechnen**, 3 Std. Münz-, Maß- und Gewichtsreduktionen, insbesondere mit englischen Sorten. Einfache Warenrechnungen. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung, regelmäßige Übungen im Kopfrechnen und Resultatschätzen.

- c) **Buchhaltung**, 3 Std. Die Elemente der Buchhaltung: Kässarechnung, Debitoren- und Kreditorenrechnung, Tagebuch, Inventur. Durchführung eines Geschäftsganges in einfacher Buchführung.

Stenographie, 2 Std. Anfängerkurs nach System Stolze-Schrey.

NB. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf ordentliche Handschrift und Darstellung besonderes Gewicht zu legen.

II. Klasse (II^h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 4 Std. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Ausgewählte Abschnitte aus der Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung der Mundart. Stilistische Übungen.

Französische Sprache, 4 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der ersten Klasse. Im Anschluß daran Übungen in der Formenlehre und Syntax.

Die Unterrichtssprache in dieser und den folgenden Klassen ist das Französische.

Englische Sprache, 3 Std. Behandlung kleiner Lesestücke. Im Anschluß daran Memorier- und Sprechübungen. Fortsetzung und Schluß der Elementargrammatik. Übersetzungen, Diktate und Extemporalien.

Italienische Sprache, 3 Std. Lese- und Sprechübungen wie in der I. Klasse. Memorieren von Prosastückchen und Gedichten. Grammatik, Fortsetzung. Diktate. Übersetzungen.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Die geographischen Entdeckungen und ihre Folgen. Die Reformation. Die Renaissance der Künste und Wissenschaften. Kolonialreiche und Handelspolitik der Spanier, Portugiesen und Holländer.

Handelsgeographie, 3 Std. Fortsetzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Unsere Nachbarstaaten.

Mathematik, 2 Std. Gleichungen I. Grades. Graphische Darstellungen. Quadrat- und Kubikwurzeln.

Kontorfächer:

- a) **Handelsbetriebslehre und Korrespondenz**, 2 Std. Eingehende Behandlung von Anweisung, Check, Wechsel, Korrespondenzen über Zahlungen, Wechselverkehr, Mahnungen. Behandlung der ein- und ausgehenden Korrespondenz.
- b) **Kaufmännisches Rechnen**, 3 Std. Prozent-, Zins- und Diskontrechnung, Wechsel- und Effektenrechnungen auf Grund schweizerischer Kursblätter. Terminrechnung. Kontokorrentrechnung (einfache Fälle).
- c) **Buchhaltung**, 3 Std. Einführung in die doppelte Buchhaltung nach amerikanischer und italienischer Methode. Waren-, Wechsel-

und Effektenskontren. Durchführung eines Geschäftsganges mit Hilfsbüchern.

Stenographie, 2 Std. Fortbildungskurs. Schnellschreibeübungen. Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen kaufmännischen Inhalts. Repetition.

III. Klasse (III^h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter neuerer Dichtungen. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Grundzüge der Metrik und Poetik.

Französische Sprache, 4 Std. Lesen und Erklären von Erzählungen und Novellen moderner Autoren. Verwertung des Gelesenen zu schriftlichen Arbeiten und Konversationsübungen. Diktate. Extemporalien. Leichte freie Aufsätze. Anfertigung von Geschäftsbriefen und Vorlagen aus dem Gebiete des Waren- geschäfts und des Zahlungsverkehrs.

Englische Sprache, 4 Std. Lektüre erzählender und beschreibender Prosa. Sprech- und Memorierübungen. Grammatik: Syntax, I. Teil. Schriftliche Arbeiten, wie in der II. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Italienische Sprache, 3 Std. Lesen und Besprechen leichter italienischer Erzählungen. Im Anschluß daran Konversations-, Schreib- und Memorierübungen. Grammatik: Übung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Syntax. Aufsätze, Geschäftsbriefe.

Spanische Sprache, 2 Std. (fakultativ). Die Lehre von der Aussprache. Behandlung kleiner Lesestücke; im Anschluß daran Schreib-, Memorier- und Sprechübungen. Elemente der Grammatik.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Die Entstehung der konstitutionellen Monarchie in England. Das Zeitalter Ludwigs XIV.: Absolutismus, Merkantilismus, Aufklärung. Die Revolutionen von 1789, 1830 und 1848 und ihre Folgen. Das britische Kolonialreich. Die Kämpfe um nationale Einigung und Unabhängigkeit.

Handelsgeographie, 3 Std. Die übrigen europäischen Wirtschaftsgebiete.

Mathematik, 1 Std. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.

Kontorfächer:

- a) **Handelsbetriebslehre und Korrespondenz**, 2 Std. Organisation des Handels: Aufgaben und Arten des Handels. Organisation des Detail- und Engroshandels. Geschäftsgrundsätze. Lieferungsbedingungen. Reklame. Zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warenhandel. Frachtverkehr und Zollwesen.
- b) **Kaufmännisches Rechnen**, 3 Std. Eingehende Behandlung der Warenkalkulation: Einfache und zusammengesetzte Bezugs-kalkulationen, Verkaufsrechnungen, Schlüsselzahlen, Kalkulations-tabellen und Diagramme.

- c) Buchhaltung, 3 Std. Ausarbeitung eines längeren Geschäfts-
ganges nach der verbesserten amerikanischen Methode.
Maschinenschreiben, 2 Std. Erlernung des Maschinenschreibens
nach dem Zehnfingersystem durch methodische Übungen und
bis zur vollständigen Beherrschung des Griffbrettes und der
Maschine. Anfertigung kaufmännischer Briefe nach Muster und
Diktat.

IV. Klasse (IV^h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter
neuerer Dichtungen. Literaturkunde: Übersicht über die wich-
tigsten Erscheinungen bis zur klassischen Periode. Aufsätze und
Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 4 Std. Wie in der III. Klasse, mit ge-
steigerten Anforderungen. Korrespondenz im Wechsel- und
Bankverkehr.

Englische Sprache, 4 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten
wie in der III. Klasse. Sprech- und Memorierübungen. Gram-
matik: Syntax, II. Teil. Anfertigung leichter Aufsätze. Handels-
korrespondenz. Einführung. Anfertigung von Briefen aus dem
Waren-, Bank- und Wechselverkehr. Die Unterrichtssprache in
dieser und den folgenden Klassen ist das Englische.

Italienische Sprache, 3 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten
wie in der III. Klasse. Syntax. Die Unterrichtssprache in dieser
wie in den folgenden Klassen ist das Italienische.

Spanische Sprache, 2 Std. Fortsetzung der Lese- und Sprech-
übungen. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Grammatik.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Kulturgeschichte des
19. Jahrhunderts: Erfindungen und Wissenschaft. Die Umwäl-
zungen auf dem Gebiete der Technik, der Industrie und des
Verkehrs. Volks- und Weltwirtschaft. Freihandel und Schutz-
zölle. Die soziale Frage. Die Aufgaben des Wohlfahrtsstaates.
Die Kunst.

Handelsgeographie, 3 Std. Die Schweiz: Der natürliche Auf-
bau des Landes und seine Bodenschätze. Klima und Land-
wirtschaft. Industrie. Außenhandel und Verkehr. Wiederholungen.

Mathematik, 1 Std. Übungen im Gebrauche der Logarithmen-
tafeln, des Rechenschiebers, der Rechenwalze und anderer Hilfs-
mittel des Rechnens.

Kontorfächer:

- a) **Handelsbetriebslehre und Korrespondenz**, 2 Std.
Bankwesen: Aktive, passive und indifferente Bankgeschäfte.
Zahlungsmethoden. Die schweizerische Nationalbank. Die Effek-
tenbörse und ihre Geschäfte. Korrespondenz im Anschluß an
die Buchhaltung. Stellenbewerbung. Erkundigungs- und Aus-
kunftsschreiben.

- b) Kaufmännisches Rechnen, 3 Std. Das Rechnen im Bankfache. Kontokorrente mit wechselndem Zinsfuß und wechselndem Kreditor. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung nach den Kursblättern und Usancen der wichtigsten ausländischen Bankplätze.
- c) Buchhaltung, 3 Std. Übungskontor: Mehrmonatiger Geschäfts-gang einer Gesellschaft nach deutscher oder französischer Methode. Einführung in die Bankbuchhaltung. Ausarbeitung der einschlägigen Dokumente und Korrespondenzen.

Maschinenschreiben, 2 Std. Fortsetzung der Übungen der III. Klasse.

V. Klasse (V^h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter klassischer Dichtungen. Literaturkunde: Die klassische Periode. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären von Werken bedeutender moderner Schriftsteller. Im Anschluß daran literaturgeschichtliche Exkurse. Aufsätze und Vortragsübungen.

Englische Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären eines Werkes eines modernen Schriftstellers. Im Anschluß daran Konversations- und Vortragsübungen. Grammatik: Repetition, verbunden mit schriftlichen Übungen. Aufsätze.

Italienische Sprache, 3 Std. Lektüre moderner italienischer Autoren und Verwertung des Gelesenen zu mündlichen und schriftlichen Übungen. Wiederholung der wichtigsten Teile der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Aufsätze. Literaturgeschichte: Die großen Schriftsteller des Trecento und des Cinquecento.

Spanische Sprache, 2 Std. Behandlung leichter Erzählungen und Beschreibungen. Im Anschluß daran Konversations- und Schreibübungen. Grammatik: Abschluß der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Syntax. Einführung in die Handelskorrespondenz.

Die Unterrichtssprache ist, soweit tunlich, in dieser und der folgenden Klasse das Spanische.

Geschichte, 2 Std. Schweizerische Verfassungsgeschichte: Bundesbriefe, Helvetische Einheitsverfassung, Mediationsakte, Bundesvertrag von 1815, Bundesverfassung von 1848, Bundesverfassung von 1874.

Verfassungskunde: Gemeinde, Kanton, Bund. Ihre Aufgaben, Organe und Einrichtungen.

Volkswirtschaftslehre, 2 Std. Grundbegriffe, Wirtschaftsstufen. Die Güterproduktion: Produktionsfaktoren. Heutige Organisation der Produktion. Verhältnis von Produktion und Konsumtion. Unternehmung und Unternehmungsformen. Unternehmerverbände.

Warenkunde, 4 Std. Die wichtigsten Rohstoffe und Fabrikate, ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften, Entstehung,

Herstellung, ihre technische und wirtschaftliche Bedeutung. Die wichtigsten physikalischen und chemischen Gesetze und Theorien. Mikroskopische Übungen. Besuch industrieller Etablissements.

Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der Ernährungslehre. Rechtskunde, 2 Std. Ausgewählte Kapitel des Zivilrechtes, mit besonderer Betonung des Obligationenrechtes.

Mathematik, 3 Std. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung.

Kontorfächer:

- a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz, 3 Std. Organisation und Technik des Überseehandels: Geschäftsformen, Zahlungsverkehr, Seeschiffahrt und Spedition, Transportversicherung, Telegrammverkehr, Warenbörse.

Vorträge der Schüler.

Deutsche und fremdsprachliche zusammenhängende Korrespondenz aus Überseehandel und Bankgeschäft.

- b) Buchhaltung, 4 Std. Theorie, Systeme und Formen der Buchhaltung. Das Kontensystem. Abschlußtechnik, Behandlung besonderer Fälle. Bilanzkunde.

VI. Klasse (VI^h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Literaturkunde: Die Haupterscheinungen der neuern, insbesondere der schweizerischen Literatur. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Std. Lektüre moderner und klassischer Schriftsteller. Im Anschluß daran Besprechung wichtiger Erscheinungen der französischen Literatur.

Englische Sprache, 3 Std. Lektüre und Erklärung moderner Werke in gebundener und ungebundener Sprache. Vortrags- und Konversationsübungen. Behandlung einer bedeutenden Periode der englischen Literaturgeschichte. Aufsätze.

Italienische Sprache, 3 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der V. Klasse. Vortragsübungen. Literaturgeschichte: Hervorragende Erscheinungen aus der Literatur der letzten Jahrhunderte.

Spanische Sprache, 2 Std. Lektüre und Übungen wie in der V. Klasse. Behandlung leichter Dramen. Syntax.

Volkswirtschaftslehre, 2 Std. Der Verkehr. Wert und Preis. Geld- und Währungsfrage. Kredit. Das Einkommen und seine Verteilung. Versicherungswesen.

Warenkunde, 4 Std. Wie im V. Semester.

Textilstoffe, Brennstoffe, Eisen, Edelmetalle, Salz, Seife, Düngemittel, Explosivstoffe.

Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke, Produkte der elektrochemischen Industrie.

Rechtskunde, 2 Std. Fortsetzung des Programmes der V. Klasse. Schuldbetreibung und Konkurs.

Mathematik, 3 Std. Einführung in die Versicherungsrechnung. Repetition des kaufmännischen Rechnens.

Kontorfächer:

- a) Handelsbetriebslehre, 3 Std. Das Fabrikationsgeschäft. Organisation, Material-, Lohn- und Kalkulationswesen. Vorträge der Schüler.
 - b) Buchhaltung, 4 Std. Fabrikbuchhaltung, Geschäftsstatistik, Prüfungsarbeit.

Zusammenstellung.

Sprachen:	I	II	III	IV	V	VI	Total
Deutsch	4	4	3	3	3	3	20
Französisch	4	4	4	4	3	3	22
Englisch	3	3	4	4	3	3	20
Italienisch	3	3	3	3	3	3	18
Spanisch (fakultativ) . . .	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
	14	14	14	14	12	12	80

Allgemeine Bildung:

Geschichte	2	2	2	2	2	—	10
Volkswirtschaftslehre . . .	—	—	—	—	2	2	4
Geographie	3	3	3	3	—	—	12
Warenkunde	—	—	—	—	4	4	8
Rechtskunde	—	—	—	—	2	2	4
Mathematik	2	2	1	1	3	3	12
	7	7	6	6	13	11	50

Handel (Kontorfächer):

Handelsbetriebslehre und Korrespondenz	2	2	2	2	3	3	14
Kaufmännisches Rechnen .	3	3	3	3	—	—	12
Buchhaltung	3	3	3	3	4	4	20
	8	8	8	8	7	7	46

Fertigkeiten:

Stenographie	2	2	—	—	—	—	4
Maschinenschreiben	—	—	2	2	—	—	4
	2	2	2	2	—	—	8
Total:	31	31	30	30	32	30	184

2. Universität.

2. Universitätsordnung der Universität Zürich. (Vom 11. März 1920 mit Abänderung vom 24. Juli 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Universität mit ihren Hilfsanstalten ist die oberste Lehranstalt des Kantons. Sie bezweckt die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist zugleich bestrebt, auf Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit ihre Studierenden in Wissen und Gesinnung zu tüchtigen Vertretern der akademischen Berufe heranzubilden und ihre wissenschaftliche Bildung nach Übertritt in die Praxis weiter zu fördern.

§ 2. Zur Erinnerung an die im Jahre 1833 erfolgte Gründung der Universität findet jeweilen am Stiftungstage (29. April) eine akademische Feier statt. Der Rektor des Berichtsjahres legt einen Bericht über das abgelaufene Amtsjahr vor. Der amtierende Rektor hält eine wissenschaftliche Rede und gibt Kenntnis von den akademischen Preisausschreiben und ihrem Ergebnis (§ 95). In Verhinderung des Rektors wird die Rede von einem durch den Senatsausschuß zu bezeichnenden Mitglied des Senats gehalten.

Bericht und Rede des Rektors werden von der Erziehungsdirektion durch den Druck veröffentlicht.

§ 3. Mit Genehmigung der Erziehungsdirektion können der Senat oder einzelne Fakultäten für besondere Festlichkeiten der Universität oder anderer Anstalten die Herausgabe einer Festschrift beschließen. Die Druckkosten übernimmt der Staat.

§ 4. Von allen akademischen Schriften erhalten der Rektor, die Dozenten der betreffenden Fakultät, die Mitglieder des Erziehungsrates und der Hochschulkommission je ein Exemplar. Für Dissertationen und Habilitationsschriften anderer Fakultäten steht den Dozenten ein Bezugsrecht nach Maßgabe der besondern Vereinbarungen unter den Fakultäten zu.

Überdies sind diese Schriften in den Schranken der Promotions- und Habilitationsbestimmungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Zentralbibliothek abzuliefern, welche die Versendung an die im Tauschverkehr mit der Universität stehenden auswärtigen Universitäten, Akademien, gelehrt. Gesellschaften und Bibliotheken besorgt.

§ 5. Die der Universität von Privaten oder Korporationen ohne besondere Zweckbestimmung zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse werden als Stiftung unter dem Namen „Hochschulfonds“ besonders verwaltet.

Über die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmung der Schenker darüber verfügt ist, der Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Aufsicht.

§ 6. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorberatung aller wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der Hochschulkommission zu.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weiteren vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Regierungsrat angehören sollen. Das Aktuariat besorgt die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Der Rektor der Universität hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In besondern Fällen können auch der Dekan der Fakultät oder andere Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen werden.

§ 7. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über:

- a) Errichtung neuer Professuren;
- b) Wahl und Beförderung von Professoren;
- c) Umschreibung der Lehrverpflichtungen und Besoldung der Professoren;
- d) Rücktritt von Professoren und Festsetzung des Ruhegehaltes;
- e) Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper der Universität gehörende Personen;
- f) Erlaß von Reglementen und allgemein verbindlichen Vorschriften für die Dozenten und Studierenden, sowie über Einrichtung und Betrieb der Universitätsinstitute;
- g) Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen;
- h) Festsetzung der Kredite und Abnahme der Rechnungen der Sammlungen, Seminarbibliotheken und allfällig weiterer Universitätsinstitute.

§ 8. Die Hochschulkommission erledigt von sich aus unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion folgende Geschäfte:

- a) Ausrichtung von Entschädigungen an unbesoldete Dozenten innerhalb der bestehenden Kredite;
- b) Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses, sowie Festsetzung von Beginn und Schluß des Semesters;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Rektorates;
- d) Ordnung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
- e) Wegleitung für das Rektorat über die Aufnahme von Studierenden; Entscheid in zweifelhaften Aufnahmefällen unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat;
- f) Erlaß von Studienplänen für die Studierenden, mit Ausnahme derjenigen der Kandidaten für das Primar- und Sekundarlehramt;

- g) Beaufsichtigung der naturwissenschaftlichen, medizinischen und kunsthistorischen Sammlungen, sowie der Seminarbibliotheken;
- h) Ausrichtung von Semesterprämien an Studierende;
- i) weitere von der Erziehungsdirektion ihr zur Erledigung zu gewiesene Geschäfte.

III. Die Universitätsorgane.

§ 9. Die Organe der Universität sind: der Senat, der Senatsausschuß und der Rektor.

A. Der Senat.

§ 10. Der Senat ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innerhalb der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität und übt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden die oberste Disziplinarbefugnis aus. Über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität steht ihm das Recht der Begutachtung zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden zu. Er kann die Begutachtung schriftlich ausüben oder zwei Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates abordnen.

§ 11. Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren und zwei Delegierten der Privatdozenten.

Die Honorarprofessoren wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei (§ 72).

§ 12. Die Delegierten der Privatdozenten werden von der Vereinigung der letztern in einer Versammlung gewählt, die der Rektor unmittelbar nach der Wahl seines Nachfolgers einberuft, und deren Amts dauer der des Rektors entspricht. Sie sind für eine neue Amts dauer, die unmittelbar folgt, nicht wieder wählbar.

Der erstgewählte der beiden Vertreter der Privatdozenten ist Mitglied des Senatsausschusses (§ 19), der zweitgewählte ist sein Ersatzmann im Senatsausschusse im Falle der Verhinderung.

§ 13. Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Senatoren anwesend ist; indessen können die Geschäfte schon von einer geringern Zahl von Senatsmitgliedern behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

§ 14. Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt. In dieser Versammlung wird der Jahresbericht der Universität (§ 24) abgenommen.

Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs Senatoren, die dem Senatsausschuß nicht angehören.

§ 15. Der Besuch der Senatssitzungen ist Amtspflicht. Verhinderungen sind dem Rektor schriftlich anzuzeigen. In den Stunden der Senatssitzungen fallen die Vorlesungen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder aus.

§ 16. Der Senat wählt in einer ordentlichen Jahresversammlung aus der Mitte der Senatorn mit geheimem absolutem Stimmenmehr auf eine Amtszeit von zwei Jahren den Rektor.

Nach Ablauf einer Amtszeit kann der abtretende Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der offiziellen Reihenfolge der Fakultäten.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Senatorn erforderlich.

Der Gewählte hat sich über die Annahme des Amtes zu erklären; lehnt er ab, so wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Der Amtsantritt erfolgt 14 Tage nach dem offiziellen Schlußtage des Wahlsemesters.

§ 17. In der gleichen Sitzung (§ 16, Absatz 1) wählt der Senat aus der Zahl der Senatorn auf eine Amtszeit von zwei Jahren mit offenem oder geheimem Stimmenmehr den Aktuar.

§ 18. Über die Verhandlungen des Senates führt der Aktuar ein Protokoll, das die Namen der Anwesenden angibt, über den Gang der Verhandlungen Aufschluß erteilt und die Beschlüsse verzeichnet. Minderheiten haben das Recht, Anträge und Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

B. Der Senatsausschuß.

§ 19.*.) Der Senatsausschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar und dem Vertreter der Privatdozenten. — Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau.

§ 20. Der Senatsausschuß wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begeht.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dem Rektor hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 21. Der Senatsausschuß bereitet alle Geschäfte vor, deren Erledigung dem Senat zusteht, und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Rektors fällt.

Er übt Disziplinarbefugnisse aus nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten für die Studierenden:

Er beschließt in jedem Semester über den Zeitpunkt, in welchem frühestens Vorlesungstestate erteilt werden dürfen, und unterbreitet der Erziehungsdirektion den Beschuß zur Genehmigung.

*) Abänderung vom 24. Juli 1920.

Für die Wahl des Universitätssekretärs steht dem Senatsausschuß ein Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion zu.

§ 22. Dringende Geschäfte können vom Bureau erledigt werden; doch ist möglichst bald die Genehmigung des Senatsausschusses einzuholen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung, Beschußfähigkeit und Protokollierung der Verhandlungen des Senatsausschusses die gleichen Grundsätze wie für den Senat.

C. Der Rektor.

§ 23. Der Rektor vertritt die Universität nach außen und bei akademischen Feiern und Antrittsreden.

Er stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über Anstellung des Kanzleipersonals.

Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithilfe des Universitätssekretärs, und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Soweit die Fakultäten direkt mit der Oberbehörde verkehren, sind dem Rektor von den Dekanen Abschriften aller Fakultätszuschriften zuzustellen.

Er übt die Disziplinargewalt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden aus.

§ 24. Über die gesamte Universitätsverwaltung erstattet der Rektor zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen schriftlichen Bericht, der nach seiner Genehmigung durch den Senat bis spätestens Ende Januar der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

§ 25. Der Rektor beruft den Senatsausschuß und den Senat ein, ebenso allfällig nötige allgemeine Versammlungen der Professoren und Privatdozenten.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion. Dabei steht ihm frei, ein beliebiges Mitglied zur ersten Ansichtäußerung aufzurufen. Er schlägt die Fragestellung für die Abstimmungen vor und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann auch von sich aus Anträge stellen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

§ 26. Der Rektor nimmt die Immatrikulationen vor. Dabei ermahnt er die Studierenden unter Abnahme des Handgelübdes, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

Der Rektor erteilt auf Verlangen oder auch von sich aus den Eltern oder Vormündern der Studierenden Auskunft über deren Fleiß und Verhalten und kann hierüber Mitteilungen der Dozenten einholen.

§ 27. Dem Rektor steht zu, Studierende vorzuladen, von ihnen Auskunft über Studien und Verhalten zu verlangen, sie zu beraten und ihnen Weisungen und Ermahnungen zu erteilen.

Dem Rektor werden von den Fakultäten die Promotionen mitgeteilt; er unterzeichnet die Doktordiplome im Namen der Universität.

§ 28. Jedes Semester veranlaßt der Rektor die Drucklegung des Personalverzeichnisses und übermittelt es der Erziehungsdirektion, den Dozenten und den weiter in Betracht kommenden Behörden.

§ 29. Der Rektor prüft und unterzeichnet die ihm vom Universitätskassier vorgelegte Rechnung über die Immatrikulationsgebühren und die Semesterbeiträge der Studierenden, sowie die Quartalrechnung des Universitätssekretärs über die laufenden Kanzleiausgaben.

§ 30. Stellvertreter des Rektors sind seine nächsten Vorgänger der Reihe nach.

Wird der Rektor vor Ablauf der Amtsperiode dauernd an der Amtsführung verhindert, so ist der Altrektor zur Übernahme der Rektoratsgeschäfte verpflichtet, wenn die Verhinderung frühestens in den Sommerferien des zweiten Amtsjahres eintritt. Andernfalls kann er die Übernahme ablehnen; dann hat eine Wahl für den Rest der Amtsdauer zu erfolgen. Ebenso kann bei einer solchen längeren Verhinderung die Fakultät, aus deren Mitte der Rektor gewählt wurde, eine Neuwahl verlangen.

IV. Die Fakultäten.

§ 31. Die Universität umfaßt folgende Fakultäten:

1. die theologische,
2. die rechts- und staatswissenschaftliche,
3. die medizinische,
4. die veterinär-medizinische,
5. die philosophische I (philosophisch-philologisch-historische Richtung),
6. die philosophische II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Das zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert.

Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung.

§ 32. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

§ 33. Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

§ 34. Zur Beratung des Vorlesungsverzeichnisses sind von den Fakultäten auch die Privatdozenten einzuladen.

Mindestens einmal im Semester sind die Privatdozenten jeder Fakultät zu einer Sitzung derselben einzuladen, bei der ihre Wünsche und Anregungen besprochen werden sollen. Zur Aufstellung einer Traktandenliste für diese Sitzung ist vom Dekanat rechtzeitig eine Anfrage an die Privatdozenten zu richten.

Der Dekan hat die Pflicht, die Privatdozenten über die Arbeit und die Entwicklung der Fakultät zu unterrichten.

Überdies wählen die Privatdozenten jeder Fakultät je auf die Dauer von zwei Jahren einen Delegierten, der das Recht hat, der Fakultät durch den Dekan jederzeit Wünsche und Anregungen vorzulegen.

Der Dekan hat das Recht, den Delegierten der Privatdozenten zu Sitzungen der Fakultät beizuziehen und ihm Referate in Angelegenheiten zu übertragen, die die Privatdozenten betreffen.

§ 35. Die Fakultäten wählen aus ihrer Mitte den Dekan und den Aktuar. Die Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nach Ablauf seiner Amts dauer kann der Dekan nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Im Verhinderungsfall wird der Dekan von seinem Amtsvorgänger vertreten.

§ 36. Die Fakultäten beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates.

Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privatdozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen.

§ 37. Die Fakultäten haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren. Im Fakultätsbericht soll in der Regel zuerst die grundsätzliche Seite der Angelegenheit (Lehrgebiet, wissenschaftliche Richtungen und Methoden) beleuchtet und dann ein Ein- bis Dreiervorschlag für die Besetzung gemacht und begründet werden. Dabei sollen sowohl die wissenschaftlichen Leistungen als die Lehrgabe berücksichtigt werden und für die Entscheidung in erster Linie maßgebend sein.

Muß ein Professor ersetzt werden, der der Universität noch angehört, so kann die Fakultät von ihm für sich oder zuhanden der Erziehungsdirektion ein eigenes Gutachten verlangen, das seine Unterschrift trägt. Die Fakultät nimmt aber auch bei diesem Vorgehen selbständig Stellung. Bei der Beratung und Beschußfassung der Fakultät begibt sich der zu ersetzende Professor in Ausstand.

Wenn die Hochschulkommission oder der Erziehungsrat keinem der von der Fakultät gestellten Vorschläge beitritt, so gibt die Er-

ziehungsdirektion der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme.

§ 38. Die Fakultäten entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen. Jede Fakultät hat unter besonderer Berücksichtigung der Professoren und der Privatdozenten mit Lehraufträgen für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Gebiet und für eine angemessene Stundenverteilung in den einzelnen Fächern Sorge zu tragen.

§ 39. Die Fakultäten leiten die Ankündigungen an das Rektorat. Dies muß so zeitig geschehen, daß das Vorlesungsverzeichnis des folgenden Semesters spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des laufenden Semesters ausgegeben werden kann. Die Ausgabe erfolgt erst nach Genehmigung durch die Hochschulkommission.

§ 40. Jede Fakultät ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung für Hörer aller Fakultäten anzukündigen, es sei denn, daß ihre sonstige Inanspruchnahme und die mangelnde Eignung ihrer Disziplinen eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Vorlesungen sind besonders für die Bedürfnisse der Nicht-Fachstudierenden auszustalten und im Vorlesungsverzeichnis gesondert zusammenzustellen.

§ 41. Für alle Vorlesungen und Übungen von wenigstens drei Stunden sind im Vorlesungsverzeichnis Tag und Stunde anzugeben. Auch die übrigen Ankündigungen sollen diese Angaben möglichst schon im Vorlesungsverzeichnis enthalten.

§ 42. Die Fakultäten sind berechtigt, den Doktortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizentiatentitel zu verleihen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Die Bedingungen für die Verleihung dieser Titel werden im einzelnen durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegt.

§ 43. Der Dekan beruft die Fakultät unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse.

Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beziehen. Diese Befugnis kann für den einzelnen Fall von der Zustimmung der Fakultätsmehrheit abhängig gemacht werden.

Der Dekan kann für die einzelnen Gegenstände Berichterstatter bezeichnen und mit Genehmigung der Fakultät die Berichterstattung auch einer Person übertragen, die dem Kollegium nicht angehört.

Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

§ 44. Beim Dekanatswechsel hat der Dekan die laufenden Akten dem Nachfolger, die erledigten Akten zur Archivierung der Universitätskanzlei abzuliefern.

§ 45. Für die Geschäftsführung, die Beschußfähigkeit und die Protokollierung der Verhandlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Senat.

Ebenso kommen für die Wahl des Dekans, die Geschäftsführung, die Amtsdauer und die Stellvertretung desselben die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen.

V. Die Dozenten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

§ 47. Die Dozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Lehrtätigkeit und nach der Ernennung zum Professor, eine öffentliche Antrittsrede zu halten.

§ 48. Alle Hauptvorlesungen sollen pünktlich mit dem offiziellen Anfang des Semesters beginnen; der Beginn von Nebenvorlesungen und Übungen hat tunlichst bald nachzufolgen. Ebenso haben die Dozenten sich pünktlich an den amtlich festgelegten Semesterschluß zu halten; ohne besondere Bewilligung des Rektors dürfen vor dem hiefür festgesetzten Termin keine Besuchszeugnisse (Testate) erteilt werden (§ 21).

§ 49. Die Vorlesungankündigungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn am schwarzen Brett anzuschlagen.

§ 50. Eine von einem Dozenten angekündigte Vorlesung ist zu halten, wenn sich wenigstens drei Studenten durch Einschreibung zum Besuch verpflichten.

Will ein Dozent die Abhaltung von Vorlesungen, die über seine Verpflichtungen hinausgehen, von einer größeren Besucherzahl abhängig machen, so hat er dies zu Beginn des Semesters am schwarzen Brett anzuzeigen.

§ 51. Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für höchstens acht Tage auszusetzen, so hat er dies dem Dekan zuhanden des Rektors mitzuteilen. Ist eine längere Beurlaubung notwendig, so hat er sich mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion zu wenden.

§ 52. Die Dozenten haben Anspruch auf die Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Seminarbibliotheken nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit. Die Professoren haben den Vortritt, außer wenn die Ankündigung von Vorlesungen ohne triftige Gründe verspätet erfolgt. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien durch die Privatdozenten ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 53. Den Dozenten steht die Benutzung der staatlichen und der vom Staate unterstützten Bibliotheken und wissenschaftlichen

und künstlerischen Sammlungen unter den in Verordnungen und Verträgen aufgestellten Bedingungen frei.

§ 54. Die Dozenten sind verpflichtet, von jedem wissenschaftlichen Werke, das sie während ihrer Lehrtätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek ein Exemplar zuzuweisen.

§ 55. Dozenten, die eine Berufung in eine andere Stellung erhalten, haben vor Erklärung der Annahme der Erziehungsdirektion und der Fakultät Mitteilung zu machen.

§ 56. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für die aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Universität an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

Bei der Erteilung von Lehraufträgen beträgt die staatliche Entschädigung des Dozenten, soweit der Charakter des Lehrauftrages nicht einen ausnahmsweisen Ansatz rechtfertigt, mindestens Fr. 300 für die Semesterstunde.

§ 57. Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren und Anstaltsvorständen Assistenten beigegeben. Über die Bedürfnisfrage entscheidet auf Antrag der Fakultät oder des Anstaltsvorstandes und nach erfolgter Begutachtung durch die Hochschulkommission der Regierungsrat.

Wahl und Entlassung erfolgen auf Antrag des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes durch die Erziehungsdirektion, soweit hiefür nicht die Direktion des Gesundheitswesens zuständig ist.

Die Assistenten erhalten eine angemessene, nach der Berichterstattung des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes von der Erziehungsdirektion festzusetzende Besoldung.

B. Die Professoren.

§ 58. Die Professorenschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren.

Die Schaffung von Professuren ist Sache des Regierungsrates.

§ 59. Der Regierungsrat wählt die Professoren auf den Vorschlag der Fakultät und den Antrag des Erziehungsrates.

Vor der Wahl oder der Berufung eines Professors an die theologische Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrates einzuholen.

Bei der Besetzung der Professuren, mit denen Kliniken verbunden sind, tritt die Erziehungsdirektion ins Einvernehmen mit der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 60. Die Wahl geschieht auf eine Amts dauer von sechs Jahren. Am Ende der Amts dauer stellt der Erziehungsrat Antrag über die Erneuerungswahl.

§ 61. Die Ernennung der Professoren erfolgt mit oder ohne Gehalt. Der Regierungsrat ist befugt, außerordentlichen Professoren, welche nur die Lehrverpflichtung von Extraordinarien haben, Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu verleihen.

§ 62. Mit den ordentlichen Professuren an der Universität, die die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Vollbesoldete Stellen im Dienste des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden;
2. die Ausübung des Advokaturberufs.

§ 63. Die Professoren sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

§ 64. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und den Bericht der Fakultät hin die Höchst- oder Mindestzahl der wöchentlichen Stunden einer Vorlesung festlegen.

§ 65. Die Hauptvorlesungen sollen soviel als immer möglich durch seminaristische Übungen und Konversationsstunden, die in dem gleichen oder den nächstfolgenden Semestern anzukündigen sind, unterstützt werden. Die Dozenten haben das Recht, ihre Vorlesungen konversationsstundlich auszustalten.

§ 66. Die Professoren sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion beziehungsweise der Fakultät sich zur Abnahme von Prüfungen in ihren Fächer zu Verfügung zu stellen. Auf Begehren der Fakultät oder der Erziehungsdirektion haben sie die erforderlichen Gutachten über die Ausgestaltung des Unterrichts in ihrer Disziplin und über die Besetzung von Professuren abzugeben.

§ 67. Die ordentlichen Professoren sollen in der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen. In besondern Fällen kann vom Regierungsrat ein anderer Wohnort gestattet werden.

§ 68. Die besoldeten Professoren sind verpflichtet, der vom Staate eingerichteten Witwen- und Waisenstiftung für die Geistlichen und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, sowie der besondern Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität als Mitglieder beizutreten.

§ 69. Ein Professor, der von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat der Erziehungsdirektion das Entlassungsgesuch mindestens zwei Monate vor Semesterschluß einzureichen.

§ 70. Die Professoren der Universität sind nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

Soweit die gegenwärtig im Amt stehenden Professoren in Frage kommen, tritt diese Bestimmung erst auf den 15. April 1923 in Kraft. (§ 12 der Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 10. Februar 1919.)

Bei der Festsetzung der Dienstjahre können die an einer andern Universität oder an einer Mittelschule in besoldeter Stellung verbrachten Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 71. Für die Anordnung von Stellvertretung, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 72. Durch den Regierungsrat können Professoren bei oder nach ihrem staatlich genehmigten Rücktritt auf Antrag ihrer Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Die Ernennung soll nur erfolgen, wenn die Verdienste des Zurücktretenden und die Interessen der Universität sie als geboten erscheinen lassen.

Der Honorarprofessor bezieht als solcher kein Gehalt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Senates und der Fakultät mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ferner berechtigt, den Prüfungen beizuwöhnen; doch nimmt er solche nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Beschluß der Fakultät ab. Soweit dies der Fall ist, bezieht er die entsprechenden Gebühren.

Der Honorarprofessor ist zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen nicht verpflichtet und zu solchen berechtigt nur insofern, als dadurch die Lehrtätigkeit der Fachvertreter in keiner Weise beeinträchtigt wird. Vor der Ankündigung hat er sich mit dieser ins Einvernehmen zu setzen. In streitigen Fällen entscheidet die Fakultät, in letzter Instanz die Erziehungsdirektion.

C. Die Privatdozenten.

§ 73. Wissenschaftlich gebildete Personen werden in jeder Fakultät nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen als Privatdozenten zugelassen.

§ 74. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Universität halten will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis, der *venia legendi*.

Zur Erlangung dieser Erlaubnis ist die Einreichung eines Gesuches an die Erziehungsdirektion notwendig. In dem Gesuch ist das Fach oder sind die Fächer genau zu bezeichnen, über die der Gesuchsteller zu lehren beabsichtigt.

Dem Gesuch sind beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat;
3. eine Habilitationsschrift von wissenschaftlichem Werte aus dem Gebiet, über das der Bewerber zu lesen gedenkt.

Als Habilitationsschrift kann der Bewerber auch eine seiner Arbeiten bezeichnen, die bereits im Druck erschienen ist, jedoch mit Ausschluß seiner Doktordissertation (bei Theologen auch der Lizentiatenschrift) und einer bloßen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 75. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Angehörige solcher Staaten gemacht werden, die für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 76. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen dem Rektor zuhanden der Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle Gesichtspunkte hervor, die ihr für die Entscheidung als ausschlaggebend erscheinen.

§ 77. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für die er sich angemeldet hat, unter Umständen auch in den nächstverwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, die er lehren will, drei Themen in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch ermächtigt, alle vorgeschlagenen Themen zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an deren Inhalt sich anschließende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät dem Bewerber die Probevorlesung erlassen.

§ 78. Das Fakultätsgutachten geht durch Vermittlung des Rektorats an die Erziehungsdirektion, die über die Erteilung der *venia legendi* entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von sechs Semestern. Sie wird auf ein vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Gesuch und auf das Gutachten der Fakultät hin auf je weitere drei Jahre erneuert, wenn der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Universität ausgewiesen hat.

§ 79. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er der Universitätskanzlei so viele gedruckte Exemplare abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung eingereicht werden müssen. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift kenntlich gemacht sein.

Von dieser Verpflichtung kann der Bewerber in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publi-

zierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise befreit werden.

§ 80. Die Privatdozenten haben das Recht, Vorlesungen und Übungen aus dem Bereich der Fächer abzuhalten, für die ihnen die *venia legendi* erteilt worden ist.

§ 81. Die Fakultät kann einen Privatdozenten mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen. Im Umfange dieses Auftrages steht ihm Stimmrecht und der Anspruch auf Gebühren zu.

§ 82. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder vier Semester lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, erstattet die Fakultät Bericht an die Erziehungsdirektion, die entscheidet, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 83. Für die Privatdozenten sind die Beschlüsse des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten in gleicher Weise verbindlich, wie für die Professoren; die Privatdozenten haben aber auch denselben Anspruch auf Schutz und Vertretung durch die akademischen Behörden.

§ 84. Privatdozenten, die eine mehrjährige und erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität hinter sich haben und durch wissenschaftliche Leistungen ihre Disziplin anerkanntermaßen gefördert haben, können auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat zu Titularprofessoren ernannt werden.

Der Titularprofessor bezieht als solcher kein Gehalt.

In der akademischen Stellung eines Privatdozenten wird durch seine Ernennung zum Titularprofessor keine Änderung geschaffen.

Der Titel wird nur für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen und darf nach dem Verlust der *venia legendi* ohne besondere, auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat erlassene Verfügung nicht weitergeführt werden.

Den einzelnen Fakultäten steht mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse das Recht zu, über die Ernennung von Titularprofessoren besondere Regulative zu erlassen. Solche Regulative unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VI. Die Studierenden.

§ 85. Die Universitätsorgane tragen Sorge für eine möglichst zweckmäßige und ersprießliche Ausgestaltung des Studienganges der Studierenden und suchen diesen Zweck im besondern zu erreichen durch Herausgabe von Anleitungen und Studienplänen (§ 8, lit. f).

§ 96. Die Universität unterhält in Verbindung mit der Kanzlei eine akademische Auskunftstelle. Diese sammelt ein möglichst vollständiges Auskunftsmaterial über Immatrikulationen, Vorlesungen, Promotionen, Preisausschreiben, Stipendien, Fortbildungskurse an

Universitäten und anderen gelehrten Anstalten des In- und Auslandes und beschafft die erforderlichen Sammelwerke.

Die Auskunftstelle erteilt den Studierenden unentgeltliche Auskunft. Die Raterteilung wird nach Bedarf durch die Professoren, insbesondere durch den Rektor und die Dekane, unterstützt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner für sich und zuhanden der Universitätsorgane und der Professoren die wichtigsten Neuerscheinungen über das Universitätswesen, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bibliotheken angeschafft werden.

§ 87. Der Zusammenschluß der Studenten und die Bildung von Fakultäts- und Gesamtausschüssen zur Wahrung der studentischen Interessen wird durch besonderes, vom Erziehungsrat zu genehmigendes Reglement geordnet.

Die Ausschüsse sollen in allen Angelegenheiten der Studienpläne und Prüfungsreglemente von den Universitätsorganen begrüßt werden. Sie besitzen das Recht der Antragstellung in diesen Gebieten.

Die zuständigen Universitätsorgane werden, soweit ihnen dies ersprießlich erscheint, auch andere Angelegenheiten den Ausschüssen unterbreiten.

§ 88. Die rechtliche Stellung der Studierenden wird durch die Statuten für die Studierenden und Auditoren geregelt.

§ 89. Schweizerische Auditoren, die sich auf das Fachlehrerexamen auf der Sekundarschulstufe, das Notariats- oder das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten und deshalb die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Stunden zu besuchen, für mehrere Semester erhalten können, werden zum Immatrikulationsakt zugelassen. Sie erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen nach außen die gleichen Rechte wie die studentische Legitimationskarte einräumt. Sie werden im gedruckten Personalverzeichnis getrennt aufgeführt. Im übrigen behalten sie die Stellung von Auditoren.

§ 90. Die immatrikulierten Studierenden haben das Recht, alle Vorlesungen ihrer Fakultät zu hören, vorbehaltend die besonderen Bestimmungen über die Zulassung zum Besuch der Kliniken. Die Vorlesungen anderer Fakultäten können sie belegen, wenn sie den Aufnahmeanforderungen der betreffenden Fakultät genügen. Vorbehaltend bleiben besondere Bestimmungen über Seminarien und Laboratorien.

§ 91. Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig die von ihnen gewählten Vorlesungen, Übungen und Kliniken zu belegen und das Kollegiengeld zu entrichten.

§ 92. Das von den Studierenden zu entrichtende Kollegiengeld beträgt in der Regel 5 Fr. für die Semesterstunde.

Außerdem haben die Studierenden für die Semesterstunde jeder Vorlesung einen in die Staatskasse fallenden Betrag von 1 Fr. zu

entrichten. In diesem Betrag ist die Bezugsgebühr (§ 142 des Unterrichtsgesetzes) inbegriffen.

Aus besonderen Gründen kann der Erziehungsrat eine Änderung des Kollegiengeldes bewilligen.

Über die Festsetzung der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren für praktische Kurse und Arbeiten in den Laboratorien und über den Anteil des Staates an diesen Gebühren trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 93. Unbemittelte, tüchtige Studierende (Kantonsbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger), die an der Universität immatrikuliert sind, können mit Stipendien unterstützt werden.

In besondern Fällen können aus den bestehenden Stipendienfonds Zulagen zu den ordentlichen Staatsstipendien, sowie Stipendien an nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Stipendiat sind in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Regulativ enthalten.

§ 94. Für tüchtige Arbeiten in Seminarien und Laboratorien können von der Hochschulkommission auf Antrag der Fakultät Preise (Semesterprämien) verabfolgt werden.

§ 95. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers und zur Aufmunterung des Fleißes besteht ein akademisches Preisinstitut, dem alljährlich im Budget der Erziehungsdirektion der erforderliche Kredit zugewiesen wird. Das Jahresbetreffnis kommt einer jeden Fakultät in der offiziellen Reihenfolge auf zwei Jahre zu.

Preisausschreiben und Preiszuteilung werden dem Rektor mitgeteilt zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe am Stiftungstage (§ 2). Die Preisverteilung muß spätestens zwei Jahre nach erfolgter Ausschreibung erledigt sein. Hat der Preis keine Verwendung gefunden, so fällt der Betrag der Kantonsbibliothek zu.

§ 96. Über die Handhabung der Disziplin enthalten die Statuten für die Studierenden und Auditoren die erforderlichen Bestimmungen.

Disziplinarfehler, die nach der Auffassung des Rektors die Unterschrift des Consilium abeundi, das Consilium abeundi oder die Relegation nach sich ziehen können, überweist der Rektor einem dem Senatsausschuß nicht angehörenden Mitglied des Senats, das in diesem Falle als Universitätsrichter amtet.

Der Universitätsrichter untersucht den Fall. Er hat insbesondere den Beschuldigten persönlich zu vernehmen.

Nach Abschluß der Untersuchung legt er dem Senatsausschuß oder dem Senat die Akten mit einem schriftlichen Antrag vor und begründet ihn in einer bald darauf stattfindenden Sitzung.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor der erkennenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder einen Dozenten oder Studierenden als Verteidiger beizuziehen.

Der Entscheid ist dem Beschuldigten vom Rektor sofort mit der Begründung mündlich zu eröffnen. Das Dispositiv (die Entscheidung ohne Begründung) ist ihm überdies schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt eine Verurteilung, so hat der Verurteilte die im Urteil festzusetzenden Kosten zu tragen.

Der Verurteilte kann innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der nächsthöheren Instanz (Senat, Erziehungsdirektion) Beschwerde erheben.

§ 97. An der Universität besteht eine akademische Lesehalle, die unter Mitwirkung von Professoren durch die Studierenden verwaltet und so ausgestaltet wird, daß sie den Zusammenhang unter den Studierenden stärkt, ihr Interesse an den Zeitfragen belebt und ihr Verständnis für die Probleme der Wissenschaften vertieft.

Die Erziehungsdirektion erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Verwaltung und die von den Studierenden zur Deckung der Betriebsausgaben zu leistenden Semesterbeiträge.

§ 98. Den Vereinigungen von Studierenden zur Pflege des Gesanges, der Musik, der Leibesübungen, des Schießwesens, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Bestrebungen können Beiträge bewilligt werden nach Maßgabe des jährlichen Kredites.

VII. Die Beamten der Universität.

A. Universitätssekretär und Kanzlei.

§ 99. Zur Besorgung der Verwaltung wird dem Rektor ein Universitätssekretär und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben. Wahl und Anstellungsverhältnisse des Sekretärs und des Kanzleipersonals richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 und der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 23. September 1918.

§ 100. Der Universitätssekretär steht der Universitätskanzlei vor. Diese besorgt:

Die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten;

die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, Assistenten und Angestellten, über die Immatrikulationen, die Wohnungen der Studenten, die Promotionen, die Exmatrikulationen, über die Erteilung von Bewilligungen für Urlaub, für Bibliotheksbesuche und für Überstunden an Studierende;

die Anlegung und Korrekturen des Vorlesungs- und des Personalverzeichnisses, des Stundenplanes und die Verteilung der Vorlesungen auf die Auditorien;

die Aktenregistratur und das Universitätsarchiv;

den Bezug der Immatrikulations- und Exmatrikulationsgebühren, der Kanzleigebühren, der Zeugnisgebühren, der Gebühren für die

Vorlesungs- und die Personalverzeichnisse, der Promotionsgebühren, sowie die rechtzeitige Ablieferung beziehungsweise Austeilung dieser Gebühren und die Abrechnung darüber;

die Leitung der akademischen Auskunftsstelle (§ 86);

die übrigen, ihr durch den Rektor oder die Dekanate zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte.

§ 101. In Verbindung mit dem Universitätskassier überwacht der Universitätssekretär die rechtzeitige Einzahlung des Kollegiengeldes durch die Studierenden und mahnt die Säumigen unter Androhung einer vom Rektor festzusetzenden Buße.

§ 102. Der Rektor kann dem Universitätssekretär die Besorgung der Angelegenheiten der studentischen Krankenkasse unter seiner Oberaufsicht übertragen.

§ 103. Der Universitätssekretär erteilt dem Personal des Hausdienstes Anweisungen für die Arbeiten, soweit der Unterrichtsbetrieb diese Oberleitung erheischt.

Im übrigen werden die Obliegenheiten des Hauspersonals durch besondere Dienstordnungen geregelt.

§ 104. Der Universitätssekretär hat eine Amtskaution zu leisten, deren Betrag vom Regierungsrat festgesetzt wird.

B. Universitätskassier.

§ 105. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

§ 106. Der Universitätskassier bezieht die von den Studierenden zu entrichtenden Kollegiengelder und die staatlichen Gebühren, deren Bezug nicht dem Universitätssekretär zufällt.

§ 107. Der Universitätskassier besorgt die Verwaltung der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren und der Kranken- und Unfallkasse der Universität.

§ 108. Zehn Tage vor dem offiziellen Semesterbeginn eröffnet der Kassier die Einschreibungen zu den Vorlesungen und den Bezug der Kollegiengelder. Zwei Wochen nach dem vom Rektorat bezeichneten letzten Einzahlungstag liefert er die den Dozenten zufallenden Beträge (§ 92) mit Rechnung und Zuhörerliste ab. Nachträglich eingegangene Kollegiengelder fallen in die Rechnung des folgenden Semesters.

§ 109. Bereits einbezahlte Kollegiengelder für Vorlesungen, die zustande gekommen sind, werden bei Stundenkollisionen oder aus andern Gründen nur gegen eine Bescheinigung der Dozenten und bis zum Rechnungsabschluß der Kasse zurückerstattet.

§ 110. Der Universitätskassier übergibt dem Rektorat rechtzeitig ein Verzeichnis der innerhalb der gesetzlichen Termine eingeschriebenen Studierenden, ferner ein summarisches Verzeichnis der bei jeder Fakultät eingeschriebenen Auditoren.

§ 111. Der Universitätskassier hat keinerlei Aufträge für Nachforderung oder Eintreibung von Honoraren anzunehmen.

§ 112. Gegen Ende des Semesters legt der Universitätskassier dem Rektor eine Übersicht über die Frequenz der einzelnen Vorlesungen und die Abrechnung über die bezogenen Gebühren zur Genehmigung vor. Der Senatsausschuß kann die Rechnung über Einzug und Ablieferung der Kollegiengelder durch eine Kommission aus seiner Mitte prüfen lassen.

Auf Schluß des Semesters reicht der Universitätskassier der Erziehungsdirektion jeweilen ein Verzeichnis ein für Festsetzung der Honorare für Lehraufträge.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 113. Diese Universitätsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1920 in Kraft.

§ 114. Durch diese Verordnung werden die Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 und allfällig weitere Bestimmungen von Verordnungen und Reglementen, deren Inhalt den Bestimmungen dieser Universitätsordnung nicht entspricht, aufgehoben.

3. Reglement betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien. (Vom 16. November 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Zürich verabfolgt auf Grund dieses Reglementes Hochschulstipendien, einerseits aus staatlichen Mitteln (§§ 13—16), andererseits aus dem von privater Seite gestifteten und dem Kanton zur Verfügung gestellten „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten“ (§§ 17—21).

§ 2. Voraussetzungen für Erlangung eines Stipendiums sind:

1. Wissenschaftliche Begabung, 2. günstige Zeugnisse, 3. der Nachweis, daß der Bewerber die für die wissenschaftliche Ausbildung erforderlichen Mittel nicht besitzt.

§ 3. Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches an den Inspektor der Stipendiaten unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür die Formulare bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen sind.

In der Anmeldung sind auch allfällig anderweitige Unterstützungen unter Nennung des Betrages anzugeben.

§ 4. Die Stipendiengesuche werden vom Inspektor der Stipendiaten und vom Vorsteher des kantonalen Jugendamtes zum Zwecke der Antragstellung an die Erziehungsdirektion geprüft.

§ 5. Der Erziehungsrat beschließt am Anfang jedes Semesters über die Zuweisung von Stipendien. Bei der Zumessung der Sti-

pendien im Frühjahr kann indes ein ganzes Studienjahr berücksichtigt werden.

Den Fakultäten wird die Liste der Stipendiaten zugestellt; ebenso dem Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

§ 6. Die Ausrichtung der Stipendien an Studierende der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule erfolgt quartalweise, die für den Besuch auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten in der Regel semesterweise durch die Kasse der Universität.

§ 7. Die Stipendiaten haben sich einwandfreier Haltung im allgemeinen und größten Eifers in ihren Studien zu befleischen.

Sie haben die Vorlesungen und Übungen regelmässig zu besuchen, die ordnungsgemässen Fächexamen und Diplomprüfungen zu absolvieren und darüber Zeugnisse beizubringen.

§ 8. Am Schlusse jedes Semesters haben die Stipendiaten dem Inspektor einen schriftlichen Bericht einzureichen, aus dem der Fortgang ihrer Studien ausreichend ersichtlich sein muß. Ferner haben sie über ihre Betätigung in Seminarien oder Kliniken oder Laboratorien das Zeugnis mindestens eines Dozenten einzuholen und ihrem Studienbericht beizulegen. Wird kein solches Zeugnis vorgewiesen, so ist der Inspektor der Stipendiaten berechtigt, das Zeugnis über ein Kolloquium bei einem Dozenten des Stipendiaten zu verlangen.

Für die zürcherischen Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschule tritt an die Stelle dieser Semesterzeugnisse der Leistungsausweis, der mit dem Studienbericht jedes Semesters dem Inspektor einzureichen ist.

§ 9. Die zürcherischen Stipendiaten an auswärtigen Lehranstalten haben der Erziehungsdirektion nach Ablauf jedes Semesters einen mit Ausweisen begleiteten eingehenden Bericht, insbesondere über die von ihnen besuchten Kollegien, über ihre privaten Arbeiten, über den allgemeinen Einfluß ihres Aufenthaltes auf die Förderung ihrer Studien, sowie über die ökonomischen Anforderungen zu über senden.

§ 10. Studierende, die zur Ausbildung in den neuen Sprachen sich auswärts aufhalten, erstatten diesen Bericht in einer der Sprachen ihres Studiums.

§ 11. Der Inspektor der Stipendiaten wird vom Erziehungsrate auf die Amts dauer der kantonalen Beamten ernannt.

Es fallen ihm nachstehende Pflichten und Befugnisse zu:

- a) Aufsicht über das Verhalten der Stipendiaten im allgemeinen;
- b) Raterteilung an die Stipendiaten über zweckmässigen Studiengang;
- c) Einholung von Berichten über Fleiß und Fortschritte der Stipendiaten von den Professoren der Universität oder vom Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
- d) Abgabe eines Gutachtens über die Stipendienverteilung zusammen mit dem Vorsteher des Jugendamtes zuhanden des Erziehungsrates;

- e) Abfassung des Jahresberichtes an die Erziehungsdirektion jeweils auf Ende Januar.

§ 12. Der Inspektor ist berechtigt, für die Beaufsichtigung und Beratung der Stipendiaten an der Universität die Mitwirkung der Professoren, insbesondere der Dekane der Fakultäten, in Anspruch zu nehmen.

Er wird in der Handhabung dieses Reglementes unterstützt durch den Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Stipendien aus staatlichem Kredit.

§ 13. Zürcherische Studierende (Kantonsbürger oder seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger) können aus dem alljährlich vom Kantonsrat festgesetzten Stipendienkredit in folgenden Fällen unterstützt werden:

- a) Für die Dauer der ordentlichen Studienzeit als immatrikulierte Studierende an der Universität Zürich oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
- b) für den Besuch einer auswärtigen höhern Unterrichtsanstalt, sofern die Bewerber sich an der Universität Zürich durch ihre Leistungen ausgezeichnet haben;
- c) für einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiete während mindestens eines Semesters, insbesondere zur Fortsetzung des akademischen Studiums als Lehramtskandidaten;
- d) ausnahmsweise für das Studium als Auditoren an der Universität Zürich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Immatrikulation, sofern sie sich infolge eines unregelmäßigen Bildungsganges erst in vorgerückterem Alter das Maturitätszeugnis erwerben können.

Der Betrag des Stipendiums richtet sich innerhalb des bestehenden Kredites nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

§ 14. An Stelle der in § 246, Absatz 1, des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 vorgesehenen Freiplätze tritt in Fällen besonderer Bedürftigkeit eine Erhöhung des ordentlichen Stipendiums in der ungefähren Höhe der von diesen Stipendiaten für Vorlesungen und Kurse einbezahlten Kollegiengelder.

§ 15. Über allfälligen Kollegiengelderlaß (§ 17, Absatz 4, der Statuten für die Studierenden vom 25. Januar 1916), soweit er den staatlichen Anteil betrifft, entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag des Vorstehers des Jugendamtes.

§ 16. Die zürcherischen Staatsstipendiaten erhalten das Einschreibegeld und die Hälfte der Kanzleigebühr für die Immatrikulation an der Universität Zürich zurück; sie haben ferner nur die Hälfte der Semesterbeiträge (§ 12 der Statuten für die Studierenden) zu entrichten.

2. Stipendien aus dem „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten“.

§ 17. Im „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten“ werden vereinigt:

- a) Der im Jahre 1863 geschaffene und aus Rückerstattungen von Stipendien ehemaliger Schüler und Studierender der höhern kantonalen Lehranstalten, sowie durch Schenkungen und Legate geäufnete Stipendienfonds der höhern Lehranstalten zur Unterstützung in Fällen, wo die ordentlichen Mittel nicht verwendet werden können, oder wo zu den Maximalbeträgen noch eine Zulage angezeigt erscheint;
- b) der aus Beiträgen ehemaliger Schüler der Universität Zürich aus den übrigen Schweizer Kantonen am fünfzigjährigen Jubiläum der Universität im Jahre 1883 gegründete Jubiläumsstipendienfonds zur Unterstützung bedürftiger schweizerischer Studierender, ohne Unterschied des Heimatkantons und der Fakultät, welche sich an der Universität Zürich durch treffliche wissenschaftliche Leistungen und makelloses sittliches Verhalten die Anerkennung ihrer Lehrer erworben haben;
- c) der durch ein Legat des Professors Dr. Luchsinger im Betrage von Fr. 10,000 unter dem Namen „Luchsingerfonds“ im Jahre 1886 gestiftete Fonds zur Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Studierende der Naturwissenschaften oder Medizin an der Universität Zürich, welche mittellos sind, aber durch hervorragende Begabung, musterhaften Fleiß und untadeliges Betragen der Unterstützung in ihren Studien sich als würdig erweisen.

§ 18. Die Studierenden der Universität Zürich, die aus diesem Fonds Stipendien beziehen, sind den in den §§ 4—12 dieses Reglementes enthaltenen Bestimmungen unterstellt.

§ 19. Unterstützungen aus dem Fonds können, je nach den vorliegenden Bedürfnissen und den zu Gebote stehenden Mitteln, außer in den in § 17 aufgezählten Fällen, insbesondere auch gegeben werden entweder für die Fortsetzung des Studiums an der Universität Zürich, oder nach ehrenvoll bestandenem Fächexamen für Studienreisen und für Studienaufenthalte an andern Hochschulen, oder endlich auch im Falle hervorragender Tüchtigkeit eines Petenten für die Betretung der akademischen Laufbahn als Privatdozent an der Universität Zürich.

§ 20. Der Fonds wird geäufnet aus Rückerstattungen von Stipendien ehemaliger Schüler und Studierender der höhern kantonalen Lehranstalten, sowie aus Schenkungen und Legaten.

§ 21. Der Fonds wird durch die Kantonsschulverwaltung verwaltet.

3. Stipendien aus Spezialfonds.

§ 22. Aus den beiden nachgenannten Spezialfonds können durch Verfügung der zuständigen Universitätsorgane in bestimmten Fällen ebenfalls Stipendien gewährt werden:

1. **Sächsische Stiftung „Providentiae memor“** an der Universität Zürich, errichtet am 16. Juli 1899 durch Dr. theol. et phil. Peter Maximilian Krenkel in Dresden. Ihr Zinsertrag wird insbesondere an Studierende sächsischer Herkunft an der theologischen Fakultät der Universität Zürich verabfolgt.

Die genauen Vorschriften können auf der Kanzlei der Universität eingesehen werden.

2. **v. Schweizer'scher Stipendienfonds**, errichtet durch Legat des im Jahre 1873 in Moskau verstorbenen russischen Staatsrates G. v. Schweizer. Über die Zinsen verfügt alljährlich gegen Ende des Wintersemesters der Senat der Universität. Die Erträge sollen in erster Linie verwendet werden zugunsten von würdigen Studierenden aus der Familie des Stifters; sind keine solchen vorhanden, zugunsten anderer Studierender an der Universität Zürich.

Das Reglement über die Verwendung dieses Fonds kann auf der Kanzlei der Universität bezogen werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 23. Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Es ersetzt das Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien vom 11. Dezember 1909, die Statuten betreffend den Jubiläumsstipendienfonds der Hochschule vom 11. Januar 1884, die Statuten betreffend den „Luchsingerfonds“ vom 22. April 1886 und den Regierungsratsbeschuß vom 3. Februar 1909 betreffend den Stipendienfonds der höhern Lehranstalten.

4. Abänderung der Verordnung betreffend das zahnärztliche Institut der Universität Zürich. (Vom 2. Dezember 1920.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. § 4 der Verordnung betreffend das zahnärztliche Institut der Universität Zürich vom 19. März 1914 wird abgeändert wie folgt:

„Der Direktor vertritt als solcher das zahnärztliche Institut in der medizinischen Fakultät und erhält für die Dauer seiner Amtsführung Titel und Rang eines außerordentlichen Professors mit Sitz und Stimme in der Fakultät.“

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Beschuß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschule im Jahre 1920. (Vom 20. Dezember 1920.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 an das Lehrpersonal der Volksschule und an pensionierte Lehrer wird ein Kredit von Fr. 410,000 bewilligt.

II. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Aktive Primar- und Sekundarlehrer.

1. Teuerungszulagen erhalten diejenigen Lehrer, deren Gesamtbesoldung auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1919 (Grundgehalt, § 6, Dienstalterszulagen, § 7, außerordentliche Staatszulagen, § 8, Gemeindezulagen, § 9) folgende Beträge nicht erreicht, und in dem Umfange, daß der Gesamtbezug auf die angegebene Höhe gebracht wird:

Dienstjahr	Primarlehrer		Dienstjahr	Sekundarlehrer	
	ledig Fr.	verheiratet Fr.		ledig Fr.	verheiratet Fr.
1.	4800	5300	1.	5800	6300
2.	4900	5425	2.	5900	6425
3.	5000	5550	3.	6000	6550
4.	5100	5675	4.	6100	6675
5.	5200	5800	5.	6200	6800
6.	5300	5925	6.	6300	6925
7.	5400	6050	7.	6400	7050
8.	5500	6175	8.	6500	7175
9.	5600	6300	9.	6600	7300
10.	5700	6425	10.	6700	7425
11.	5800	6550	11.	6800	7550
12.	5900	6675	12.	6900	7675
13. ff.	6000	6800	13. ff.	7000	7800

Die nach dieser Skala berechnete Teuerungszulage wird für Verweser um Fr. 200 gekürzt.

2. Für jedes erwerbslose Kind unter 18 Jahren erhält der unterhaltpflichtige Vater eine Zulage von Fr. 200. Solche Kinderzulagen werden ausgerichtet, soweit Gesamtbesoldung (einschließlich Teuerungszulage nach Ziffer 1) und Kinderzulage zusammen den Betrag von Fr. 7800 für Primar- und von Fr. 8800 für Sekundarlehrer nicht übersteigen.

3. Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Dagegen haben Lehrer-Ehepaare und verheiratete Lehrerinnen keinen Anspruch auf Teuerungs- und Kinderzulagen.

4. Maßgebend für die Ausrichtung und Berechnung der Teuerungs- und Kinderzulage sind das Dienstalter, die Besoldung und der Familienstand am 1. Juli 1920.

Lehrer, die vor dem 1. Mai 1920 aus dem Schuldienst ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Teuerungs- und Kinderzulage.

5. Die Anrechnung von Teuerungs- und Kinderzulagen auf die Gemeindezulage ist unzulässig.

B. Pensionierte Lehrer.

1. Die vor dem 29. September 1912 pensionierten Primar- und Sekundarlehrer erhalten eine Teuerungszulage, durch die ihr Ruhegehalt gleichgestellt wird demjenigen, das die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. September 1912 pensionierten Lehrer nach Maßgabe von § 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 beziehen.

2. Die Ruhegehalte der vor dem 1. Januar 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen werden analog den in lit. B, Ziffer 1, festgesetzten Bestimmungen durch Teuerungszulagen erhöht. Als Grundlage für die Berechnung der Erhöhung dienen statt der angerechneten die wirklichen Dienstjahre.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

6. Beschuß des Kantonsrates betreffend Staatsbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer des Kantons Zürich.
(Vom 1. November 1920.)

Der Kantonsrat,

auf den Antrag des Regierungsrates, in Anwendung von § 24 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, beschließt:

I. Der jährliche Beitrag des Kantons an die bei der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer obligatorisch Versicherten wird auf Fr. 90 festgesetzt.

II. Dieser Beschuß tritt in Kraft auf den Zeitpunkt, auf welchen die Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung nach Genehmigung des Regierungsrates in Kraft erklärt wird.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

7. Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft. (Vom 21. September 1920.)

Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

§ 1. Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule des Kantons Zürich sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft beizutreten.

§ 2. Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginne des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählte Lehrer.

§ 3. Über die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeinde-, Lehr- und Erziehungsanstalten entscheidet in jedem Fall der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission. Der Eintritt solcher Lehrer findet ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 4. Kandidaten des Sekundarlehramtes sind für die Dauer ihrer Studien, jedoch höchstens für drei Jahre, der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge entbunden; sie verlieren dabei für die betreffende Zeit ihre Rechte an der Stiftung. Beim Wiederbeginn des aktiven Schuldienstes zahlen sie die Beiträge vom Monat des Wiedereintrittes an.

Will ein Kandidat des Sekundarlehramtes während seiner Studienzeit als Mitglied bei der Stiftung verbleiben, so hat er dies zu erklären und den in § 10 festgesetzten persönlichen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5. Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins der Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

§ 6. Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei.

§ 7. Mitglieder, die aus dem Lehrerstand austreten, können als freiwillige Mitglieder bei der Stiftung verbleiben.

§ 8. Mitglieder, die an eine andere Stelle im Staatsdienst treten, können bei der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer bleiben, statt der Stiftung der kantonalen Beamten beizutreten. In diesem Falle behalten sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder.

§ 9. Die im Staatsdienst angestellten und die vom Staate pensionierten Mitglieder können mit Schluß eines Kalendervierteljahres, die übrigen Mitglieder mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus der Stiftung austreten.

Leistungen der Mitglieder.

§ 10. Der persönliche Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden aktiven Lehrer und die diesen gleichgestellten Mitglieder zu entrichten haben, beträgt Fr. 180, derjenige der Mitglieder im Ruhestand Fr. 90. Die übrigen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 270.

§ 11. Geschieht der Eintritt eines Mitgliedes nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so sind für das 26. und die folgenden Altersjahre die persönlichen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen. Bruchteile eines Jahres bis zu sechs Monaten werden nicht, solche über sechs Monate als volles Jahr gerechnet.

Die Nachzahlung kann nach Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied

bevor die Nachzahlung geleistet ist, so wird der Restbetrag von der Rente abgezogen. Im Bedürfnisfall kann der Abzug ratenweise erfolgen.

In Fällen, da ein Mitglied, das erhebliche Nachzahlungen leisten mußte, nach kurzer Zeit wieder aus der Stiftung austritt, kann unter besonderen Umständen von der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestattet werden.

Entrichtung der Beiträge.

§ 12. Für die im Staatsdienst angestellten Mitglieder erfolgt die Bezahlung der persönlichen Beiträge in Form von Abzügen an der Besoldung, für die pensionierten Lehrer durch Abzüge am Ruhegehalt. Die Abzüge werden in vierteljährlichen Raten je im März, Juni, September und Dezember gemacht.

Die übrigen Mitglieder bezahlen ihre Jahresbeiträge je für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten auf Mitte Juni und Mitte Dezember bei der Kantonsschulverwaltung ein.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen. Bei unpünktlicher Zahlung ruhen die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Mitgliede oder seinen Hinterlassenen. Wird die fällige Prämie innert Jahresfrist nicht bezahlt, so können das säumige Mitglied oder seine Angehörigen aller Ansprüche an die Stiftung verlustig erklärt werden.

§ 13. Neueintretende Mitglieder entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 14. Mitglieder, die während des Jahres aus dem Staatsdienst austreten, aber bei der Stiftung verbleiben (§ 7), haben für das ganze Übertrittsjahr die Nachzahlung bis zum Betrage des vollen Jahresbeitrages von Fr. 270 bis spätestens einen Monat nach dem Rücktritt zu leisten. Unterbleibt die Zahlung, so wird angenommen, es werde auf die Mitgliedschaft verzichtet.

§ 15. Mitglieder, die in staatlicher Anstellung sind, und Mitglieder im Ruhestande haben ihre Beiträge bis und mit dem Vierteljahr zu entrichten, in dem ihr Austritt oder Hinschied erfolgt.

Bei den übrigen Mitgliedern ist der Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt oder Hinschied erfolgt, der Stiftung verfallen.

Leistung des Staates.

§ 16. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der Kanton Zürich einen jährlichen Beitrag von Fr. 90: 1. Für jedes im staatlichen Schuldienst stehende Mitglied, 2. für jedes staatlich pensionierte Mitglied und die Mitglieder nach §§ 4, Alinea 2, und 8, und 3. für jeden der Stiftung beigetretenen Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt.

Die Beitragsleistung des Staates beginnt mit dem Vierteljahr des Eintritts und endigt mit dem Vierteljahr des Austritts der beitragsberechtigten Mitglieder.

Während der Zeit, da die Kandidaten des Sekundarlehramtes keine Beiträge entrichten (§ 4, Alinea 1), fällt auch die Leistung des Staatsbeitrages aus.

Leistungen der Stiftung.

§ 17. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben eines Versicherten:

- a) Eine Jahresrente von Fr. 1200 an den überlebenden Ehegatten, so lange er lebt, oder bis er sich wieder verheiratet. Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach vollendetem 60. Lebensjahr einen um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten heiratet, so reduziert sich für diesen die Rente für jedes weitere auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 40;
- b) eine Jahresrente von Fr. 600 an die jüngste Halbwaise und von Fr. 400 an jede weitere Halbwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) eine Jahresrente von Fr. 800 an die jüngste Ganzwaise und von Fr. 600 an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
- d) eine Jahresrente bis zum Betrage von Fr. 1200 an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, und sofern keine Rentenberechtigung nach § 17 a, b oder c besteht.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Abschnittes d gelten: Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rente durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Die Person des Bezugsberechtigten, die Höhe und die Dauer der Rentenberechtigung werden in jedem einzelnen Fall durch Beschuß der Aufsichtskommission bezeichnet; diese Beschlüsse unterliegen alle drei Jahre der Revision.

Die Renten a—d sind zum erstenmal fällig am Todestag des Mitgliedes, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 18. Die Stiftung bezahlt ferner:

- a) An austretende ledige Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als fünf Jahre angehört haben, 50 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins;
- b) an austretende verheiratete, verwitwete und geschiedene Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als fünf Jahre angehört haben, 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Mitglieder im Ruhestand haben keinen Anspruch auf diese Abfindung.

Bei einem späteren Wiedereintritt in den Schuldienst, oder bei freiwilligem Wiedereintritt in die Stiftung, ist die nach § 18, lit. a und b, ausgerichtete Abfindungssumme mit Zins zu 4% vom Zeitpunkt der Auszahlung an einzuzahlen.

§ 19. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden (Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Hilfsfonds.

§ 20. Ein Zehntel des versicherungstechnisch auf 31. Dezember 1919 berechneten Gesamtvorschlages, sowie ein Viertel allfälliger künftiger Jahresvorschläge wird dem Hilfsfonds zugewiesen. Der Rest verbleibt beim Deckungskapital als Deckung für den Fall, daß den Bilanzen wieder ein Zinsfuß von weniger als 4% zugrunde gelegt werden muß.

§ 21. Der Hilfsfonds dient zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern. In der Regel soll nur der Ertrag verwendet werden. Die bezüglichen Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 22. Die Erziehungsdirektion verwaltet in Verbindung mit der Kantonalbank die Witwen- und Waisenstiftung.

Über Geldanlagen verfügt die Erziehungsdirektion; für Beträge von über Fr. 10,000 ist die Genehmigung der Aufsichtskommission einzuholen, soweit es sich nicht um die Konversion bereits bestehender Anlagen handelt.

§ 23. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von acht Mitgliedern aus, in der den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Präsident der Kommission ist der Erziehungsdirektor; das Aktuariat führt mit beratender Stimme ein Sekretär der Erziehungsdirektion.

§ 24. Jedes Jahr ist das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Deckungskapital versicherungstechnisch zu berechnen und darauf fußend die Bilanz zu erstellen, die im Jahresbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wird. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die statutarischen Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten und der Amortisation eines allfälligen Defizites nicht ausreichen, oder ist der Rechnungsabschluß wesentlich günstiger, als der Voranschlag erwarten ließ, so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien.

§ 25. Beschlüsse über Änderung der Statuten werden von der Synode gefaßt; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. Diese Statuten ersetzen die vom 1. Juli 1909; sie treten nach der Annahme durch die Synode, der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Beschußfassung des Kantonsrates über den Staatsbeitrag in Kraft, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Januar 1920 ab. Sie haben Gültigkeit für die folgenden zehn Jahre.

§ 27. Für das Jahr 1920 haben die Mitglieder folgende Nachzahlungen zu leisten:

1. Mitglieder nach §§ 1, 4, Alinea 2, und 8 . . .	Fr. 100
2. " " § 6	" 10
3. " " § 7	" 156

Den im Staatsdienst stehenden und den pensionierten Mitgliedern wird die Nachzahlung im zweiten Halbjahr 1920 an der Besoldung oder dem Ruhegehalt abgezogen.

Die übrigen Mitglieder haben ihre Nachzahlung bis spätestens 1. Dezember 1920 zu leisten.

Die Nachzahlungen derjenigen Mitglieder, die während des Jahres 1920 in die Stiftung eintreten, werden nach den Bestimmungen dieser Statuten berechnet.

§ 28. Die nach den Statuten von 1884, 1890 und 1909 auszurichtenden Witwenrenten werden ab 1. Januar 1920 um Fr. 300 erhöht.

Die durch Hinschied von Mitgliedern im Jahre 1920 erwachsenden Verpflichtungen der Stiftung gegenüber überlebenden Ehegatten richten sich nach den vorliegenden Statuten.

Die Bestimmungen unter § 17, lit. b und c, finden Anwendung auf alle beim Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Halb- und Ganzwaisen von verstorbenen Mitgliedern.

§ 29. Die bei Inkrafttreten dieser Statuten der Stiftung angehörenden freiwilligen Mitglieder haben sich binnen einer durch die Aufsichtskommission zu setzenden Frist darüber zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 1. Juli 1909 oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen beibehalten wollen.

8. Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich. (Vom 9. Juli 1920.)

Natur, Name und Sitz der Genossenschaft.

Art. 1. Unter dem Namen „Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich“ besteht, mit Sitz in Zürich 1, eine Genossenschaft im Sinne des XXVII. Titels des schweizerischen Obligationenrechtes.

Zweck der Genossenschaft.

Art. 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder Renten, sowie den in Ruhestand getretenen Mitgliedern Pensionen zu entrichten.

Die Leistungen der Genossenschaft sind vollständig unabhängig von denjenigen des Staates oder staatlicher Institutionen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, und werden von seiten des Staates in keiner Weise in Anrechnung gebracht.

Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

Art. 3. Die Genossenschaft besteht:

- a) Aus im Amt befindlichen Professoren, die als Gesamtbesoldung wenigstens das gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors beziehen;
- b) aus im Amt befindlichen Professoren, die als Gesamtbesoldung weniger als das volle, aber wenigstens das halbe gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors beziehen;
- c) aus im Amt befindlichen besoldeten Professoren, bei denen die unter lit. a und b genannten Voraussetzungen nicht zu treffen, die aber bereits Mitglieder der Genossenschaft sind;
- d) aus ehemaligen Professoren, die mit statutarischer Pensionsberechtigung (Art. 25) von ihrer Lehrstelle zurückgetreten sind.

Art. 4. Jeder neu ernannte Professor der Universität Zürich, bei dem die in Art. 3, lit. a und b, genannten Voraussetzungen zu treffen, ist zum Eintritt in die Genossenschaft verpflichtet (Universitätsordnung § 68).

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlich erfolgten Beitrittsklärung, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Amtsantrittes. Beginnt die Mitgliedschaft erst in einem späteren Zeitpunkte, so werden deren Wirkungen auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes zurückbezogen.

Die Beitrittspflicht besteht außerdem für diejenigen Professoren, bei denen erst infolge einer Besoldungserhöhung die Voraussetzungen des Art. 3, lit. a oder b, zutreffen. Statt auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes wird in diesem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung abgestellt.

Art. 5. Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, durch Rücktritt des Mitgliedes von seiner Lehrstelle; doch bleibt sie bestehen für Mitglieder, die mit statutarischer Pensionsberechtigung (Art. 25) von ihrer Lehrstelle zurücktreten.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeglichen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen, bleibt aber zur Zahlung der rückständigen, statutenmäßigen Beiträge verpflichtet.

Haftbarkeit.

Art. 6. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genossenschaftsvermögen.

Art. 7. Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

- A. Dem Deckungsfonds für die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse;
- B. dem Reservefonds.

Art. 8. Der Deckungsfonds für die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse wird geäufnet durch:

1. Die statutarischen Beiträge der Mitglieder;
2. die eigenen Zinsen, berechnet zu 4% von dem am Anfang des Rechnungsjahres vorhandenen Fonds;
3. die regelmäßigen Zuschüsse der staatlichen Fonds (Art. 20);
4. die Quoten der Promotionsgebühren der Fakultäten gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen;
5. $\frac{4}{5}$ der Zinsen vom ursprünglichen Kapitalbetrag der Abegg-Arterstiftung (Art. 2 der Stiftungsurkunde);
6. den jährlichen Staatsbeitrag;
7. Zuschüsse aus dem Reservefonds. Aus diesem Fonds wird dem Deckungsfonds der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse jährlich am 31. Dezember ein Betrag zugewendet, der in Verbindung mit den Zuweisungen aus Ziffer 3—6 hinreicht, um der Kasse für jedes in Art. 3, lit. a, genannte Mitglied Fr. 660, für jedes in Art. 3, lit. b und c, genannte Mitglied Fr. 330, für jedes in Art. 3, lit. d, genannte Mitglied die Hälfte dieser Ansätze, für jedes im Laufe des Jahres eingetretene, ausgetretene oder gestorbene Mitglied je die Hälfte des vorgenannten Ansatzes der betreffenden Mitgliederkategorie zuzuweisen.

Art. 9. Der Reservefonds wird geäufnet durch:

1. Die Zinsen des Gesamtvermögens, abzüglich der nach Art. 8, Ziffer 2, dem Deckungsfonds zugewiesenen Zinsen;
2. Schenkungen und Legate.

Art. 10. Sämtliche Ausgaben wie Renten, Pensionen, Verwaltungskosten werden aus dem Deckungsfonds bestritten.

Art. 11. Alle fünf Jahre (nächstmals 1924) ist eine versicherungstechnische Untersuchung des Standes der Kasse vorzunehmen.

Außerdem sind sowohl der Regierungsrat als der Vorstand befugt, eine solche Untersuchung jederzeit anzuordnen.

Art. 12. Auf Grund des Ergebnisses der versicherungstechnischen Untersuchung hat die Hauptversammlung über die Höhe der Renten und Pensionen neu zu beschließen und im Falle der Änderung der bisherigen Ansätze eine Revision der Statuten vorzunehmen.

Ein versicherungstechnischer Überschuß des Deckungsfonds ist dem Reservefonds zuzuweisen, ein versicherungstechnisches Defizit aus dem Reservefonds zu decken.

Einnahmen der Genossenschaft.

Art. 13. Für die Berechnung der Eintrittsgebühr und der Prämien der im Amte stehenden Mitglieder wird die Gesamtbesoldung,

bestehend aus der festen staatlichen Besoldung als Professor und Direktor oder Leiter eines Universitätsinstitutes und seinem Kollegiengeldanteil, zugrunde gelegt.

Für die Zeit der Mitgliedschaft bis zur ersten periodischen versicherungstechnischen Untersuchung wird der doppelte Kollegiengeldanteil des ersten Semesters eingesetzt, für die übrige Zeit wird nach Art. 15 verfahren.

Art. 14. Die Anrechnung der Besoldung erfolgt für die in Art. 3, lit. a und b, genannten Mitglieder auf Grund von Besoldungsklassen von 2000 zu 2000 Fr., wobei die Mittelzahl jeder Klasse als anrechenbare Besoldung gilt.

Solange das gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors Fr. 8000 beträgt, gehören in die unterste Klasse alle Besoldungen von Fr. 4000 bis 5999, angerechnet zu Fr. 5000, in die oberste Klasse alle Besoldungen von Fr. 20,000 und darüber, angerechnet mit Fr. 21,000.

Für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder beträgt die anrechenbare Besoldung Fr. 4000.

Im Falle einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestbesoldung hat eine Neuordnung der Besoldungsklassen, sowie eine entsprechende Revision der Prämien und Kassenleistungen zu erfolgen, die auf Antrag des Vorstandes in einer Hauptversammlung vorzunehmen ist.

Art. 15. Gleichzeitig mit der alle fünf Jahre vorzunehmenden versicherungstechnischen Untersuchung (Art. 11) findet die Einreihung der Mitglieder in die entsprechende Besoldungsklasse statt. Dieser Einreihung wird die zuletzt bezogene staatliche Besoldung und die durchschnittliche jährliche Kollegiengeldeinnahme der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt.

In der Zeit zwischen zwei versicherungstechnischen Untersuchungen wird für die Einreihung in die Besoldungsklassen nur der Einfluß derjenigen Besoldungsveränderungen berücksichtigt, die nicht eine Folge der Veränderungen des Kollegiengeldes sind.

Art. 16. Die Eintrittsgebühr beträgt 5% der anrechenbaren Gesamtbesoldung, die Jahresprämie 3% der anrechenbaren Gesamtbesoldung, vermehrt um 3% des Besoldungsüberschusses über Fr. 8000.

Art. 17. Die Mitglieder, die mit statutarischer Pensionsberechtigung von ihrer Lehrstelle zurücktreten (Art. 25), zahlen für die ganze Dauer ihrer weiteren Mitgliedschaft den dem Anteil der Witwen- und Waisenversicherung entsprechenden Teil ihrer bisherigen Prämie (siehe Tabelle Seite 46), jedoch nicht mehr als 3% des gesamten Ruhegehaltes (des staatlichen Ruhegehaltes und der Pension aus der Genossenschaftskasse) im Zeitpunkte des Rücktrittes.

Art. 18. Eine Herabsetzung der Mitgliederbeiträge kann nur auf Grund des Ergebnisses einer versicherungstechnischen Unter-

suchung (Art. 11) und unter Zustimmung des Regierungsrates erfolgen.

Art. 19. Die Mitglieder haben ihre Beiträge, soweit dieselben nicht bei der Ablieferung des Kollegienhonorars oder bei der Ausrichtung der Pension in Abzug gebracht werden können, halbjährlich bis Ende Juni und Ende Dezember einzuzahlen.

Art. 20. Für jedes der Kasse das ganze Jahr angehörige Mitglied wird der Kasse aus den Erträgnissen des „Hochschulfonds“ ein Jahresbeitrag von Fr. 100, aus den Einnahmen des „Fonds für die Hochschule“ Fr. 50 zugewiesen, für jedes während des Jahres eingetretene, ausgetretene oder gestorbene Mitglied je die Hälfte der vorgenannten Beträge.

Leistungen der Genossenschaft.

A. Witwen- und Waisenrenten.

Art. 21. Die Genossenschaft verpflichtet sich, auf Grund dieser Statuten, gegenüber der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern des als Genossenschafter verstorbenen Mitgliedes zu den in den Art. 22—24 festgesetzten Leistungen.

Die Rentenberechtigung beginnt mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche der Regierungsrat den Gehaltsnachgenuss gewährt hat.

Die Rente wird nachschußweise vierteljährlich von den von der Regierung dazu bezeichneten Organen am Sitze der Genossenschaft ausbezahlt.

Die Renten sind weder veräußerlich, noch verpfändbar (OR. Art. 519 und Z. G. B. Art. 899, Absatz 1). Sie sind im Sinne des Art. 92, Ziffer 7 und 9, des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Art. 22. Die Kasse entrichtet jährliche Witwenrenten. Diese betragen:

1. Für die in Art. 3, lit. a, genannten Mitglieder Fr. 2850, vermehrt um 5 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000;
2. für die in Art. 3, lit. b, genannten Mitglieder Fr. 1330 bei Fr. 5000 anrechenbarer Besoldung und Fr. 1500 bei Fr. 7000 anrechenbarer Besoldung;
3. für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder Fr. 1140.

Stirbt ein Mitglied, das zuletzt Pension bezogen hat, so wird die Höhe der Witwenrente festgesetzt auf Grund der während der Pensionszeit bezahlten Prämie gemäß den im Zeitpunkt des Todes geltenden Statuten.

Die Rentenberechtigung der Witwe erlischt mit dem Todestag oder mit dem Tage der Wiederverehelichung.

Art. 23. Ist die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 4 % gekürzt.

Art. 24. Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 %, für jede Ganzwaise 40 % der unverkürzten Witwenrente, für alle Waisen zusammen jedoch höchstens die volle Witwenrente.

Die Rentenberechtigung erlischt mit dem Tode, mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr und mit der Verehelichung.

B. Pensionen.

Art. 25. Die Kasse entrichtet an jedes Mitglied, das aus Gesundheitsrücksichten oder nach § 70 der Universitätsordnung von seiner Lehrstelle zurücktritt, eine jährliche Pension.

Diese Pension ist weder veräußerlich, noch verpfändbar; auch ist sie innert den gesetzlichen Vorschriften der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen (vergleiche Art. 21, Absatz 4).

Art. 26. Die Pension ist abgestuft nach Dienstjahren. Vom Minimum bei 0 Dienstjahren steigt sie jedes Jahr um $1/25$ bis zum doppelten Betrage des Minimums bei 25 und mehr Dienstjahren.

Für die in Art. 3, lit. a, genannten Mitglieder beträgt das Minimum Fr. 2300 plus 10 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000; das Maximum beträgt Fr. 4600 plus 20 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000.

Für die in Art. 3, lit. b, genannten Mitglieder beträgt das Minimum bei Fr. 5000 anrechenbarer Besoldung Fr. 1100, das Maximum Fr. 2200, bei Fr. 7000 anrechenbarer Besoldung das Minimum Fr. 1250, das Maximum Fr. 2500.

Für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder beträgt das Minimum Fr. 1000, das Maximum Fr. 2000.

Art. 27. Als Dienstjahre gelten die Jahre definitiver Anstellung als besoldeter Professor an einer Universität, einer technischen, einer tierärztlichen oder einer Handelshochschule.

Art. 28. Beginn und Ende der Pensionsberechtigung richten sich nach dem Verfahren bei Ausrichtung des staatlichen Ruhegehaltes. Die hiefür befolgten Grundsätze werden in entsprechender Weise angewendet, wenn ausnahmsweise ein Mitglied pensionsberechtigt wäre, ohne daß es einen staatlichen Ruhegehalt oder Besoldungsnachgenuß erhielte.

Die Pension wird nachschußweise vierteljährlich, je auf Ende März, Juni, September und Dezember, ausbezahlt.

Art. 29. Pension und Mitgliedschaft erlöschen, wenn das pensionierte Mitglied wieder eine akademische Lehrstelle an einer andern Hochschule übernimmt oder überhaupt eine besoldete Anstellung, die auf ein Aufhören des ursprünglichen Pensionierungsgrundes schließen läßt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die gemäß § 70 der Universitätsordnung von ihrer Lehrstelle zurückgetreten sind.

(Siehe umstehende Tabelle.)

Tabelle der Besoldungsklassen, Prämien und Kassenleistungen.

Statutarische Mitglieder-kate-gorie	Besoldungsklassen		Prämie für		Witwen-rente	Pension		
	Faktische Gesamt-besoldung	An-rechen-bare Besoldung	im Amte stehende Mit-glieder	pensio-nierte Mit-glieder		Minimum bei 0 Dienst-jahren	mehr für jedes Dienst-jahr	Maxi-mum bei 25 u.mehr Dienst-jahren
Art. 3 a	8000— 9999	9000	300	145	2900	2400	96	4800
	10000—11999	11000	420	190	3000	2600	104	5200
	12000—13999	13000	540	235	3100	2800	112	5600
	14000—15999	15000	660	280	3200	3000	120	6000
	16000—17999	17000	780	325	3300	3200	128	6400
	18000—19999	19000	900	370	3400	3400	136	6800
	20000 u. mehr	21000	1020	415	3500	3600	144	7200
Art. 3 b	4000— 5999	5000	150	75	1330	1100	44	2200
	6000— 7999	7000	210	105	1500	1250	50	2500
Art. 3 c	0— 3999	4000	120	60	1140	1000	40	2000

Organisation, Verwaltung und Auflösung der Genossenschaft.

Art. 30. Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Hauptversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 31. Die jährliche Hauptversammlung findet im Sommersemester statt. Sie wird, unter vorgängiger schriftlicher Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, vom Vorstande berufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Art. 32. Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Abnahme der Jahresrechnung und der versicherungstechnischen Bilanz;
- die Beschußfassung im Sinne des Art. 12 dieser Statuten;
- die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (Art. 34, Absatz 1, und Art. 37);
- die Abänderung der Statuten;
- die Beschußfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und über die Verwendung des Vermögensüberschusses (Art. 40).

Art. 33. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Ein Beschuß über Abänderung der Statuten und über Auflösung der Genossenschaft erfordert sowohl eine Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, als auch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft. Indessen genügt die Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wenn die Dring-

lichkeit der Beschußfassung von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

Sollte die Hauptversammlung wegen ungenügender Beteiligung oder Ablehnung der Dringlichkeit nicht beschlußfähig sein, so ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, in der alsdann die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Vorstandswahlen sind geheim.

Art. 34. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf von der Hauptversammlung, zwei vom Regierungsrat und eines vom Hochschulverein gewählt werden.

Der Rektor der Universität ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt seine Geschäftsordnung fest. Seine Geschäftsführung ist unentgeltlich.

Seine Amts dauer beträgt zwei Jahre. Zwei von der Hauptversammlung ernannte Vorstandsmitglieder sind für die nächste Amtsperiode jeweilen nicht wieder wählbar.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig.

Art. 35. Der Vorstand besorgt die sämtlichen Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er ist insbesondere auch befugt, mit Versicherungsgesellschaften oder mit Witwen- und Waisenkassen anderer schweizerischer Hochschulen Verträge über Rückversicherung, Freizügigkeit, Verschmelzung abzuschließen. Solche Verträge bedürfen der Ratifikation durch die Hauptversammlung und die Regierung.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt in Verbindung mit einem Vorstandsmitgliede für die Genossenschaft die verbindliche Unterschrift.

Art. 36. Die Kassengeschäfte werden, unter Aufsicht des Vorstandes, von den zuständigen Organen der kantonalen Verwaltung besorgt. Die Gelder der Genossenschaft sind verteilt anzulegen in Kontokorrent mit soliden Banken und in sichern Obligationen oder Schuldbriefen. Dauernde Neuanlagen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Konversionen schon bestehender Anlagen können mit Zustimmung des Vorsitzenden durch den Kassenverwalter vorgenommen werden, sofern die Sicherheit der Anlage dadurch nicht berührt wird.

Die Wertschriften sind in offenem Depot von der Kantonalbank zu verwalten.

Art. 37. Die Genossenschaft wählt jedes zweite Jahr in ihrer ordentlichen Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Kassenführung zu prüfen und den Bericht über ihren Befund schriftlich dem Vorstand, zuhanden der Hauptversammlung, zu erstatten.

Art. 38. Das Betriebsrechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 39. Dem Regierungsrat steht direkt oder durch besondere von ihm bezeichnete Organe das Recht der Oberaufsicht über die Genossenschaft zu.

Art. 40. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das gesamte Vermögen dem Regierungsrat zu übergeben, der die nötigen Anordnungen zur Ablösung oder Sicherstellung der statutarischen Ansprüche der Mitglieder an die Kasse treffen wird und den eventuell bestehenden Vermögensüberschuß im Sinne des Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden hat (Art. 32, Ziffer 5).

Übergangsbestimmungen.

Art. 41. Die Renten der Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1920 verstorbenen Mitglieder werden durch diese Statutenrevision nicht verändert.

Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Behandlung der Jahresrechnung im Falle dringenden Bedürfnisses solchen Rentenbezügern jeweils für das nächste Rechnungsjahr aus dem Reservefonds eine Zulage zu gewähren.

Art. 42. Die Pensionen und Prämien der vor dem 1. Januar 1920 von ihrer Lehrstelle zurückgetretenen Mitglieder werden durch diese Statutenrevision nicht verändert.

Dagegen werden diese Mitglieder auf Grund ihrer Prämienzahlung in die diesen Statuten entsprechende Besoldungsklasse eingereiht (siehe Tabelle Seite 46), nach der sich ihre künftige auf ein volles Hundert auf- oder abgerundete Witwenrente richtet.

Art. 43. Für die am 1. Januar 1920 der Kasse angehörenden externen Mitglieder gelten die bei ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper auf Grund der damaligen Statuten festgesetzten oder vertraglich vereinbarten Prämiensätze und Kassenleistungen.

Art. 44. Diese Statuten treten, nachdem sie vom Regierungsrat genehmigt worden sind, mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

1. Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern. (Vom 10. September 1920.)

I. Schulhäuser.

1. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, überhaupt jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes beeinträchtigen oder die Gesundheit bedrohen könnte.

Das Schulgebäude soll nach allen Seiten hin frei liegen. Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turn- und Spielplatz; ein möglichst großer Umschwung ist außerdem wünschenswert.

Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite wenigstens $1\frac{1}{2}$ mal so groß sein als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. (Die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein großer Teil des Umschwunges zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Das Schulhaus soll mit gutem Trinkwasser versorgt sein. In nächster Nähe muß sich ein laufender Brunnen befinden. Das Abwasser der Dächer, der Brunnen etc. ist unterirdisch abzuleiten (Kanalisation, Senklöcher etc.).

Wenn Sodbrunnen oder Zisternen erstellt werden müssen, so sind sie vor Verunreinigungen sicherzustellen.

Wo es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimm-Anlagen Bedacht zu nehmen.

2. Bau im allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes soll eine solide sein. Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen. Der Boden des Erdgeschosses muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Schulhäuser sind in der Regel, soweit sie Unterrichtsräume umfassen, massiv zu erstellen. Ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Zwischenwände und Böden sind möglichst schalldicht zu konstruieren.

Der Dachvorsprung soll nicht lichtraubend auf die darunter befindlichen Fenster einwirken; er soll nie größer sein als $1\frac{1}{2}$ mal

die Distanz von oberer Fensterkante bis Unterkant Stirnladen. Der Vorsprung wird gemessen von der Gebäudeflucht bis auf den Stirnladen. Höher als zwei Stockwerke über Erdgeschoß sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Schulhaus ist mit einer guten Blitzschutzanlage zu versehen.

Ställe, Tennen u.s.w. dürfen an das Schulhaus nicht angebaut werden.

3. Eingänge, Treppen, Korridore.

In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sind zwei Eingänge erforderlich.

Die Eingänge müssen genügend breit sein, damit mehrere Kinder zu gleicher Zeit aus- und eingehen können; sie sollen mit Windfängen versehen sein. — Die Eingangstüren müssen sich nach außen öffnen. Bei jedem Eingang sollen die nötigen Vorrichtungen zum Reinigen der Schuhe angebracht sein.

Die Breite der Treppen richtet sich nach der Größe des Schulhauses, beziehungsweise nach der Zahl der Kinder, welche auf die Benutzung der Treppen angewiesen sind; jedoch soll die Minimalbreite 1,30 m betragen. Die Treppenläufe sollen gerade und durch Podesten unterbrochen sein. Die Stufen dürfen nicht weniger als 20 cm Breite und nicht mehr als 17 cm Höhe haben. — Für Treppen ist ferner feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten, die glatt werden, sind auszuschließen.

Die Wände der Treppenhäuser sollen auf eine Höhe von wenigstens 1,50 m mit einem soliden Schutz (Täfer, Rupfen etc.) versehen sein.

In Schulhäusern, wo Klassen in verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, soll die Treppe zur Vermeidung von Störungen so angelegt werden, daß sich der Verkehr auf der Treppe außerhalb der Gänge abwickeln kann.

Treppenhäuser, Gänge und Vorplätze sind möglichst hell anzulegen und sollen gut ventilierbar sein.

Gänge müssen eine Breite von wenigstens 2 m erhalten, und wenn keine besondern Garderoberäume vorgesehen, welche wünschenswert sind, sollen die Wände mit einer genügenden Anzahl Kleiderhaken versehen sein. Auch sind Schirmständer in den Korridoren anzubringen. Die Wände sind, wie bei den Treppenhäusern, ebenfalls mit Wandschutz auf wenigstens 1,50 m Höhe zu verkleiden. Als Fußboden ist dichtes, möglichst schalldämpfendes Material zu verwenden. Holz ist unzulässig. Wünschenswert ist ein Wasserabguß in den Korridoren.

4. Unterrichtslokale.

Die Türen zu den Schulzimmern sollen vorn entweder in der Längs- oder Stirnwand angebracht sein. Diese Türen dürfen nicht ins Freie, sondern müssen in Gänge oder Vorplätze ausmünden. Als Normaldimension für Klassen von 40 bis 50 Kindern kann ange-

nommen werden: Breite 6,50 m und Länge 9—10 m. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1,20 m² und an Luftraum 3,5 m³ pro Sitzplatz aufweisen. Die Maximalhöhe der Schulzimmer soll im Lichten 4 m nicht übersteigen und die Minimalhöhe im Lichten nicht unter 3 m gehen. Auf dem Lande kann unter günstigen Verhältnissen eine Höhe von 2,80 m genügen. Schulzimmer sollen mit der Hauptlichtseite nach Südosten oder, wo dies örtlicher Verhältnisse wegen nicht möglich ist, nach Osten oder Süden gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls außerdem noch von hinten einfallen. Auf der Vorderseite dürfen Fenster nicht angebracht werden.

Die Fenster sollen Vorrichtungen erhalten, welche das Eindringen der Hitze und Sonnenstrahlen verunmöglichen (Rolladen, Zugjalousien, Storen, gewöhnliche Fensterladen).

Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1 : 6, unter der Voraussetzung, daß das Gebäude frei steht, sonst 1 : 4. Die Fenster müssen möglichst nahe an die Decke reichen.

Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel 0,90 m betragen. Fensterpfeiler sind schmal zu halten und möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Fensteröffnungen sind mit permanenten Flügelfenstern und Winterfenstern zum Einwärtsöffnen zu versehen; Oberlichter und Luftflügeli sind zu empfehlen. Eine richtige Doppelverglasung ist statthaft.

Wo die Wände nicht vollständig vertäfelt sind, müssen dieselben auf eine Höhe von wenigstens 1,50 m mit Täfer oder einem gleichwertigen Wandschutz versehen sein. Für den übrigen Teil der Wände genügt ein sauberer Verputz. Das Ganze soll mit einem hellen haltbaren Anstrich versehen werden. Auch die Zimmerdecken sind in hellen Tönen zu halten. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Pitch-Pine oder Linoleum erstellt werden.

Außer zweckmäßigen Schulbänken soll jedes Zimmer mit den nötigen Wandtafeln und einem Lehrerpodium mit Pult und einem Schrank versehen sein. Zur Unterbringung von Anschauungsmaterial, Sammlungen u. s. w. sind die nötigen Wandschränke einzusetzen.

Für den Unterricht in weiblichen Arbeiten sind besondere Zimmer mit passenden Tischen und Stühlen wünschenswert, bei größerer Klassenzahl unerlässlich. In bezug auf Größe, Höhe und Beleuchtung gelten die gleichen Vorschriften, wie für die allgemeinen Schulzimmer.

5. Heizung und künstliche Beleuchtung.

Jedes Schulzimmer muß mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17—20° C. bei jeder Außentemperatur hervorzubringen und dauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System „Warmwasser-Niederdruck“ am zweckmäßigsten. Kessel, Röhren und Heizkörper müssen so be-

messen sein, daß die Heizkörper zur Abgabe der nötigen Wärme nicht überhitzt werden müssen.

Elektrisches Licht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empfiehlt sich die direkte oder halb indirekte Beleuchtung. Bei andern Beleuchtungsarten sind zweckmäßige Vorkehren zu treffen, um Blendungen zu verhüten. Die Schulzimmer sollen mit künstlicher Beleuchtung versehen sein.

6. Aborte und Pissoirs.

Die Aborte sind möglichst nach Norden zu verlegen und von den übrigen Räumen gut abzuschließen. Sie sollen hell und unter allen Umständen gut ventilierbar sein. Alle äußern Aborttüren sind mit Selbstschließen zu versehen.

Für 30 Knaben ist ein Abortsitz zu berechnen und auf so viele Mädchen deren zwei. Die Abtrittzellen sollen folgende minimale Abmessungen erhalten: Breite 80 cm, Tiefe 1,20 m. Die einzelnen Sitzräume sind durch 2,20 m hohe und 10 cm vom Boden abstehende Scheidewände abzutrennen und mit im Innern verschließbaren Türen zu versehen, welche ebenfalls 10 cm vom Boden abstehen sollen.

Für Knaben und Mädchen sind getrennte Abortanlagen mit besondern Eingängen zu erstellen.

Die Abortwände sollen einen guten, abwaschbaren Anstrich erhalten. Als Bodenbelag, namentlich in den Pissoirs, ist ein undurchlässiges, fugenloses Material zu verwenden.

Die Anlage von Pissoirs ist unerlässlich.

Wo Wasser zu beziehen ist, müssen die Aborte und die Pissoirs mit Wasserspülung eingerichtet werden; empfehlenswert sind auch geruchlose Ölpissoirs. Die Bodenrinne, welche einer Rinne in der Höhe (Kännel) vorzuziehen ist, muß genügendes Gefälle erhalten und ist in geringen Abständen mit Abläufen zu versehen. Hölzerne Pissoirsrinnen dürfen nicht verwendet werden.

Die Rückwand des Pissoirs ist auf mindestens 1,50 m Höhe mit glattem, undurchlässigem Material (Zementverputz, Schiefer, Hartsteinplatten oder Metall) zu bekleiden. Der Boden des Pissoirs muß gegen die Rinne hin ein geringes Gefälle erhalten.

Abortgruben sind außerhalb des Schulgebäudes anzulegen, aus Stein oder Zementbeton zu erstellen und mit gleichem Material abzudecken. Das Schöpfloch ist mit einem gut schließenden Eisendeckel zu versehen. Für Fallrohre und Schüsseln ist Gußeisen oder Steingut zu verwenden. Abzweigungen sind zu vermeiden; die Rohre sind möglichst senkrecht in die Grube zu führen. Hölzerne Abfallrohre dürfen nicht verwendet werden.

7. Schulbäder.

Wenn es die Verhältnisse erlauben, sollen Schulbäder oder Duschen mit den nötigen Ankleideräumen eingerichtet werden. Dieselben müssen genügend hell, gut heiz- und ventilierbar sein.

8. Turnplatz und Turnhalle.

Der Turn- und Spielplatz muß in der Nähe des Schulhauses liegen, trocken sein und ein mäßiges Gefälle haben, damit das Wasser ablaufen kann. Schattenbäume sind wünschenswert. Der Turnplatz soll per Schüler der größten gleichzeitig zu unterrichtenden Klasse 8 m^2 Flächenraum halten; er darf aber auf keinen Fall kleiner als 300 m^2 sein.

Die Turnhalle kann entweder im Schulhause oder in einem eigenen Gebäude untergebracht werden. Befindet sie sich im Schulhause, so muß sie von den andern Lokalen so isoliert sein, daß der Turnbetrieb auf den übrigen Unterricht nicht störend einwirkt. Freistehende Turnhallen sollen die nötigen Vorplätze, Garderoben und Aborte erhalten.

Jede Turnhalle muß heizbar, gut ventilierbar, im Minimum 5 m hoch, hell sein und für einen Schüler einer Turnklasse wenigstens $4-5 \text{ m}^2$ Bodenfläche halten.

Als Bodenbelag soll ein Material verwendet werden, das elastisch und nicht stauberzeugend ist. Es empfehlen sich hiefür namentlich gewisse Linoleumsorten. Die Wände sind auf eine Höhe von $1,50 \text{ m}$ mit einem soliden Wandschutz zu verkleiden.

9. Amtslokale.

Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhause untergebracht werden. Sie müssen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein, und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden. Die bezüglichen Baukosten werden im Verhältnis zum kubischen Inhalt von der Subventionssumme in Abzug gebracht.

II. Lehrerwohnungen.

Vorschriften für neu zu erstellende Wohnungen.

1. Allgemeines.

Wo die Lehrerschaft Gelegenheit findet, passende Wohnungen zu mieten, empfiehlt es sich, nur eine Wohnung in das Schulhaus einzubauen. Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im II. Stock placiert werden. Sie müssen von den eigentlichen Schullokalen getrennt und abgeschlossen sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachform den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch allfällige Dachschräge nicht wesentlich leiden.

2. Größe der Wohnungen.

Eine für einen verheirateten Lehrer bestimmte Wohnung soll enthalten: 4 Zimmer, Küche, Abort, Korridor, zusammen im Minimum 100 m^2 Bodenfläche, Schwarzzeugkammer, abgeschlossenen Holzraum und Keller. Zur Wohnung gehört ferner das Mitbenutzungsrecht einer Waschküche und eines Tröckneplatzes; erwünscht ist

eine Badeeinrichtung. Für Lehrerinnen und ledige Lehrer genügt eine Dreizimmerwohnung von im Minimum 70 m² Bodenfläche. Die oben aufgeführten Nebenräume müssen auch für diese Wohnungen vorhanden sein.

Die Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten.

3. Anordnung der Räume.

Die Zimmer sind in der Mehrzahl nach Süden und Osten anzzuordnen und müssen vom Korridor (Vorplatz) aus direkt zugänglich sein. Ausnahmsweise ist pro Wohnung ein gefangenes Zimmer zu gestatten. Küche (wenn möglich mit Speisekammer) und Abort sollen nach Westen oder Norden zu liegen kommen. Es ist darauf zu achten, daß die Grundrißanlage der Zimmer ein richtiges Aufstellen der Möbel, namentlich der Betten, gestattet.

4. Ausbau der Räume.

Die Wohnungen sind aus solidem Material und fachgemäß zu erstellen unter besonderer Rücksichtnahme auf Schalldichtigkeit und Erwärmung im Winter. Alle Wohnräume erhalten direkte und genügende Licht- und Luftzufuhr durch Fensteröffnungen. Diese sollen mit permanenten Flügelfenstern und Winterfenstern zum Einwärtsöffnen versehen sein; Oberlichter und Luftflügel sind erforderlich. Doppelverglasungsfenster sind zulässig. Die Fensteröffnungen der Wohnungen müssen Fensterladen oder Rolladen erhalten.

Für die Fußböden der Zimmer ist vorzugsweise Hartholz, Pitch-Pine oder Linoleum zu wählen. Als Wandbekleidung der Räume ist Täfer oder Tapetenbespannung zu verwenden. Die Anzahl der eingebauten Wandschränke muß wenigstens der Zimmerzahl entsprechen.

Der Korridor muß genügend Licht und Luft erhalten; die Korridoreingangstüre soll den Abschluß der ganzen Wohnung bilden.

Die Küche soll einen guten Kochherd (dreilöcherig, Bratofen, Wasserschiff), Küchenschrank, Schüttstein (Tropfbrett) mit Ablauf bis in eine Grube oder in die Kanalisation (siphoniert) und einen Boden aus gebrannten Platten oder aus fugenlosem Material, wie Terrazzo, erhalten. Wo die Wasserzuleitung möglich ist, muß das Wasser in die Küche geleitet werden.

Auf die Anlage des Abortes ist Sorgfalt zu verwenden; jede Wohnung soll ihren besondern Abort erhalten, welcher sich innerhalb des Korridorabschlusses befinden soll. Wo Wasserspülung nicht möglich ist, soll der Abort durch einen Vorplatz vom Gang abgetrennt sein. Hölzerne Abfallrohre sind nicht gestattet. Schüsseln und Rohr müssen aus Gußeisen oder Steingut bestehen. Dunstrohre sind zu einer richtigen Ventilation unerlässlich.

Sämtliche Zimmer, wenn tunlich auch der Korridor, sollen heizbar sein. Wenn das Gebäude die Zentralheizung besitzt, so ist

auch die Lehrerwohnung an diese anzuschließen. Die Wohnstube erhält in diesem Falle gleichwohl einen Kachelofen. In sämtlichen Wohnungen soll das elektrische Licht installiert werden, wo dessen Bezug möglich ist.

Im Keller sind die nötigen Hurden und Tablare zur Aufnahme der Kartoffeln, des Obstes und der Konserven zu erstellen.

Die Waschküche soll einen Trog mit direktem Abfluß und, wenn tunlich, auch Wasserzuleitung erhalten.

5. Reparaturen der Wohnung.

Die Wohnungen müssen wenigstens alle zwei Jahre, sowie bei jedem Wechsel des Inhabers einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Für selbstverschuldet Schädigungen haftet der Inhaber der Wohnung. Der ordentliche Unterhalt dagegen ist Sache der Schulgemeinde.

6. Der Garten.

Der zur Wohnung gehörende Garten muß in möglichster Nähe des Schulhauses liegen, von einem haltbaren Zaune umgeben sein und mindestens 75 m² Flächeninhalt besitzen.

III. Wohnungsentschädigung.

Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den im Dekret über die Naturalleistungen der Gemeinden (§§ 2, 3 und 4) genannten Anforderungen an eine Lehrerwohnung und den ortsüblichen Mietzinsen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten ist der Rat eines Architekten und die Genehmigung der Unterrichtsdirektion einzuholen und einem Fachmann die Bauaufsicht zu übertragen.

In Berücksichtigung lokaler Verhältnisse kann die Direktion des Unterrichtswesens, gestützt auf das Gutachten des Schulinspektors und der kantonalen Baudirektion, kleinere Abweichungen von den Normalien über Schulhäuser und Lehrerwohnungen gestatten.

Dieses Reglement ersetzt das von der Unterrichtsdirektion erlassene Reglement vom 14. Mai 1914 betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen und Vorschriften über die Wohnungsentschädigungen. Letztere sind durch das Dekret vom 29. März 1920 über die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule aufgehoben, und es werden die Wohnungsentschädigungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 1920 ausschließlich nach den Vorschriften dieses Dekretes festgesetzt.

2. Fortbildungsschulen.

2. Reglement für die Mädchenfortbildungsschulen. (Vom 6. April 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 82 und 83 des Gesetzes über den Primar-
unterricht vom 6. Mai 1894,
auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

§ 1. Jede Gemeinde, welche eine Mädchenfortbildungsschule einführt, beziehungsweise jede zu diesem Zwecke gebildete Vereinigung von Gemeinden, hat über die Ordnung ihrer Mädchenfortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

Es steht den Gemeinden frei, in diesem Reglement auch die Bestimmungen über den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule festzulegen.

Die Erfüllung der nachfolgenden Minimalforderungen ist Bedingung für die Genehmigung des Reglementes.

Mit der Genehmigung des Reglementes wird die Beteiligung des Staates an den Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

§ 2. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde (Gemeindeverband) bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

§ 3. Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine Mädchenfortbildungsschule errichtet, so ist deren Besuch für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch, die in § 7 erwähnten Ausnahmen vorbehalten.

Bestehen in einer Gemeinde (Gemeindeverband) neben der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule noch private Unternehmungen gleicher Art, so haben diese letztern keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung.

§ 4. Die Schulzeit dauert mindestens 200 Stunden, die nach den örtlichen Verhältnissen auf mehrere Jahre verteilt werden können.

§ 5. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind: Haushaltungskunde (Ernährungs-, Bekleidungs-, Wohnungslehre, Kochunterricht, Konservieren), Handarbeiten und Gesundheitslehre (einschließlich Säuglings- und Kinderpflege und häusliche Krankenpflege).

§ 6. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind befugt, unter Ausdehnung der Unterrichtszeit auf mindestens 300 Stunden, den Unterrichtsplan durch Beifügung der Fächer: Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde zu erweitern und den Besuch dieser Fächer ebenfalls verbindlich zu erklären.

§ 7. Vom Besuch der Fortbildungsschule können dispensiert werden:

1. Die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelschule, Gymnasium, Hochschule);
2. Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
3. Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. — Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in größeren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

§ 8. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können für Töchter über zwanzig Jahren und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder diesen den Besuch der obligatorischen Kurse gestatten.

Diese Kurse sind ebenfalls subventionsberechtigt.

§ 9. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinde (Gemeindeverband) stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Für die Mahlzeiten beim Kochunterricht kann von den Schülerinnen eine Entschädigung bis zur Höhe der Selbstkosten bezogen werden.

Bedürftigen Schülerinnen sind die Lehrmittel und Materialien unentgeltlich zu liefern.

§ 10. Der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern wird in der Regel durch patentierte Haushaltungslehrerinnen erteilt; er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden (vergleiche Übergangsbestimmungen). Für die übrigen Fächer sind auch Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

Die Reglemente der Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen Angaben enthalten über die Wahlbehörde (Aufsichtskommission, Gemeinderat, Stadtrat) und über die Besoldungsansätze für die Lehrkräfte. Die Ausschreibung der Lehrkräfte erfolgt im amtlichen Schulblatt.

§ 11. Der Unterricht soll in der Regel über Tag und nur ausnahmsweise des Abends erteilt werden.

§ 12. Für die praktischen Fächer soll die Schülerzahl per Klasse nicht mehr als zwanzig, für die theoretischen nicht mehr als dreißig betragen.

§ 13. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse eines jeden Kurses einen Ausweis.

§ 14. Der Schulbesuch wird von der Lehrerschaft in einem besonderen Rodel kontrolliert. Jeder Schulunfleiß ist strafbar, und

es finden mit Bezug auf Entschuldigung oder Bestrafung der Abwesenheiten die Bestimmungen des § 81, sowie von §§ 66 und 67, erster Absatz, und § 68 des Primarschulgesetzes entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Entschuldigungsgründe machen die §§ 69 und 70 des Gesetzes Regel.

§ 15. Die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 82 des Primarschulgesetzes und Bundesbeschluß vom 26. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes).

§ 16. Die Mädchenfortbildungsschule einer jeden Gemeinde (Gemeindeverband) steht unter der Leitung und Aufsicht einer wenn möglich mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission. Das Reglement hat über die Wahlart dieser Kommission Aufschluß zu geben.

§ 17. Die Oberaufsicht steht der kantonalen Unterrichtsdirektion, beziehungsweise den von ihr bestimmten Organen zu.

§ 18. Um die Einführung der Mädchenfortbildungsschule zu erleichtern, wird während der Übergangszeit den örtlichen Verhältnissen in bezug auf Schulzeit, Lehrkräfte u. s. w. nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

3. Universität.

3. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinär-medizinische Fakultät zu Bern. (Vom 17. Juni 1920.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) Eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials;
- b) ein curriculum vitae, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist;
- c) Beleg über die wissenschaftliche Vorbildung; als solcher gilt das schweizerische Maturitätszeugnis, beziehungsweise dasjenige Reifezeugnis, welches der Bewerber in seinem Heimatlande für die Zulassung zur tierärztlichen Staatsprüfung gegenwärtig vorzuweisen hat;
- d) Belege über naturwissenschaftliche und veterinär-medizinische Studien.

§ 2. Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Drittel Stimmenmehrheit notwendig.

§ 3. Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches, beziehungsweise derjenige Professor zu übernehmen, unter dessen Leitung sie entstanden ist. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivierten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hiezu genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5. Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muß innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

Die Prüfung umfaßt:

Anatomie und Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygiene. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Dritteln Stimmenmehrheit.

§ 7. Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8. Die Doktorwürde wird in der Form „Doctor medicinae veterinae“, ohne Auszeichnung, erteilt.

§ 9. Die Übergabe des Doktordiplomes kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschuß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in der Veterinär-Medizin die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschuß genehmigt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 350. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber diese Summe, nach Abzug der Kosten für den Referenten, den Dekan und den Schriftführer, zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Für ihre Bemühungen erhalten der Referent Fr. 40, der Dekan, der Schriftführer, sowie der Pedell je Fr. 15 und der Hauswart des Tierspitals Fr. 5. Der akademischen Witwen- und Waisenkasse werden Fr. 20 zugewiesen. Die Examinatoren sind nach Abzug der Kosten gleichmäßig zu entschädigen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa“ erfolgt kostenfrei.

§ 12. Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1920/21 in Kraft. Das Reglement vom 2. Februar 1910 ist damit aufgehoben.

4. Reglement über die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 7. Juli 1920.)

§ 1. Wer sich an der medizinischen Fakultät der Hochschule habilitieren will, hat sich an die Erziehungsdirektion mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden. In derselben muß das Fach, in welchem der Gesuchsteller zu lesen beabsichtigt, genau angegeben sein.

§ 2. Dem Gesuche sind folgende Belege beizufügen:

- Ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges);
- das medizinische Doktordiplom (nach § 36 des Hochschulgesetzes), sowie die betreffenden Prüfungszeugnisse und Inauguraldissertation;
- das Zeugnis über die abgelegte Endprüfung (nach §§ 33 und 36 des Hochschulgesetzes).

§ 3. Als Ersatz für die im Hochschulgesetz vorgesehene Endprüfung können folgende Ausweise eingereicht werden:

- Die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen oder gleichwertige Ausweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fakultät;
- der Nachweis, daß der Bewerber sich mit dem Fache, für welches er sich habilitieren will, längere Zeit und eingehend beschäftigt hat (Assistenz oder Arbeit in einem medizinischen Institut, einer Klinik u. s. w.);
- eine Habilitationsschrift aus dem Fache, über welches der Gesuchsteller zu lesen gedenkt. Eine bereits publizierte Arbeit, mit Ausnahme der Inauguraldissertation, kann als Ersatz der Habilitationsschrift dienen. Die Habilitationsschrift soll sich auf experimentelle Untersuchungen oder anatomisch, respektive klinisch wichtige Forschungen stützen. Statistische Arbeiten sind nur dann zu genehmigen, wenn sie wichtige neue Ge-

sichtspunkte für das betreffende Fach eröffnen. Rein kasuistische und referierende Arbeiten sind abzulehnen;

d) weitere wissenschaftliche Arbeiten aus dem Habilitationsfach.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch mit den Belegen der medizinischen Fakultät zur Begutachtung und Antragstellung.

§ 5. Zur Prüfung der Habilitationsschrift und der übrigen wissenschaftlichen Arbeiten ist von der Fakultät eine Kommission einzusetzen. Sie wird jedesmal frisch gewählt. Jedem Kommissionsmitglied steht im Maximum eine Frist von vier Wochen zur Abgabe seines Gutachtens zur Verfügung. Die Fakultät hat das Recht, zur Begutachtung der Arbeiten einen auswärtigen Vertreter des Faches beizuziehen. Der Dekan läßt sodann die Akten mit den Gutachten bei sämtlichen Fakultätsmitgliedern zirkulieren. Jedes Fakultätsmitglied hat drei Tage Zeit, um Einsicht von den Akten zu nehmen.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät nicht genehmigt, so ist damit der Antrag auf Abweisung ausgesprochen. Wird sie jedoch angenommen, so hat der Gesuchsteller vor der Fakultät einen Probevortrag zu halten. Zu diesem Probevortrag hat er drei Themata vorzuschlagen, welche von der Fakultät genehmigt werden müssen. Nach Auswahl eines dieser Themata durch die Fakultät ist dem Bewerber bis zur Abhaltung des Probevortrages eine Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Der Probevortrag soll $\frac{3}{4}$ Stunden dauern und ist frei zu halten, jedoch ist die Benützung einer geschriebenen Disposition gestattet. Das anschließende Kolloquium erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Habilitationsfaches.

§ 7. Die Entscheidung der Fakultät über die Zulassung wird mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen getroffen und in einem motivierten Gutachten der Erziehungsdirektion vorgelegt.

§ 8. Der Bewerber muß einen Wohnsitz haben, welcher die Gewähr bietet, daß von demselben aus eine regelmäßige Lehrtätigkeit an der Berner Universität ausgeübt wird.

§ 9. Die öffentliche Antrittsvorlesung muß im Verlaufe des Semesters, welches auf die Erteilung der Venia docendi folgt, abgehalten werden. Ferner ist die Habilitationsschrift in dreißig gedruckten Exemplaren der Fakultät abzuliefern. Die Fakultät kann jedoch hievon eine Ausnahme gewähren, namentlich wenn es sich um eine schon gedruckte Arbeit handelt.

§ 10. Die Venia docendi erlischt, wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht liest, ebenso bei Übersiedlung ins Ausland oder Übergang an eine andere schweizerische Universität.

§ 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Habilitationsreglement vom 10. März 1892 ist hiemit aufgehoben.

5. Reglement der Hallerstiftung. (Vom 28. Mai 1920).

(Siehe § 6 der Gründungsurkunde der Hallerstiftung vom 7. November 1877.)

§ 1. Das Stipendium der Hallerstiftung wird verabreicht an Söhne und Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton Bern niedergelassenen Schweizerbürgern, welche sich seit wenigstens vier Semestern dem Studium der Naturwissenschaften widmen, wovon mindestens zwei Semester an der Universität Bern zugebracht wurden.

Bewerber, welche sich dem Lehramte widmen wollen, finden in erster Linie Berücksichtigung. Bei sonst gleichen Empfehlungsgründen hat immer der bedürftigere Bewerber das erste Anrecht.

§ 2. Das Stipendium soll verwendet werden:

Zur Ermöglichung auswärtiger Studien, beziehungsweise wissenschaftlicher Studienreisen, zur Unterstützung größerer wissenschaftlicher Arbeiten, zur Anschaffung besonderer wissenschaftlicher Hilfsmittel.

§ 3. Das Stipendium wird in der ersten Hälfte Mai eines jeden Jahres von der Direktion des Unterrichtswesens ausgeschrieben, durch Publikation im amtlichen Schulblatt, sowie durch Anschlag in der Universität und in sämtlichen naturwissenschaftlichen Instituten derselben.

Die Auschreibung soll den Anmeldetermin und die Anmeldestelle enthalten und auf dieses beim Pedell der Universität zu beziehende Reglement hinweisen.

§ 4. Anmeldungen zur Bewerbung um das Stipendium sind bis zum 15. Juni schriftlich dem Sekretär der Kommission der Hallerstiftung einzureichen.

Sie sollen enthalten:

Angaben über den bisherigen Studiengang des Bewerbers, mit den nötigen Ausweisen, Angaben über das Kantonsbürgerrecht des Vaters, beziehungsweise dessen Niederlassung als Schweizerbürger im Kanton Bern, Angaben über die geplante Verwendung des Stipendiums.

§ 5. Der Sekretär der Kommission verfaßt einen schriftlichen Bericht über die eingelangten Anmeldungen und macht seine Anträge. Dieser Bericht zirkuliert bei den fünf Mitgliedern der Kommission, die ihr schriftliches Gutachten abgeben. Auf Grund desselben entscheidet der Direktor des Unterrichtswesens über die Erteilung des Stipendiums; in zweifelhaften Fällen oder auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes beruft er die Kommission zur Beschußfassung ein.

Der Entscheid ist den Bewerbern von der Direktion des Unterrichtswesens vor Ende des Sommersemesters mitzuteilen; zu gleicher Zeit wird der Betrag der zugesprochenen Stipendien den Stipendiaten angewiesen.

§ 6. Das Stipendium kann je nach Umständen einem oder mehreren Bewerbern zugesprochen werden; es beträgt in der Regel

Fr. 500, kann aber nach Bedürfnis einen größern oder kleinern Betrag ausmachen.

§ 7. Die Stipendiaten haben bis zum 15. Juni des folgenden Jahres einen kurzen Bericht über die Verwendung des Stipendiums dem Sekretär der Kommission einzureichen.

Wird das Stipendium nicht zum angegebenen Zweck benützt, so hat der Stipendiat dasselbe zurückzubezahlen.

§ 8. Von den Zinserträgnissen des Stiftungskapitals ist ein gewisser Betrag, dessen Höhe jedes Jahr von der Kommission festgesetzt wird, zu kapitalisieren.

§ 9. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates und ist im amtlichen Schulblatt zu veröffentlichen.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen. (Vom 21. März 1920.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in der Absicht, die Lehrerbesoldungen den heutigen Verhältnissen anzupassen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Primarschule.

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 3500
Lehrerinnen	„ 2850
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	„ 450

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 125.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50 nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600 bis 2500; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125 bis 325.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Bezahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäß Art. 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlaß dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren, sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Großen Rates festgesetzt.

Bis zum Erlaß eines solchen ist der Regierungsrat befugt, die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen

fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 39 der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung jeweilen in der Weise einzustellen, daß der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Großen Rates geordnet.

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu:

Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1200 per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 100,000 in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Außerordentliche Beiträge sollen erhalten:

- Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Gewährung von Bergzuschlägen zu den Lehrerbesoldungen;

- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine außerordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Großen Rat offen.

II. Mittelschulen.

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 5500
Lehrerinnen	4700
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	500

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600 bis 3500, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150 bis 350.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 21. Die Art. 7 bis 10 und Art. 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwerbelastete Gemeinden können aus dem in Art. 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulkasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Über die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinden und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 14
„ Sekundarschulen und Progymnasien	„ 16
„ Oberabteilungen	„ 18

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt auch für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von Fr. 1200 bis 1500. Der Regierungsrat setzt dasselbe in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles fest.

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) sollen wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ein Dekret des Großen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen.

Art. 33. An die Versicherung der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Art. 29, 30 und 31) bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldungen. Einem Dekret des Großen Rates bleibt es vorbehalten, diesen Beitrag nötigenfalls neu zu bestimmen.

Art. 34. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Pensionen und Ruhegehalte (Zuschüsse aus der Bundessubvention inbegriffen) werden je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beiträge bis auf 100 % erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Art. 35. Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

Art. 36. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regie-

rungsrat bestimmen, daß die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Den Weitergenuß der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 37. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Art. 38. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden vom Staat für das Jahr 1919 Nachteuerungszulagen ausgerichtet. Diese betragen:

Für verheiratete Lehrer	Fr. 400
Für Lehrerinnen und ledige Lehrer	„ 200

Verwitwete und Geschiedene werden, wenn sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Sofern Lehrerinnen und ledige Lehrer nachgewiesenermaßen für Angehörige dauernd sorgen, kann ihre Zulage um Fr. 50 bis Fr. 150 erhöht werden.

Für die Arbeitslehrerinnen beträgt die Zulage Fr. 40 für jede Klasse.

Die Berechtigung zum Bezug der Zulage hat, wer auf 1. November im Schuldienst gestanden ist oder wer im Laufe des Jahres wegen Krankheit oder aus Altersrücksichten aus dem Schuldienst ausgetreten ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse maßgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Schuldienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähler Berechnung.

Anspruch auf einen marchzählichen Teil der Zulage hat auch, wer seit dem 1. November in den Schuldienst eingetreten ist.

In Fällen, wo über die Anwendung dieser Bestimmungen betreffend die Nachteuerungszulagen oder über den Umfang eines Anspruchs Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918.

Mit Wirksamkeit auf das Jahr 1922 soll die Einreihung auf der Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden.

Art. 40. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Besoldungen durch Staat und Gemeinden bis zum Erlaß des Dekretes betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 41. Der bisherige außerordentliche Staatsbeitrag von Fr. 150,000 (Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Besoldung der Primarlehrer) kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall. Die Beiträge von Fr. 130,000 an die Lehrerversicherungskasse und von Fr. 60,000 an belastete Gemeinden (§ 1, Ziffer 1 und 5, des Dekretes vom 26. Februar 1912 betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule) dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Mehrleistungen. Vorbehalten bleibt eine spätere Neuverteilung der Bundessubvention durch ein Dekret des Großen Rates.

Art. 42. Gemeinden mit bereits erlassenen selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben dem Regierungsrat zur Prüfung im Sinne von Art. 5, Absatz 3, einzusenden und nötigenfalls nach seinen Weisungen mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 43. Die Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche zufolge dieses Gesetzes der Lehrerversicherungskasse beizutreten haben, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1920 hinweg 5% ihres Gehaltes zugunsten der Kasse einzubezahlen. Der Betrag ist bei jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Die Beiträge des Staates sind in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt hinweg einzubezahlen. Wenn wegen Todesfall oder aus andern Gründen die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, sind die einbezahlten Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Das Nähere wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 44. Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staat entstehenden Ausgaben kann der Große Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Staatssteuer beschließen, die höchstens $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes, auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer also $\frac{1}{2}\%$, betragen darf. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Art. 45. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909;
2. das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezember 1918;
3. §§ 14, 15, 27, 28, 49, 50 und 74, Alinea 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
4. das Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen vom 25. November 1909;
5. § 1, Ziffer 1 und 5, und § 2 des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912;

6. sämtliche Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates über das Stellvertretungswesen;
7. § 8, Alinea 1, und § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856;
8. § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.

7. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerwohnungen. (Vom 29. März 1920.)

8. Dekret betreffend die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule. (Vom 29. März 1920.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 4, 5 und 36 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle der Primarschule anzuweisen:

1. Eine anständige, freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert. Ist die Lehrerwohnung an eine Zentralheizung angeschlossen, so kann ein entsprechender Abzug an der Leistung von Brennmaterial gemacht werden;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

§ 2. Eine Lehrwohnung gilt als anständig, wenn sie nach der landesüblichen Auffassung hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Einteilung dem Bedürfnis ihres Inhabers entspricht und der Stellung eines Lehrers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend angemessen ist.

§ 3. Wenn ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen innehat, die zusammen den in § 2 aufgestellten Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche bezüglich der Wohnung als erfüllt.

§ 4. Verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann nicht Lehrer ist, haben bezüglich der Wohnung den gleichen Anspruch wie ledige Lehrerinnen.

§ 5. Der Regierungsrat wird über den Neubau und Umbau von Lehrerwohnungen Normalien aufstellen, die unter Beachtung der in § 2 aufgestellten allgemeinen Richtlinien nähere Vorschriften festsetzen über Lage und Größe der Wohnungen, sowie über Anordnung und Ausbau der Räume.

§ 6. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den ortsüblichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Land. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

§ 7. Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den in § 2 genannten Anforderungen an eine Lehrerwohnung und den ortsüblichen Mietpreisen.

§ 8. Wenn eine Lehrkraft die ihr zugewiesene ungenügende Amtswohnung mit Einwilligung der Gemeinde vermietet und einen Mietzins bezieht, der kleiner ist als der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung, die ihrem gesetzlichen Anspruch entsprechen würde, so hat ihr die Gemeinde die Differenz zu vergüten.

§ 9. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäß Art. 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlaß dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

§ 10. Der Regierungsstatthalter besorgt vor jeder periodischen Schätzung die nötigen Erhebungen über die Höhe der Entschädigungen, wie sie in jenem Zeitpunkt ausgerichtet werden, und ladet die Gemeinden und die Lehrerschaft zur schriftlichen Vernehmlassung ein.

Sodann beruft er die Kommission zur Festsetzung der Entschädigungen ein. Über ihre Verhandlungen wird ein summarisches Protokoll geführt.

In Fällen, wo sich wegen der Höhe einer Entschädigung Anstände ergeben, werden die Parteien zur mündlichen Abhörung eingeladen. Die Beratungen und Beschlüsse erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

Den Gemeinden und den betreffenden Lehrkräften werden die festgesetzten Entschädigungen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Eine Kopie des Beschlusses geht jeweilen an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion.

§ 11. Der Unterrichtsdirektion bleibt es vorbehalten, nötigenfalls im Interesse der Einheitlichkeit der Schätzungen zuhanden der Kommissionen allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12. Weitere Anordnungen über das Verfahren können durch Verordnung des Regierungsrates getroffen werden.

§ 13. Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

§ 14. Die Kommission erledigt ferner allfällige Anstände betreffend den Weitergenuß von Naturalleistungen durch Hinterbliebene verstorbener Lehrkräfte.

§ 15. Die Sachverständigen der Kommission werden auf den Vorschlag der Unterrichtsdirektion vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommission werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 16. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es wird rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt.

9. Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse [3., 2. und 1. Abteilung]. (Vom 21. September 1920.)

I.

Zweck, Bestand, Dauer und Sitz der Anstalt.

Art. 1. Die bernische Lehrerversicherungskasse ist eine Hilfskasse für die Lehrer, Lehrerinnen und deren Angehörige. Sie ist aus der im Jahre 1818 gegründeten Lehrerkasse herausgewachsen und wird unter Zusammenwirken von Staat und Lehrerschaft betrieben. Sie ist als öffentlich-rechtliche Anstalt eine selbständige juristische Person (Dekret vom 30. Dezember 1903 betreffend die Beteiligung des Staates an der Lehrerversicherungskasse und Art. 28 und f. des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen). Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt. Der Sitz der Verwaltung ist Bern.

Art. 2. Die 3. Abteilung der Lehrerversicherungskasse umfaßt alle Personen, die ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten als Mitglieder angehört haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abschnittes 4 dieses Artikels.

Der Beitritt zur Kasse ist für alle neu ins Amt tretenden Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulstufe, die definitiv angestellt werden, sowie für die Primarschulinspektoren obligatorisch, sofern sie das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben.

Lehrkräfte an Schulen und Anstalten, die unter die Bestimmungen des Art. 55 des Primarschulgesetzes fallen, werden den in Absatz 2 genannten Mitgliedern gleichgestellt. Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, müssen unter Berücksichtigung der Einschränkung in Absatz 2 dieses Artikels, ebenfalls obligatorisch beitreten.

Lehrkräfte mit staatlichem Lehrausweis, die an Privatschulen und Privatanstalten der Primarstufe unterrichten, können Mitglieder der Kasse werden oder solche bleiben, sofern die betreffenden Schulen und Anstalten von der Direktion des Unterrichtswesens als solche anerkannt werden, die dem Staatsinteresse dienen, und sofern von Seite dieser Schulen und Anstalten die in diesen Statuten vorgesehenen gesamten Leistungen an die Kasse garantiert werden.

Der Direktor und das Bureaupersonal der Kasse, der Berufssekretär des bernischen Lehrervereins und sein Bureaupersonal können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern von Seite der Kasse, beziehungsweise des Lehrervereins die in diesen Statuten vorgesehenen gesamten Leistungen garantiert werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 3. An die 3. Abteilung der Lehrerversicherungskasse angegliedert ist eine Pensionskasse als 1. Abteilung und eine Kapitalversicherung als 2. Abteilung, beide für die Mitglieder der früheren Lehrerkasse. Für diese beiden zuletzt genannten Abteilungen wird gesondert Rechnung geführt, jedoch stehen alle drei Abteilungen unter der gleichen Verwaltung.

II.

3. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 4. Die Mitglieder der Kasse sind nach Maßgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod versichert.

Art. 5. Die Versicherung beginnt mit dem Datum der definitiven Anstellung. Der Eintritt wird auf 1. Mai oder 1. November, der Austritt, wenn er nach den Bestimmungen des Art. 9 stattfindet, auf 30. April und 31. Oktober berechnet.

Art. 6. Lehrkräfte, die das 30. Altersjahr überschritten haben, müssen bei ihrem Eintritt Nachzahlungen leisten. Diese bestehen in so oft mal 10 % ihrer versicherten Besoldung, als das Alter des Mitgliedes die Zahl 30 an ganzen Einheiten übertrifft. Die anrechenbaren Dienstjahre werden dann vom 30. Altersjahr an gezählt.

Art. 7. Ist die Invalidität die Folge groben Selbsverschuldens, so können die in diesen Statuten vorgesehenen Entschädigungen je nach dem Grade des Verschuldens herabgesetzt werden. Die Kassenansprüche der Hinterlassenen erleiden jedoch keine Schmälerung. Die Verwaltungskommission entscheidet darüber, ob grobes Selbst-

verschulden vorliegt und in welchem Umfang sich eine Reduktion der Invalidenpension rechtfertigt.

Art. 8. Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Kasse ausrichtet, sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten, beziehungsweise seiner Angehörigen bestimmt und können weder verpfändet, abgetreten, gepfändet, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Die Invalidenpension beginnt zu Anfang des der Invaliditäts-erklärung folgenden Schulhalbjahres (1. Mai und 1. November), die Witwen-, Waisen-, Eltern- und Geschwisterpensionen mit dem Tag, wo der Besoldungsnachgenuss aufhört.

Die Verwaltungskommission ist befugt, Maßnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalte der Bezugsberechtigten und der Personen, für die sie zu sorgen haben, verwendet werden.

Art. 9. Der Austritt eines versicherten Aktiven aus dem bernischen Schuldienst schließt den Verzicht auf alle in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Leistungen der Kasse in sich, sofern der Austritt nicht infolge pensionsberechtigter Invalidität erfolgt ist.

Im Falle des Austrittes wird dem Versicherten ein Teil seiner eigenen Einlagen exklusive Eintrittsgeld und ohne Zins zurückvergütet.

Dieser Teil beträgt: 80 %, wenn der Austritt freiwillig, 100 %, wenn er unfreiwillig oder unter Umständen erfolgte, die Art. 11 dieser Statuten vorsieht und sofern der Kasse in diesem Falle keine Pensionsleistungen erwachsen.

Das so abgefundene Mitglied hat keinen weiteren Anspruch an die Kasse.

Beim Übertritt eines Aktivmitgliedes in eine staatliche Pensionskasse oder aus einer solchen in die Lehrerversicherungskasse werden die Bedingungen des Übertritts von der Verwaltungskommission unter Genehmigung durch den Regierungsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 10. Versicherte, die infolge Nichtwiederwahl, ohne invalid zu sein, ihre Stelle verlieren und dann längere Zeit keine Schulstelle finden, können während dieser Zeit in ihren Leistungen eingestellt werden; sie bezahlen während dieser Zeit keine Beiträge und bleiben für die Summe versichert, für die sie den letzten Beitrag bezahlt haben. Die Pensionsansprüche bleiben dabei in gleicher Höhe bestehen, wie sie zu Beginn der Einstellung waren. Das gleiche gilt bei längerer Krankheit und damit verbundener Erwerbsunfähigkeit oder bei provisorischer Anstellung des Versicherten.

Wenn das eingestellte Mitglied nach Ablauf von fünf Jahren nicht in den bernischen Schuldienst zurückkehrt, so wird es nach den Bestimmungen des Art. 9 aus der Kasse entlassen.

Art. 11. Für Versicherungsfälle, die gemäß den Bundesgesetzen betreffend die Militärversicherung oder die Kranken- und Unfallver-

sicherung zu entschädigen sind, fallen die in diesen Statuten vorgesehenen Leistungen dahin. Wenn jedoch ein Anspruchsberechtigter auf Grund dieser Statuten eine höhere Leistung (Invaliden-, Witwen- und Waisen-, Eltern- und Geschwisterpension) erhalten würde, als die gleichartige Leistung der Militärversicherung oder der schweizerischen Unfallversicherung, so wird von der Kasse die Differenz der Pensionen ausgerichtet.

Art. 12. Versicherte, die sich auf das bernische Sekundarlehrerexamen, das Handelslehrerexamen oder das höhere bernische Lehramt vorbereiten, können während der Dauer ihrer Studien, im Maximum aber vier Jahre, Mitglieder der Kasse bleiben und haben während dieser Zeit keine Beiträge zu bezahlen. Sie sind für die Summe versichert, für welche sie die letzten Beiträge bezahlt haben. Die Jahre, während denen keine Beiträge entrichtet werden, zählen nicht als Dienstjahre.

Das gleiche gilt für Versicherte, die sich an der Kunst- oder Musikschule auf das Lehrfach vorbereiten.

Kehren diese Mitglieder nach Ablauf von vier Jahren nicht in den bernischen Schuldienst zurück, so werden sie als Austretende nach den Bestimmungen des Art. 9 abgefunden.

Art. 13. Wenn ausgetretene Mitglieder später wieder in den aktiven bernischen Schuldienst überreten und damit neuerdings Mitglieder der Kasse werden, so haben sie die Abgangsentschädigung mit 4 % Zins zurückzuzahlen. Die Dienstjahre und die Ansprüche solcher Mitglieder werden berechnet, wie wenn der erstmalige Eintritt um so viel später erfolgt wäre, als die Dauer der Unterbrechung beträgt.

Art. 14. Mit der Rückzahlung der Abgangsentschädigung ist das Mitglied für seine beim Austritt versichert gewesene Besoldung versichert. Ist die neue Besoldung höher, so hat es für den Unterschied Monatsbetreffnisse nach Art. 33 zu zahlen, ist sie tiefer, so gelten die Bestimmungen des Art. 16 hienach.

Art. 15. Die zu versichernde Besoldung umfaßt:

Die feste Jahresbesoldung, einschließlich Alterszulagen, den Schätzungswert der Naturalien, die Entschädigung für den Unterricht an der obligatorischen Fortbildungsschule und der obligatorischen Arbeitsschule.

Art. 16. Ein Versicherter, dessen Besoldung aus irgend einem Grunde heruntergesetzt wird, kann für seine frühere Besoldung versichert bleiben, wenn er den Beitrag entrichtet, der dem für die Versicherung maßgebenden Jahreseinkommen entspricht.

Will er aber nur die reduzierte Besoldung versichern, so werden ihm 100 % der von ihm für den ausgefallenen Teil der Besoldung einbezahlten Beiträge ohne Zins zurückbezahlt.

Art. 17. Sind Drittpersonen für die Folgen der Invalidität oder des Todes eines Versicherten verantwortlich, so sind die dahерigen

Ansprüche bis auf die Höhe der Leistungen der Kasse an diese abzutreten.

Leistungen der Kasse.

Art. 18. Die Kasse leistet:

1. Pensionen an Invaliden,
2. Pensionen an Witwen,
3. Pensionen an Waisen,
4. Pensionen an Eltern und Geschwister,
5. Unterstützungen an bedürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes.

Art. 19. Sämtliche Pensionen werden in Prozenten des Jahresverdienstes ausgedrückt, welchen der Versicherte im Moment des Todes beziehungsweise der Invaliditätserklärung versichert hatte.

Die Pensionen sind jährliche und werden in $\frac{1}{4}$ jährlichen Raten nachschüssig ausgerichtet.

Bruchteile unter 5 Rappen, welche sich bei der Berechnung der Pension ergeben, werden auf volle 5 Rappen aufgerundet. Für das erste Vierteljahr wird nur das Betrefftis der Vierteljahrsrate vom Datum der Pensionierung bis zum Quartalschluß ausgerichtet.

1. Invalidenpension.

Art. 20. Die jährliche Invalidenpension wird durch folgende Skala festgesetzt:

Zahl der bei der Pensionierung voll zurückgelegten Dienstjahre	Zahl der Gehaltsprozente, die als jährliche Invalidenpension lebenslänglich ausgerichtet wird	Zahl der bei der Pensionierung voll zurückgelegten Dienstjahre	Zahl der Gehaltsprozente, die als jährliche Invalidenpension lebenslänglich ausgerichtet wird
0	20	21	51
1	25	22	52
2	30	23	53
3	33	24	54
4	34	25	55
5	35	26	56
6	36	27	57
7	37	28	58
8	38	29	59
9	39	30	60
10	40	31	61
11	41	32	62
12	42	33	63
13	43	34	64
14	44	35	65
15	45	36	66
16	46	37	67
17	47	38	68
18	48	39	69
19	49	40	70 (Maximum).
20	50		

Jedem aktiven Versicherten wird bei seiner Pensionierung die Hälfte der vor dem 1. Januar 1904 im aktiven bernischen Schuldienste zurückgelegten Dienstjahre angerechnet. Hierbei werden Bruchteile von Dienstjahren, die $1/2$ und mehr betragen, aufgerundet.

Art. 21. In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission temporäre Invalidenpensionen auf die Dauer von einem bis zwei Jahren aussprechen. Nach dieser Zeit sind die Fälle neuerdings zu untersuchen und definitive Entscheide zu treffen.

Art. 22. Wenn und so lange ein pensionierter Invalider aus dauerndem Arbeitsverdienst ein Einkommen erzielt, das mit der Pension zusammen seinen früheren Gehalt übersteigt, so kann die Pension angemessen verkürzt werden.

Art. 23. Wenn ein pensioniertes Mitglied infolge Wiedererlangung der Dienstfähigkeit von neuem in den aktiven Schuldienst eintritt, so hört die Bezahlung der Pension auf. Er wird mit dem Wiedereintritt wieder als aktiv Versicherter in die Kasse aufgenommen und hat ihr die ordentlichen Beiträge von seinem in der neuen Stellung versicherten Einkommen zu entrichten.

Ist dieses höher, als es zur Zeit der Pensionierung war, so hat der Versicherte überdies die in Art. 33 vorgesehenen Nachzahlungen zu leisten.

2. Witwenpension.

Art. 24. Die Witwe eines versicherten Aktiven hat unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 25 das Recht auf eine Pension von 50% der in Art. 20 festgesetzten Invalidenpension des verstorbenen Ehemanns. Die Witwenpension soll aber mindestens 25% der versicherten Besoldung betragen.

Das gleiche Recht kommt auch der Witwe eines pensionierten Invaliden zu, sofern die Ehe vor der Pensionierung des Mannes geschlossen wurde.

Art. 25. Die Witwenpension fällt ganz weg, wenn die Verheiratung erst nach dem vollendeten 60. Altersjahr des Mannes stattgefunden hat.

Die Witwenpension fällt ebenfalls ganz weg, wenn die Witwe schuldhafterweise ihren familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Ehemanne oder den Kindern nicht nachgekommen ist oder nicht nachkommt. Darüber entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 26. Die Witwenpension erlischt mit dem Datum der Wiederverheiratung der pensionierten Witwe. In diesem Falle wird die Witwe mit dem dreifachen Betrag ihrer Witwenpension abgefunden.

3. Waisenpension.

Art. 27. Eheliche Kinder, die das 18. Altersjahr nicht überschritten haben, und infolge des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter Waisen geworden sind, haben unter Vorbehalt der Einschränkung im zweiten und dritten Absatz dieses Artikels Anspruch auf folgende Waisenpensionen:

Das älteste Kind	12 $\frac{1}{2}$ %	} der versicherten Besoldung.
Das zweite Kind	10 %	
Das dritte Kind	7 $\frac{1}{2}$ %	
Das vierte Kind	5 %	

Wenn das älteste Kind das 18. Altersjahr überschreitet, so findet ein Nachrücken der jüngern statt.

Kinder, die aus Ehen entstammen, die nach der Pensionierung oder nach dem 60. Altersjahr des Versicherten geschlossen wurden, haben keinen Pensionsanspruch.

Der Anspruch aller Kinder zusammen darf 35 % der versicherten Besoldung nicht übersteigen.

Eheliche Kinder über 18 Jahren erhalten unter Vorbehalt der Einschränkungen in Absatz 2 und 3 dieses Artikels die Waisenpension, wenn sie ganz erwerbsunfähig oder in erheblichem Maß beschränkt erwerbsfähig sind. Den Entscheid über die Erwerbsunfähigkeit fällt die Verwaltungskommission. Bei veränderten Verhältnissen kann dieser Entscheid jederzeit abgeändert werden.

Kinder, die bereits zur Zeit des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter in gesetzlicher Weise angenommen waren, sind den ehelichen gleichzustellen, ebenso Stiefkinder, für deren Unterhalt der versicherte Vater oder die versicherte Mutter gesorgt hat.

Ebenso werden außereheliche Kinder bezüglich der Ansprüche aus dem Tode des Vaters gleich gehalten, sofern sie anerkannt waren oder die Vaterschaft durch einen rechtskräftigen Entscheid festgestellt ist.

Das gleiche gilt für außereheliche Kinder bezüglich der Ansprüche, die aus dem Tode der versicherten Mutter hergeleitet werden.

Art. 28. Vollwaisen, die das 18. Altersjahr nicht überschritten haben, erhalten unter Vorbehalt der Einschränkung im zweiten Absatz des Art. 27 folgende Waisenpension:

Das älteste Kind	20 %	} der anrechenbaren Besoldung des versicherten Vaters beziehungsweise der versicherten Mutter.
Das zweite Kind	16 %	
Das dritte Kind	12 %	
Das vierte Kind	8 %	

Wenn das älteste Kind das 18. Altersjahr überschritten hat, findet ein Nachrücken der jüngern statt.

Art. 29. Wird einer Witwe nach Art. 25, Absatz 2, die Witwenpension entzogen, so haben die Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, den gleichen Anspruch, wie die Vollwaisen nach Art. 28.

Das Erlöschen der Witwenpension infolge Wiederverheiratung hat auf den Bestand und die Höhe der Waisenpension keinen Einfluß.

4. Eltern- und Geschwisterpension.

Art. 30. Wenn ein lediges, aktives Mitglied stirbt und beim Tode keine pensionsberechtigten Kinder, wohl aber unterstützungs-

bedürftige Eltern oder Geschwister hinterläßt, so erhalten die Eltern oder Geschwister zusammen, so lange die Bedürftigkeit andauert, eine jährliche Pension bis zu 40% der Pension, die im Invaliditätsfalle dem Versicherten selbst zugekommen wäre.

Über die Unterstützungsbedürftigkeit und den Betrag der Pension entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

5. Unterstützung an bedürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes.

Art. 31. Für unterstützungsbedürftige Angehörige des bernischen Lehrerstandes besteht ein Hilfsfonds. Wer daraus Unterstützungen zu erhalten wünscht, hat der Verwaltungskommission ein Gesuch einzureichen. Sie entscheidet darüber endgültig.

Leistungen des Staates.

Art. 32. Die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse bestehen aus einer jährlichen Einlage von 5% der versicherten Besoldungen (Art. 32 und 33 des Gesetzes vom 21. März 1920 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen).

Die Leistungen des Staates erfolgen $\frac{1}{4}$ jährlich an die Hypothekarkasse.

Leistungen der Versicherten.

Art. 33. Die Leistungen der Versicherten bestehen in:

1. Einem jährlichen Beitrag von 5% der versicherten Besoldung;
2. der Einlage von Monatsbeträgen bei Erhöhung der Besoldung, und zwar bei einer Besoldung
bis Fr. 4000 3 Monatsbeträgnisse
von „ 4001 bis 5000 4 „
„ „ 5001 „ 6000 5 „
„ „ 6001 an 6 „
3. der Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 5% der versicherten Besoldung.

Jede Beitragspflicht hört, soweit es sich nicht um Rückstände handelt, mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Abgangsentschädigung oder mit dem Beginn des Pensionsgenusses auf.

Art. 34. Die Beiträge der Mitglieder werden monatlich von der Staatszulage in Abzug gebracht und der Hypothekarkasse übermittelt.

Art. 35. Fällige oder gestundete Leistungen eines Mitgliedes sind im Falle des Todes, der Invalidität oder des Austrittes von den Leistungen der Kasse in Abzug zu bringen.

III.

1. und 2. Abteilung.

Art. 36. Die Mitglieder der 1. Abteilung haben Anspruch auf:

1. Eine lebenslängliche Jahrespension von Fr. 50;
2. eine lebenslängliche Witwenpension von Fr. 50;

3. eine Waisenpension von gleicher Höhe, für elternlose Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension nicht.

Art. 37. Die Auszahlung der Pension geschieht jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April. Alle pensionierten Mitglieder, Witwen oder Waisen oder deren Beistände oder Vormünder sollen der Verwaltungskommission jährlich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr im Unterlassungsfalle, einen beglaubigten Lebensschein einsenden. In ihm soll bezeugt sein, daß der Pensionsberechtigte den 1. Januar des laufenden Jahres erlebt habe.

Art. 38. Für die ehemaligen Mitglieder der Lehrerkasse besteht als 2. Abteilung eine Kapitalversicherung. Die Mitglieder der 2. Abteilung sind für ein Kapital versichert, das beim Tode, oder auf den 1. Mai des Jahres, in welchem das Mitglied das 56. Altersjahr zurücklegt, zahlbar ist. Neue Eintritte können nicht mehr stattfinden.

Art. 39. Bei Fälligkeit der Kapitalversicherung erhalten die Mitglieder, beziehungsweise deren Angehörige, außer der versicherten Summe noch 10 % davon.

Art. 40. Wenn der Beitrag für das Jahr, in welchem ein Mitglied der 2. Abteilung stirbt, im Zeitpunkt des Todes noch nicht bezahlt ist, so wird er von der auszuzahlenden Kapitalsumme abgezogen.

Art. 41. Ein Mitglied der 1. und 2. Abteilung, welches das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd verläßt, muß aus der Kasse austreten.

Art. 42. Mitglieder, die aus der Kasse austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

1. Ein Mitglied der 1. Abteilung die einbezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4 % unter Abzug der bereits ausbezahlten Pensionen.
2. Ein Mitglied der 2. Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls dieser noch nicht bezahlt ist.

Die abgefundenen Mitglieder verlieren jeden ferneren Anspruch an die Kasse. Wer aus anderen Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an sie.

IV.

Verwaltung.

Art. 43. Für den Haushalt der Kasse gilt der Grundsatz des Prämiedeckungsverfahrens, wonach zur Bestreitung der Leistungen während der Dauer der Aktivität jährlich gleichbleibende Beiträge vom Staat und den versicherten Aktiven zu entrichten sind.

Art. 44. Die Deckungskapitalien aller drei Abteilungen werden alle fünf Jahre je auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik festgesetzt. In der Zwischenzeit werden ihnen zugewiesen:

1. Die jeweilen von der Hypothekarkasse vergüteten Jahreszinse;
2. bei der 2. Abteilung $\frac{5}{6}$ der im Verlaufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge nach Abzug der ausgerichteten Pensionen und Kapitalsummen;
3. bei der 3. Abteilung die Summe der im Laufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge des Staates und der Mitglieder, sowie der Monatsbetreffnisse und Eintrittgelder; abgezogen werden die Verwaltungskosten, die ausgerichteten Pensionen und Rückzahlungen.

Sollte sich bei der 3. Abteilung ein Defizit ergeben, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge des Staates und der Mitglieder gefunden werden.

Zur Beschußfassung über finanzielle Verpflichtungen oder über Leistungen der Mitglieder oder der Kasse soll ein sachverständiger Mathematiker zugezogen werden.

Art. 45. Bei den periodischen Berechnungen der Deckungskapitalien der drei Abteilungen ist der Barwert der zukünftigen Beiträge der Mitglieder und des Staates als Aktivum, der Barwert der zukünftig auszurichtenden Pensionen und Kapitalsummen als Passivum in Rechnung zu bringen.

Art. 46. Das Stammkapital der Abteilungen 1 und 2 wird jeweilen bei den periodischen Abschlüssen festgestellt.

Art. 47. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr; die Rechnungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 48. Der Zinsertrag des Stammkapitals der 2. Abteilung, insofern er nicht zur Erfüllung der statutengemäßen Verpflichtung gegenüber den Versicherten der 1. und 2. Abteilung Verwendung findet, soll zur Aufnung des Stammkapitals benutzt werden.

Art. 49. Dem Hilfsfonds werden alle Zuwendungen und Geschenke gutgeschrieben, sofern nicht die Donatoren etwas anderes bestimmen.

Art. 50. Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach Weisung des Regierungsrates bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

Art. 51. Die Organe der Verwaltung sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. die Verwaltungskommission;
3. die Prüfungskommission;
4. die Bezirksversammlung.

1. Die Delegiertenversammlung.

Art. 52. Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz der Kasse. Sie besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Amtsbezirke.

Bezirke bis auf 50 Versicherte sind zu einem, von 51 bis 100 zu zwei, von 101 bis 150 zu drei Abgeordneten berechtigt u. s. w.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt fünf Jahre. Sie erhalten die durch das Reglement festgesetzten Entschädigungen.

Art. 53. Die Delegiertenversammlung tritt zu einer ordentlichen Sitzung alljährlich am ersten Samstag im Mai zusammen. Sie wird überdies vom Präsidenten einberufen, wenn es von der Verwaltungskommission oder von $\frac{1}{5}$ der Delegierten verlangt wird. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Der Direktor des Unterrichtswesens wohnt ihnen von Amtes wegen bei.

Art. 54. Die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung sind folgende:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörtem Bericht von Direktor und Prüfungskommission;
2. Beschußfassung über die Verwendung der Überschüsse der 1. und 2. Abteilung, welche sich bei den periodischen Rechnungsabschlüssen ergeben;
3. Bestimmungen über Zuwendungen an den Hilfsfonds;
4. die Beschußfassung über Statutenrevision;
5. die Aufstellung oder Abänderung von Reglementen, ihre authentische Auslegung, sowie auch die der Statuten und Beschlüsse;
6. Entscheid über Streitigkeiten gemäß Art. 66, Absatz 2;
7. die Wahl des Bureaus der Delegiertenversammlung;
8. die Wahl von fünf Mitgliedern der Verwaltungskommission;
9. die Wahl von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission.

Art. 55. Die Wahlen finden nach absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von fünf Jahren statt. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 56. Der Präsident der Delegiertenversammlung hat:

1. Die Mitglieder wenigstens zehn Tage vor dem Zusammentritt unter Beifügung der Traktanden einzuberufen;
2. die Sitzung zu leiten;
3. den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuhören; er ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Geschäftsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen und Übertretung der Statuten oder Reglemente zu verhüten, geschehene aber der Delegiertenversammlung anzuzeigen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei.

Art. 57. Der Sekretär der Delegiertenversammlung führt über alle Verhandlungen der Delegiertenversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, welche er mit dem Präsidenten unterzeichnet.

2. Die Verwaltungskommission.

Art. 58. Die Verwaltungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Vier davon werden vom Regierungsrat, fünf durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Lehrerinnen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 59. Die Verwaltungskommission wird vom Präsidenten auf Antrag des Direktors einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von drei Mitgliedern verlangt wird.

Art. 60. Der Verwaltungskommission liegt im besondern ob:

1. Die Führung des gesamten Rechnungswesens;
2. die Vorberatung der Statutenrevision;
3. die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung des Traktandenverzeichnisses für die Delegiertenversammlung;
4. der Entscheid über die Verwendung der Erträge des Hilfsfonds;
5. der Antrag an die Delegiertenversammlung über die Verwendung der bei den Jahresabschlüssen sich ergebenden Überschüsse der 1. und 2. Abteilung;
6. die Instruktionen an die Bezirksvorsteher;
7. die Behandlung und Entscheidung der Pensionierungs- und Unterstützungsfälle;
8. die Berichterstattung über den Gang der Kasse an die Delegiertenversammlung;
9. Wahl des Direktors;
10. Wahl der Bureauangestellten;
11. Bestimmung der Besoldungen des Direktors und des Bureaupersonals.

Art. 61. Die Verwaltungskommission ist in wichtigen Fällen berechtigt, Mitglieder der Kasse und Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben in der Delegiertenversammlung Sitz und beratende Stimme. Sie beziehen für ihre Verrichtungen die durch das Reglement festgesetzten Entschädigungen.

Art. 62. Die Verwaltungskommission wählt aus ihrer Mitte den Direktor in geheimer Abstimmung. Dieser vertritt die Kasse nach außen, bereitet die Geschäfte für die Sitzungen der Verwaltungskommission vor und leitet den Gang der ganzen Anstalt.

Art. 63. Der Direktor legt jährlich auf Ende Dezember der Verwaltungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab und erstattet schriftlichen Bericht über den Geschäftsgang.

Der Direktor führt die Korrespondenz mit den Behörden und den Versicherten und führt rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 64. Der Präsident der Verwaltungskommission ist der Stellvertreter des Direktors. Der Sekretär führt das Protokoll über die Verhandlungen der Verwaltungskommission.

3. Die Prüfungskommission.

Art. 65. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; zwei davon werden von der Delegiertenversammlung als Vertreter der Versicherten, eines von der Direktion des Unterrichtswesens als Vertreter des Staates gewählt.

Die Prüfungskommission organisiert sich selbst.

Art. 66. Die Obliegenheiten der Prüfungskommission sind folgende:

1. Sie prüft die Rechnungen, Bücher und Korrespondenzen, erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht und stellt einen Antrag. Die Jahresrechnung mit allen Belegen muß bis spätestens zum 15. März dem Präsidenten zur Verfügung stehen;
2. bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Statuten ergeben, stellt sie nach genauer Prüfung der Sachlage einen Antrag an die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet über den Streitfall.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Bemühungen Entschädigungen nach den Bestimmungen des Reglementes.

4. Die Bezirksversammlung.

Art. 67. Sämtliche in einem Amtsbezirke wohnenden Aktivmitglieder der Kasse bilden die Bezirksversammlung. Sie tritt nach Weisung der Verwaltungskommission zusammen und im übrigen so oft es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 68. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Bezirkvorsteher und dessen Stellvertreter, den Sekretär, sowie die Abgeordneten an die Delegiertenversammlung. Der Bezirkvorsteher soll in erster Linie als Abgeordneter bezeichnet werden.

Art. 69. Die Bezirksversammlung hat über die abgeänderten Statuten abzustimmen und behandelt im übrigen nach freiem Ermessen Fragen, welche die Lehrerversicherungskasse betreffen.

Art. 70. Die Wahlen sind jeweilen sofort der Verwaltungskommission schriftlich mitzuteilen.

Art. 71. Der Bezirkvorsteher beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er teilt die gefaßten Beschlüsse und Anträge der Verwaltungskommission mit. Zu allen Pensionierungs- und Unterstützungsgesuchen reicht er ein Gutachten zuhanden der Verwaltungskommission ein und legt ihm die verlangten Zeugnisse und Bescheinigungen bei.

Für seine Bemühungen erhält er Entschädigungen nach dem Reglement.

Art. 72. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Teilen dessen Rechte und Verpflichtungen.

In dem Falle der Stellvertretung ist der Verwaltungskommission sofort davon Mitteilung zu machen.

V.

Übergangsbestimmung.

Art. 73. Die aktiven Mitglieder der 3. Abteilung haben für die Besoldungserhöhung, wie sie sich durch das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes vom 21. März 1920 ergibt, drei Monatsbetrifffnisse oder 25 % der Differenz der bis dahin versicherten und der neuen versicherten Besoldung als Deckungskapital einzuzahlen.

VI.

Statutenrevision und Auflösung der Kasse.

Art. 74. Anträge auf Abänderung der Statuten können eingereicht werden:

1. Von den Bezirksversammlungen an die Verwaltungskommission;
2. von einzelnen Delegierten in Form einer Motion.

Die Verwaltungskommission hat Anträge der Bezirksversammlungen und erheblich erklärte Motionen zu prüfen und unter Beobachtung der Vorschriften in Art. 44 der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Abstimmung findet in den Bezirksversammlungen statt.

Art. 75. Weder das Deckungskapital, noch das Stammkapital, noch der Hilfsfonds, sofern nicht künftige Wohltäter über ihre Geschenke etwas anderes bestimmen, können jemals unter die Mitglieder verteilt werden, der in Art. 76 erwähnte Fall ausgenommen.

Art. 76. Für die Auflösung der Lehrerversicherungskasse ist der Beschuß von zwei Dritteln sämtlicher Aktivmitglieder und die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich.

Für den Fall der Auflösung der Lehrerversicherungskasse sollen sämtliche Mitglieder, Witwen und Waisen mit ihren auf den Zeitpunkt der Auflösung berechneten Deckungskapitalien angewiesen werden, wobei nötigenfalls das Stammkapital und der Hilfsfonds in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

Das übrig bleibende Vermögen fällt alsdann auf so lange unter die Verwaltung der Regierung des Kantons Bern, bis sich eine neue Kasse mit ähnlichen Zwecken, wie die eben bestehende, gebildet hat.

Während der Zeit, in welcher das Kassavermögen unter der Staatsverwaltung steht, sollen seine Zinsen teils zur Aufnung desselben, teils zur Unterstützung hilfsbedürftiger bernischer Lehrer und Lehrerinnen oder deren Hinterlassenen verwendet werden.

Der Regierungsrat wird durch Reglement die Verteilung der Zinsen ordnen.

VII.

Schlußbestimmungen.

Art. 77. Laut Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 4, und Art. 32 des Gesetzes vom 21. März 1920 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, unterliegen die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates.

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Annahme durch die Bezirksversammlungen und erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat vom 1. Januar 1920 an in Kraft.

III. Kanton Luzern.**Mittel- und Berufsschulen.****1. Reglement für die Maturitätsprüfung an der kantonalen Handelschule Luzern.** (Vom 3. Mai 1920.)

§ 1. Für die Abiturienten des 4. Kurses der Handelsschule (7. Klasse) wird jeweilen im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgehalten, die so zu gestalten ist, daß sie über eine ausreichende allgemeine Bildung und über den Grad der geistigen Reife des Kandidaten Aufschluß gibt. Das Maturitätszeugnis soll für den Träger einen Ausweis bilden, daß er sowohl für den unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, als auch für das Studium an einzelnen Fakultäten der Universitäten und Handelshochschulen befähigt ist.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die Diplomprüfung bestanden haben.

§ 2. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses.

§ 3. Für die Erklärung der Maturität ist die erfolgreiche Prüfung in folgenden Fächern maßgebend:

1. Deutsche Sprache und Literatur;
2. französische Sprache und Literatur;
3. italienische oder englische Sprache;
4. Geschichte und Verfassungskunde;
5. Mathematik;
6. Physik;
7. Naturgeschichte;
8. philosophische Propädeutik.

Im Deutschen, Französischen und in Mathematik wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft.

Bei guten Jahresleistungen, beziehungsweise bei sonstigen Ausweisen über anderweitig erworbene ausreichende Kenntnisse (Studien an Hochschulen oder in fremdsprachlichen Gebieten u. s. w.) kann

von der Maturitätskommission die Prüfung in einzelnen Fächern ganz oder teilweise erlassen und dafür die Erfahrungsnote eingesetzt werden. Das letztere findet auch statt für die Fächer, in denen nicht geprüft wird, für welche nebst der Erfahrungsnote des 4. Kurses gegebenenfalls die Note der Diplomprüfung zu berücksichtigen ist.

§ 4. Im übrigen gelten, soweit zutreffend, die Bestimmungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen der höheren Lehranstalt.

**2. Lehrplan des 4. Kurses der kantonalen Handelsschule Luzern.
(Maturitätsklasse.)** (Vom 3. Mai 1920.)

1. Religion, wöchentlich 1 Stunde. Grundriß der Apologetik.
2. Philosophische Propädeutik, wöchentlich 2 Stunden. Einleitung in die Philosophie. Elemente der Logik und der Erkenntnislehre. Überblick über die Geschichte der Philosophie.
3. Deutsche Sprache, wöchentlich 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluß der Literaturgeschichte. Lektüre: Deutsche Klassiker, besonders schweizerische Meister. Einführung in das Mittelhochdeutsche. Vaterländische Sprach- und Literaturgeschichte. Vorträge, Reden, Deklamationen, Aufsätze.
4. Französische Sprache, wöchentlich 4 Stunden. Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie: Autoren des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Vorträge, Aufsätze, Diktate.
5. Italienische Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Wiederholung und Vertiefung der Sprachlehre an Hand der Lektüre von Autoren des 19. Jahrhunderts. Übersetzungen, Briefe, Aufsätze.
6. Englische Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Wiederholung und Vertiefung der Sprachlehre an Hand der Lektüre. Englische Handelskorrespondenz.
7. Geschichte und Verfassungskunde, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte der neuern und neuesten Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung. Verfassungskunde und Verfassungsgeschichte der Schweiz.
8. Mathematik, wöchentlich 3 Stunden. Der Funktionsbegriff und graphische Darstellung. Gleichungen zweiten Grades. Wiederholung ausgewählter Kapitel aus der politischen Arithmetik. — Elemente der Stereometrie und ebenen Trigonometrie.
9. Rechtskunde, wöchentlich 1 Stunde. Ausgewählte Kapitel aus dem Staats-, Zivil- und sozialen Fürsorgerecht.
10. Physik, wöchentlich 4 Stunden. Magnetismus, Elektrizität, Elektrodynamik. Physikalische Übungen.
11. Naturgeschichte, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Mineralogie. Übersicht der Mineralklassen und der Gesteinsarten.

Dynamische Geologie. Übersicht der geologischen Zeitalter. Querprofil durch das Mittelland, den Jura und die Alpen.

12. Buchhaltung, wöchentlich 1 Stunde. Ausgewählte Kapitel aus der Gemeinde- und Staatsbuchhaltung.

13. Volkswirtschaftslehre, wöchentlich 1 Stunde. Grundzüge des Versicherungs-, Zoll- und Konsularwesens. — Technik der Börsengeschäfte.

IV. Kanton Uri.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen. (Vom 2. Mai 1920.)

Die Landsgemeinde,
auf den Antrag des Landrates,
in Nachachtung von Art. 5 der Verfassung des Kantons Uri
vom 6. Mai 1888,

beschließt:

I. Besoldungen.

Art. 1. Die jährliche Mindestbesoldung der Primarlehrerschaft beträgt:

a)	Für weltliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit Fr. 3000 bei 40wöchentlicher Schulzeit	„ 3600
b)	Für weltliche Lehrerinnen: bei 30wöchentlicher Schulzeit	„ 2400
	bei 40wöchentlicher Schulzeit	„ 2700
c)	Für geistliche Lehrer: bei 30wöchentlicher Schulzeit „ 1000 bei 40wöchentlicher Schulzeit	„ 1200
	über den berufsmäßigen Gehalt hinaus.	
d)	Für Lehrkräfte aus Kongregationen, Ordensgesellschaften: für männliche	„ 2000
	für weibliche	„ 1000

Veränderungen durch Abkommen, wofür die Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich ist, bleiben vorbehalten.

Art. 2. Die in Art. 1, a und b, genannten Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinde festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100 bis Fr. 1000, beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.

Art. 3. Die Zahlung für Organistendienst und obligatorische Fortbildungsschule darf nicht in die Lehrerbesoldung eingerechnet werden. Ebenso wenig die allen Lehrkräften zukommende freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt.

Art. 4. Bei Absterben eines verheirateten aktiven Lehrers haben die Hinterlassenen Anrecht auf ein Vierteljahresgehalt inklusive Wohnung, beziehungsweise Entschädigung für diese Zeit.

Art. 5. Wenn infolge Krankheit oder aus andern Gründen eine Lehrkraft für längere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, hat der Ortsschulrat für Vertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von Kanton, Gemeinde und Lehrkraft je zu einem Drittel getragen.

Art. 6. Die Gemeinde hat ihr Lehrpersonal gegen Haftpflicht zu versichern. Die Lehrerschaft ist gehalten, einer Krankenversicherung beizutreten.

II. Staatsbeitrag.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldungen nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden, auf Vorlage des Erziehungsrates an den Regierungsrat, in halbjährlichen Raten von der Staatskasse im Juni und Dezember ausbezahlt.

III. Übergangsbestimmungen.

Art. 9. Der Bundesbeitrag an die Primarschulen des Kantons fällt als Beitrag an die Lehrerbesoldungen, an die Schullokale und die Lehreralterskasse in die Staatskasse.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen auch die im Reglement über die Pensionierung vorgesehenen Dienstalterszulagen an die Lehrerschaft samt den bisher vom Kanton geleisteten Beiträgen an die Primarschulen im Betrage von zirka Fr. 22,000 dahin.

Art. 10. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Rückwirkung auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt sind alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und des Landratsbeschlusses vom 26. November 1906 aufgehoben.

Art. 11. Der Erziehungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

V. Kanton Schwyz.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 13. September 1920. — Provisorisch für zwei Jahre.)

2. Sekundarschule.

2. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 13. September 1920. — Provisorisch für zwei Jahre.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz. (Vom 16. April 1920.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in der Absicht, die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Sekundarschulen zu regeln,

beschließt:

§ 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke.

Der Kanton leistet hieran Beiträge.

§ 2. Rechte und Pflichten der Lehrerschaft sind überall durch die Schulbehörden in einem schriftlichen Anstellungsvertrag genau zu regeln. Dieser Anstellungsvertrag bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Wo noch keine solche Verträge bestehen, sind dieselben nach aufzustellenden Vorschriften des Erziehungsrates zu erlassen.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Lehrerschaft Jahres-Mindestbesoldungen und Alterszulagen zuzusichern und erstere monatlich auszuzahlen.

Die Mindestbesoldungen betragen pro Jahr:

Für einen Primarlehrer oder vollbeschäftigte Fachlehrer	Fr. 3000
Für eine Ordensschwester an Primarschulen	„ 1000
Für eine weltliche Lehrerin an Primarschulen	„ 2000
Für einen Sekundarlehrer	„ 3800
Für eine Ordensschwester an Sekundarschulen	„ 1300
Für einen nicht vollbeschäftigte Fachlehrer, inklusive Religionslehrer, oder eine Fachlehrerin pro Jahresstunde eine angemessene Entschädigung.	

Die Alterszulagen betragen:

Für Primar- und Sekundarlehrer	„ 1000
--------------------------------	--------

Die Alterszulagen sind auszurichten nach Ablauf des fünften Dienstjahres mit Fr. 100 und von da an alle Jahre weitere Fr. 100, bis das Maximum erreicht ist.

Lehrer und Lehrerinnen, deren Arbeitsleistungen nicht befriedigen, können im Bezug der Alterszulagen zurückgesetzt, beziehungsweise davon ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 4. Die Lehrer haben ferner Anspruch auf eine freie Dienstwohnung, oder, wo keine solche vorhanden ist, auf eine jährliche Barentschädigung von Fr. 250 für einen ledigen Lehrer oder eine weltliche Lehrerin; Fr. 400 für einen verheirateten Lehrer.

Ordensschwestern haben Anspruch auf eine gemeinsame freie Wohnung, nebst unentgeltlicher Lieferung von Wasser, Licht und Brennmaterial.

§ 5. Die Kosten einer Stellvertretung infolge längerer Krankheit, Militärdienst u.s.w. tragen Gemeinde und Lehrer nach einer

zu erlassenden Verordnung durch den Erziehungsrat. Ebenso werden die Bestimmungen über Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Besoldungsnachgenuss im Todesfalle nach gleicher Verordnung geregelt.

Die Pensionierung der Lehrer auf dem Verordnungswege durchzuführen, steht dem Kantonsrate innert dem Rahmen der Verfassung zu.

§ 6. Die Lehrer sind verpflichtet, auf Verlangen und nach Anordnung des Schulrates die Führung der Rekrutenvorschule und der gewerblichen Fortbildungsschule nach gesetzlicher Vorschrift zu übernehmen. Diese Leistungen haben die Gemeinden besonders zu vergüten, sei es pauschal mittelst Übereinkunft, oder mit einem Stundenlohn von mindestens Fr. 3. Der Organistendienst ist nach Übereinkunft angemessen zu vergüten.

§ 7. Differenzen betreffend Anwendung dieses Besoldungsgesetzes, betreffend Anstellungsvertrag, Stellvertretungskosten u.s.w. entscheidet nach Anhörung der Parteien der Erziehungsrat, endgültig der Regierungsrat.

§ 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neueinzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer	Fr. 700
Für jede Ordensschwester (Lehrerin)	" 100
Für jede weltliche Lehrerin	" 250
Für jeden Sekundarlehrer	" 800
Für jede Sekundarschule mit weiblicher Lehrkraft	" 300

Für jeden nicht vollbeschäftigte Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.

§ 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000 erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

§ 10. Die Alterszulagen nach obigen Ansätzen treten mit Annahme dieses Gesetzes in Kraft. Lehrer, welche bereits 15 Dienstjahre im Dienst des Schulwesens hinter sich haben, beziehen sogleich das Maximum von Fr. 1000. Die übrigen im Dienste stehenden Lehrer den ihnen laut Skala zufallenden Betrag. Die Festsetzung dieses Treffnisses bestimmt der Erziehungsrat.

§ 11. Im Falle der Annahme dieses Gesetzes haben alle Schulgemeinden die Besoldungen der Lehrerschaft auf Grund dieses Gesetzes neu zu ordnen. Diese Neuordnung darf keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden betreffend das Fixum der Besoldung zur Folge haben.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Volksabstimmung mit dem Schuljahr 1920/21 in Kraft und werden alle widersprechenden Verordnungen und Erlasse betreffend Unterstützung der Sekundarschulen, betreffend Alters- und Teuerungszulagen u. s. w. außer Kraft erklärt.

§ 13. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

VI. Kanton Obwalden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Abänderung des Schulgesetzes. (Vom 25. April 1920.)

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden
ob dem Wald,

in der Absicht, die im Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 enthaltenen Mindestansätze für Besoldung des Lehrpersonals in Anpassung an die verteuerten Lebensbedingungen zeitgemäß zu erhöhen;

zu verhindern, daß das Lehrpersonal sich Nebenbeschäftigung hingibt, die auf die Ausübung seines Hauptberufes nachteilig einwirken;

auf Antrag des Kantonsrates,

beschließt:

1. Art. 38 des Schulgesetzes erhält folgenden abgeänderten Wortlaut:

„Die Mindestbesoldung eines Primarschullehrers beträgt Fr. 2600. Verheiratete Lehrer erhalten überdies eine Familienzulage von jährlich Fr. 200, sowie für jedes erwerbsunfähige Kind eine Zulage von Fr. 100.

Überhin ist dem Lehrer von der Gemeinde anständige Wohnung und entsprechende Beholzung zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Entschädigung zu verabfolgen.

Eine weltliche Lehrerin bezieht ein Mindestjahresgehalt von Fr. 2000. Die Besoldung der im Schuldienst tätigen Ordensschwestern wird mit dem betreffenden Institut auf dem Vertragsweg geregelt.

Wird dem Lehrer der Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule übertragen, so ist derselbe mit mindestens Fr. 3 pro Unterrichtsstunde zu honorieren.

Das Lehrpersonal hat sich ausschließlich dem Lehrberuf zu widmen und darf, ausgenommen in der Ferienzeit, Nebenberufe und bezahlte regelmäßige Nebenbeschäftigung, mit Ausnahme der Betätigung im Erziehungs- und Bildungswesen, nur auf Begutachtung des betreffenden Ortsschulrates mit Bewilligung des Erziehungsrates ausüben.“

2. Diese Abänderung des Schulgesetzes tritt sofort in Kraft.



VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. **Reglement für die Lehrerkonferenzen des Kantons Zug.** (Vom 5. November 1920.)

2. **Reglement betreffend das kantonale pädagogische Museum.** (Vom 26. November 1920.)

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. **Programm für das Winterturnen der Schulen im Kanton Solothurn.** (Vom 11. November 1920.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. **Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn.** (Vom 26. März 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen von
Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 5. Januar 1906,
in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Bezirks-
schulen vom 18. April 1875,

nach Vorschlag der Prüfungskommission für Bezirkslehrerkan-
didaten, auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag
des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer oder Lehrerin an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrat für die zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat ausgesprochen:

- a) Entweder, wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann;
- b) oder, wenn sie von der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlichweise finden die Prüfungen in der zweiten Hälfte des Monats März und in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt. Ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht, oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, das heißt mindestens drei Wochen vor der Prüfung, bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fachrichtung, sowie eventuell die fakultativen Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen:

- a) Ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse;
- b) eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges;
- c) Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitätszeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleich-

wertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat;

- d) Ausweise über ein mindestens fünf Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule. Von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens neun Monate, mit Einschluß eines Universitätssemesters, im französischen Sprachgebiete zum Zwecke des Studiums ununterbrochen aufgehalten haben;
- e) Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat Fr. 35 beizutragen.

II. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) In der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;
- b) in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

- a) Für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik; deutsche Sprache; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen.
- b) Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; englische Sprache; italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer oder griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepartement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

§ 15. In den einzelnen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

A. Pädagogik.

- a) Kenntnis der wichtigsten Epochen und Persönlichkeiten der Erziehungsgeschichte seit der Reformation. Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken hervorragender Pädagogen;
- b) die Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; die Aufgaben und Mittel der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie die Hauptgrundsätze des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers;
- c) Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema soll dem Bewerber am Tage vorher mitgeteilt werden.

B. Deutsche Sprache.

- a) Geschichte der deutschen Sprache;
- b) neuhochdeutsche Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen. Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Korrekter Vortrag eines Lesestückes;
- c) Literaturgeschichte der klassischen und der neuern Zeit und Kenntnis der Hauptwerke ihrer Vertreter.

C. Französische Sprache.

- a) Phonetik und Grammatik (Formenlehre und Syntax);
- b) Geschichte der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke;
- c) Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache;
- d) Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

D. Geschichte.

- a) Die wichtigsten Tatsachen und die bedeutendsten Kulturererscheinungen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart;
- b) Schweizergeschichte mit Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte;
- c) Lesen und Erklären eines leichtern Quellenstückes aus der Schweizergeschichte.

E. Geographie.

- a) Die grundlegenden Tatsachen aus der elementaren Astronomie, der mathematischen und physikalischen Geographie. Kartenverständnis. Fähigkeit geographischer Beobachtung in der Natur;
- b) Länderkunde der fünf Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Geographisches Skizzenezeichnen.

F. Mathematik.

- a) **Algebra.** Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen

und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Differential- und Integralrechnung;

- b) **Stereometrie**;
- c) **Trigonometrie**. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendung auf die praktische Geometrie und mathematische Geographie;
- d) **Analytische Geometrie**. Die Gerade und die Kurven zweiten Grades. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes;
- e) **Darstellende Geometrie**. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen. Axonometrie. Schattenlehre. Perspektive.

G. Physik und Chemie.

- a) **Physik**. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik und der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität nebst ihren Anwendungen.
Ausweis über Übungen in einem physikalischen Laboratorium;
- b) **Chemie**. Grundzüge der allgemeinen und der organischen Chemie und Kenntnis der wichtigsten chemischen Vorgänge.

H. Naturgeschichte.

- a) **Mineralogie und Geologie**. Die Haupterscheinungen aus Mineralogie, Petrographie und Geologie, insbesondere soweit sie die Schweiz betreffen;
- b) **Botanik**.
 - 1. Das natürliche System. Die wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Pflanzen;
 - 2. Anatomie und Physiologie der Pflanze;
 - 3. Bestimmen der Pflanzen;
- c) **Zoologie**. Allgemeine Zoologie, das natürliche System, Anatomie und Biologie der Tiere;
- d) **Anatomie und Physiologie** des Menschen;
- e) Ausweis über ein Praktikum in botanischer und zoologischer Richtung. Handhabung des Mikroskopes.

J. Zeichnen.

- a) Das Wesentliche aus der Kunstgeschichte, besonders aus der Architektur und Ornamentik;
- b) Fähigkeit, Gegenstände nach der Natur und nach Modellen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion, der Axonometrie und der Perspektive darzustellen;
- c) Vorweisen eigener Zeichnungen.

K. Gesang.

- a) **Theorie**: Tonleitern in Dur und Moll, Intervalle, Drei- und Vierklänge, Akkordverbindungen, Modulationen. Rhythmik und Dynamik;

- b) Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes;
- c) genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

Von einer Prüfung im Gesang entbindet der Ausweis über die mit gutem Erfolg geschehene Erwerbung des Berufszeugnisses (Diploms) vor der Expertenkommission des Schweizerischen musikpädagogischen Verbandes.

L. Turnen.

- a) Eigene turnerische Leistungsfähigkeit;
- b) vollständige Beherrschung des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule;
- c) die Elementarübungen aus dem Gebiete des Mädchenturnens;
- d) Kenntnisse über den physiologischen Wert der Leibesübungen im allgemeinen und der hauptsächlichsten Übungen im besondern.

Von einer Prüfung entbindet der Ausweis (Diplom) über Teilnahme an einem eidgenössischen Turnlehrerbildungskurs.

M. Englische und italienische Sprache.

Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Textes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische, beziehungsweise in das Italienische.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden sechs Notenstufen unterschieden:

6 = sehr gut;	3 = mittelmäßig;
5 = gut;	2 = schwach;
4 = ziemlich gut;	1 = sehr schwach.

Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6^b, 5^b u.s.w. erteilt werden.

Diese Unterabteilungen sind:

Pädagogik: Theoretische Prüfung, Probelektion;

Deutsche Sprache: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung;

Französische Sprache: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung;

Geschichte: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte;

Mathematik: Algebra, Stereometrie, Trigonometrie, analytische Geometrie, darstellende Geometrie, schriftliche Prüfung;

Physik und Chemie: Physik, Chemie;

Naturgeschichte: Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Anatomie und Physiologie.

§ 18. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4^b erhalten habe.

§ 19. Bewerber, die in einem oder zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, müssen darin eine Nachprüfung bestehen. Das gleiche ist der Fall, wenn sie in einer oder mehreren Unterabteilungen eine Note unter 4^b erhalten haben. Die Nachprüfung hat innerhalb eines Jahres stattzufinden. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 20. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 21. Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Vrelauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden (§ 19).

Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

§ 22. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentierung oder Nichtpatentierung des Bewerbers mit.

§ 23. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 5. Januar 1906 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Den Bewerbern, die vor Erlaß des vorliegenden Reglementes ihre Studien begonnen haben, steht es frei, die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement abzulegen.

3. Einrichtung einer Pensionskasse der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule mit Einschluß des kantonalen Schulinspektors des Kantons Solothurn. (Kantonsratsbeschuß vom 21. Januar 1920.)

Der Kantonsrat von Solothurn,

in Anwendung von §§ 27 und 64 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und unter Hinweis auf die §§ 4 und 21 der Vollziehungsverordnung zum Kantonsschulgesetz vom 5. Oktober 1909,

in Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 26. Mai 1914 betreffend sofortige Inkraftsetzung der vorgesehenen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse,

auf Bericht und Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

1. Unter dem Namen „Pensionskasse der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Solothurn“, im nachfolgenden kurz mit „Pensionskasse“ bezeichnet, wird der schon dermalen vom Staat verwaltete und ihm zu Eigentum gehörende Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule seinem Zwecke dienstbar gemacht.

Der Kantonsrat behält sich vor, im gegebenen Zeitpunkte nach versicherungstechnischen Grundsätzen die Pensionskasse mit der gleichartigen Versicherung für die Staatsbeamten und -angestellten zu verschmelzen.

2. Die Pensionskasse erhält die Rechte einer juristischen Person.

Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen.

3. Die Pensionskasse hat den Zweck, die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Solothurn obligatorisch gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes und der Invalidität zu versichern. Die näheren Bestimmungen über den Kreis der versicherten Personen und über die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen bleiben den Statuten vorbehalten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie haben alle zu einem geordneten Betriebe der Pensionskasse erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

4. In die Pensionskasse fällt als einmalige Leistung und als Deckungskapital:

Der Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der

Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule mit einem auf den 1. Januar 1920 berechneten Vermögen von Fr. 223,200.

An periodischen Leistungen an die Pensionskasse leistet der Staat jährlich:

An die Pensionen der Professoren u.s.w. 60 % der notwendigen jährlichen Prämien.

Die Beiträge der Versicherten sind in solcher Höhe vorgesehen, daß sie nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik genügen, um die in Aussicht gestellten Versicherungsleistungen zu bestreiten. Diese Beiträge können vom Gehalt abgezogen werden.

5. An der Verwaltung der Pensionskasse sind die Versicherten zu beteiligen.

Die Geschäftsführung wird von der Staatskasse des Kantons Solothurn besorgt.

6. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die für Versicherungsleistungen bezogenen Gelder dürfen weder verpfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistung ist unzulässig.

7. Mit dem Inkrafttreten der Statuten des Pensionsfonds fällt bei Invalidität und Todesfällen von Professoren und Lehrern der Kantonsschule oder von Haupt- und Nebenlehrern der landwirtschaftlichen Winterschule die Ausrichtung eines jeden in §§ 44 ff. des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 erwähnten Besoldungsnachgenusses dahin.

Immerhin ist in ganz ausnahmsweise schwierigen Fällen die Zuerkennung eines Besoldungsnachgenusses durch den Regierungsrat in dem Umfange noch zulässig, als sich ein Versicherter sonst ungünstiger stellen würde, als nach Anwendung der für die Ausrichtung des Besoldungsnachgenusses vor Inkrafttreten der Statuten geltenden Vorschriften.

8. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

4. Statuten der Pensionskasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule und für den Kantonal-Schulinspektor des Kantons Solothurn. (Vom 16. März 1920.)

I. Zweck, Persönlichkeit, Sitz.

§ 1. Es sind nach Maßgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod versichert:

Die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie der Kantonal-Schulinspektor.

§ 2. Diese Versicherung wird durch eine Pensionskasse unter staatlicher Mithilfe, Aufsicht und Verwaltung gewährt.

Die Pensionskasse ist eine juristische Person.

Sie hat Sitz in Solothurn.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder sind alle in § 1 genannten Personen, die am 1. Januar 1920 in provisorischer oder definitiver Anstellung im Kanton Solothurn tätig sind oder nach diesem Datum in eine dieser Stellungen eintreten.

Der Beitritt ist obligatorisch.

§ 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod;
- b) durch Pensionierung;
- c) durch Ausscheiden aus der Stellung, mit welcher der Beitritt zur Kasse verbunden ist.

III. Finanzielle Mittel der Kasse.

§ 5. Einmalige Zuwendungen:

In die Kasse fallen als Deckungskapital:

1. Der „Fonds zur Errichtung einer staatlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und für die Haupt- und Nebenlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule“ mit einem auf den 1. Januar 1920 erzeugten Vermögen von Fr. 223,200.

2. Das Eintrittsgeld, welches beträgt:

- a) Fr. 200 bei Eintritt vor dem 40. Altersjahr;
- b) Fr. 300 bei Eintritt nach dem 40. und vor dem 55. Altersjahr;
- c) Fr. 400 bei Eintritt nach dem 55. Altersjahr.

Die Zahlung dieses Eintrittsgeldes hat in zwei halbjährlichen Raten bis zum Ablauf des Eintrittsjahres zu erfolgen. Sie kann von der Verwaltungskommission bis auf zwei Jahre gestundet werden.

3. Schenkungen, Legate u. s. w.

§ 6. Periodische Leistungen:

An wiederkehrenden Zahlungen fallen in die Kasse:

1. Die Beiträge des Staates, welche betragen:

150 % aller Mitgliederbeiträge der Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie des Kantonal-Schulinspektors.

2. Die Beiträge der Mitglieder nach § 7.

§ 7. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder an die Kasse betragen Fr. 320 pro Mitglied, welche in vierteljährlichen Raten durch die Staatskasse vom Gehalt in Abzug gebracht werden.

§ 8. Hat ein eintretendes Mitglied das 30. Altersjahr zurückgelegt, so kann es durch Nachzahlung den Pensionsanspruch erhöhen. In diesem Falle leistet es an Nachzahlung so viel mal 8 % der

anrechenbaren Besoldung, als sein Alter die Zahl 30 in ganzen Einheiten übersteigt.

Bei Wiedereintritt erstattet das Mitglied der Kasse die Abgangsentschädigung, die es nach § 19 erhalten hatte, samt Zinseszins zurück.

IV. Leistungen der Kasse.

Invalidenpensionen.

§ 9. Die invalid gewordenen Kassenmitglieder haben Anspruch auf Pensionierung. Die Invalidenpension beträgt, wenn die Invalidität im Jahre des Eintritts in die Kasse erfolgt, 20 % der anrechenbaren Besoldung. Der Pensionsanspruch steigert sich mit jedem Dienstjahr um 1 % bis zum Maximum von 50 % der anrechenbaren Besoldung.

Die anrechenbare Besoldung beträgt Fr. 8000.

§ 10. Anrechenbare Dienstjahre sind die an den öffentlichen Schulen des Kantons Solothurn geleisteten Dienstjahre.

Voll angerechnet werden diejenigen Dienstjahre, die in der Stellung geleistet werden, mit welcher der Beitritt zur Pensionskasse verbunden ist.

Zur Hälfte werden diejenigen Dienstjahre angerechnet, die in anderer Stellung im öffentlichen Schuldienst des Kantons im Lehramt geleistet wurden.

Den Gründungsmitgliedern werden ihre bisher geleisteten Dienstjahre in diesem Maße angerechnet.

§ 11. Darüber, ob im einzelnen Falle die Invalidität, welche den Pensionsanspruch zur Entstehung bringt, vorliegt, entscheidet auf Ansuchen eines Mitgliedes oder auf Antrag des Regierungsrates die Verwaltungskommission.

Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission können die Mitglieder an die Generalversammlung Rekurs erheben.

§ 12. Hat ein Mitglied, das Anspruch auf Pension erhebt, das 65. Altersjahr zurückgelegt, so kann seine Invalidität ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses durch die Verwaltungskommission erklärt werden.

Findet ein Pensionierter vor dem 60. Altersjahr einen andern Wirkungskreis, so daß sein Jahresverdienst mit der Pension zusammen den früheren Erwerb übersteigt, so ist von der Pension ein Abzug zu machen. Die Verwaltungskommission bestimmt in diesem Falle, in welchem Umfang die Pension ausgerichtet werden soll. Der Abzug von der Pension ist nur so lange zulässig, als der betreffende Pensionierte unter dem 60. Altersjahr steht.

§ 13. Die Auszahlung der Invalidenpension hört auf beim Tode des Mitgliedes.

Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so kann die Invalidenpension bis auf die Hälfte reduziert werden.

Witwenpensionen.

§ 14. Stirbt ein Mitglied der Kasse oder ein Pensionierter, so erhält seine Witwe als Witwenpension die Hälfte des Betrages, der

ihrem Gatten nach § 9 zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist.

§ 15. Der Anspruch auf eine Witwenpension fällt dahin:

- a) Wenn die Ehe nach der Pensionierung des Mitgliedes geschlossen oder wenn sie gerichtlich geschieden wurde;
- b) wenn die Ehe erst nach dem vollendeten 60. Altersjahr des Mitgliedes geschlossen wurde;
- c) wenn das Mitglied eine Ehe eingeha, in der die Frau 20 oder mehr Jahre jünger ist, als der Mann;
- d) wenn die pensionsberechtigte Witwe stirbt oder wenn sie sich wieder verehelicht.

Kinderpensionen.

§ 16. Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder ein verheirateter Pensionierter und bleiben außer einer nach den §§ 14 und 15 pensionsberechtigten Witwe Kinder zurück, so erhält jedes Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr 15 %, alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der dem Vater nach den §§ 9 bis 13 als Invalidenpension zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. Vollwaisen haben Anspruch auf doppelte Kinderpension. Gerichtlich dem Vater zugesprochene Kinder aus geschiedener Ehe haben nach dessen Tode ebenfalls Anspruch auf doppelte Kinderpension. Der Gesamtbetrag dieser Kinderpensionen darf jedoch nicht mehr ausmachen, als die Pension, die nach den §§ 9 und ff. dem Vater zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist. Für Kinder, welche Pensionen anzusprechen haben, ist der Verwaltungskommission vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein einzureichen. Kinder aus Ehen, auf welche § 15, lit. b und c, zutrifft, haben keinen Anspruch auf Pension.

§ 17. Der Anspruch auf Kinderpension hört auf:

- a) Nach zurückgelegtem 20. Altersjahr;
- b) beim Tode;
- c) bei Verehelichung.

§ 18. Alle Pensionen sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt. Sie sind unveräußerlich, unverpfändbar und unpfändbar.

Die Auszahlung der Pensionen erfolgt vierteljährlich; auf Wunsch kann die Verwaltungskommission monatliche Auszahlung anordnen.

Abgangentschädigungen.

§ 19. Scheidet ein Mitglied gemäß § 4, lit. c, aus der Kasse aus, so zahlt ihm die Kasse 80 % seiner Einlagen ohne Zinsvergütung zurück.

V. Verwaltung.

§ 20. Das Kassa- und Rechnungswesen der Kasse besorgt die Staatskasse.

Die Gelder der Kasse sind bei der Solothurner Kantonalbank auf Konto der staatlichen Fonds, zu der für diese geltenden Verzinsung anzulegen, oder aber in Anleihen des Kantons Solothurn, der Eidgenossenschaft oder der Bundesbahnen.

VI. Organisation.

§ 21. Organe der Pensionskasse sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) die Verwaltungskommission;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Der Präsident der Verwaltungskommission vertritt die gesamte Kasse nach außen und führt mit dem Sekretär gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 22. Die Amts dauer des Bureaus der Generalversammlung (des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs) und der Verwaltungskommission beträgt fünf Jahre und fällt mit der Rechnungsperiode der Kasse zusammen.

Das Bureau der Generalversammlung und die Verwaltungskommission, wie auch die Stellen der Revisoren können besetzt werden von Personen, die nicht Mitglieder der Kasse sind.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5, die Rechnungsrevisoren ein solches von Fr. 8.

Außerdem erhalten die Funktionäre diejenige Reiseentschädigung, welche die Beamten und Angestellten des Staates mit Jahresgehalt beziehen.

§ 23. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Pensionskasse. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, sowie die Mitglieder des Bureaus der Generalversammlung, der Verwaltungskommission und die Rechnungsrevisoren, welche der Kasse nicht angehören, haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn die Verwaltungskommission es als nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 24. Die Generalversammlung hat folgende ihr ausschließlich zustehende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs der Generalversammlung;
- b) Wahl von drei Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren;
- e) die Abänderung der Statuten nach §§ 27 und 28;
- f) Erledigung von Rekursen.

Wahlen und Abstimmungen finden, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit absolutem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten statt.

§ 25. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen die Generalversammlung drei und der Regierungsrat zwei ernennt.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Die Verwaltungskommission hat, abgesehen von den ihr durch die vorliegenden Statuten zugewiesenen Rechten und Pflichten, alle diejenigen Kompetenzen, welche nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder andern Organen vorbehalten sind.

Insbesondere liegen ihr ob: die Vorberatung der Geschäfte, die Feststellung der Traktanden und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Im weitern hat sie das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des gesamten Versicherungsinstituts zu überwachen.

Präsident und Vizepräsident der Generalversammlung, sowie der Verwalter der Kasse, haben in der Verwaltungskommission beratende Stimme, sofern sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 26. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu revidieren und in die gesamte Verwaltung Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstatten sie an die Verwaltungskommission zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

VII. Statutenrevision.

§ 27. Eine Revision der Statuten kann nur alle fünf Jahre stattfinden.

Am Schlusse einer fünfjährigen Rechnungsperiode wird eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse aufgestellt. Sollte sich hiebei ein Defizit ergeben, so sind, sofern nicht vom Staate größere Beiträge erhältlich, durch Statutenänderung die Mitgliederbeiträge zu erhöhen. Ergibt sich ein Überschuß, so können die neuen Statuten die Leistungen der Kasse erhöhen. Derartige Änderungen sind nur gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten zulässig.

Eine Statutenänderung kann am Schlusse der fünfjährigen Periode auch auf Antrag der Kassenmitglieder, der Verwaltungskommission oder der Revisoren erfolgen. Die Abänderungsanträge der Mitglieder und der Revisoren sind sechs Monate vor Ablauf der Rechnungsperiode der Verwaltungskommission einzureichen. Statutenänderungen, welche die Leistungen der Kasse oder der Mitglieder betreffen, dürfen nur unter Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers vorgenommen werden.

§ 28. Die Abänderungsanträge sind der Generalversammlung mit dem versicherungstechnischen Gutachten vorzulegen. Die Generalversammlung entscheidet zunächst, ob auf die Statutenrevision einzutreten sei, und beschließt hernach, welche Änderungen vorzu-

nehmen sind. Der Eintretensbeschuß muß, um gültig zu sein, drei Viertel der Stimmen, der Abänderungsbeschuß das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Alle auf die Statutenrevision bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung und die revidierten Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VIII. Unauflösbarkeit der Kasse.

§ 29. Eine Auflösung der Kasse und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 30. Das erste Rechnungsjahr der Kasse beginnt mit dem 1. Januar 1920.

§ 31. Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Statuten wurden in obiger Fassung in der Generalversammlung vom 16. März 1920 angenommen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Religionsunterricht. (Vom 14. Juli 1920.)

§ 54.¹⁾ Der Religionsunterricht ist nicht Aufgabe der Schule. Die Erteilung des Religions- oder Moralunterrichts als besonderes Fach innerhalb des Schulpensums wird den religiösen und ethischen Gemeinschaften überlassen.

Die staatlichen Behörden überlassen den religiösen und ethischen Gemeinschaften unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. Die Einzelheiten werden durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegende Ordnung festgelegt.

Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen und ethischen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.²⁾

2. Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik. (Vom 12. Februar 1920.)

2. Universität.

3. Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität. (Vom 16. Oktober 1919, in Kraft seit 1. Januar 1920.)

¹⁾ Im Schulgesetzesentwurf vom April 1921 als § 54 aufgeführt.

²⁾ Im Anschluß an diese Regelung wurde erlassen eine „Ordnung über den Unterricht in der Biblischen Geschichte vom ersten bis zum sechsten Schuljahr“. (Von der Synode genehmigt am 1. Dezember 1920.)

4. Reglement betreffend die Erhebung von Gebühren an Universitäts-instituten. (Vom 23. November 1920.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. (Vom 6. Januar 1920.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919, erläßt folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Wo in dieser Verordnung von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in runden Beträgen; Reste werden mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet. Teile eines Monates werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Diensttage berechnet, wobei Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind. Die Tagesbesoldung wird aus der Monatsbesoldung auf der Grundlage von 30 respektive 31 Tagen berechnet. Besondere Entschädigungen und Überstunden werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

a) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrer an			Fachlehrerinnen an					Koch- und Haus- hältungs- lehrerinnen	Kindergärt- nerinnen	
	Primar- schulen	Mittel- schulen	Obern Schulen	Primar- schulen	Mittel- schulen	Obern Schulen	Arbeits- lehrerinnen				
bei einer Pflichtstundenzahl von											
	30—32	26—30	20—28	25—28	24—27	20—26	24—28	5			
								p. K.			
1	6200	7000	7800	5000	5600	6300	4000	900	3600		
2	6370	7185	8000	5140	5755	6470	4140	921	3715		
3	6540	7370	8200	5280	5910	6640	4280	942	3830		
4	6710	7555	8400	5420	6065	6810	4420	963	3945		
5	6880	7740	8600	5560	6220	6980	4560	984	4060		
6	7050	7925	8800	5700	6375	7150	4700	1005	4175		
7	7220	8110	9000	5840	6530	7320	4840	1026	4290		
8	7390	8295	9200	5980	6685	7490	4980	1047	4405		
9	7560	8480	9400	6120	6840	7660	5120	1068	4520		
10	7730	8665	9600	6260	6995	7830	5260	1089	4635		
11	7900	8850	9800	6400	7150	8000	5400	1110	4750		
12	8070	9035	10000	6540	7305	8170	5540	1131	4865		
13	8240	9220	10200	6680	7460	8340	5680	1152	4980		
14	8410	9405	10400	6820	7615	8510	5820	1173	5095		
15	8600	9600	10600	7000	7800	8700	6000	1200	5200		

b) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienst-jahr	Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule					
	Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen	mit Zeichnungsunterricht oder Werkstattleiter	Handwerker	Werkmeister
	bei einer Pflichtstundenzahl von					
	26—30	22—28	22—28	32—40	44—48	44—48
1	7200	7500	7800	7000	7000	5800
2	7385	7690	8000	7185	7185	5985
3	7570	7880	8200	7370	7370	6170
4	7755	8070	8400	7555	7555	6355
5	7940	8260	8600	7740	7740	6540
6	8125	8450	8800	7925	7925	6725
7	8310	8640	9000	8110	8110	6910
8	8495	8830	9200	8295	8295	7095
9	8680	9020	9400	8480	8480	7280
10	8865	9210	9600	8665	8665	7465
11	9050	9400	9800	8850	8850	7650
12	9235	9590	10000	9035	9035	7835
13	9420	9780	10200	9220	9220	8020
14	9605	9970	10400	9405	9405	8205
15	9800	10200	10600	9600	9600	8400

c) Die Jahresbesoldung beträgt für:

im Dienstjahr	Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule		
	Unterricht im Glätten	Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	Unterricht in kunstgewerblichen Fächern, Kleidermachen, Kochen II, schulkundl. Unterricht
	bei einer Pflichtstundenzahl von		
	26—28	26—28	24—28
1	4200	5000	5600
2	4340	5140	5755
3	4480	5280	5910
4	4620	5420	6065
5	4760	5560	6220
6	4900	5700	6375
7	5040	5840	6530
8	5180	5980	6685
9	5320	6120	6840
10	5460	6260	6995
11	5600	6400	7150
12	5740	6540	7305
13	5880	6680	7460
14	6020	6820	7615
15	6200	7000	7800

d) Die Jahresbesoldung beträgt für:

	Lehrer			Lehrerinnen		
	i. D. j. die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar ... Stunden an der oben Schule					
	1—10	11—20	21 u. mehr	1—10	11—20	21 u. mehr
1	7400	7600	7800	5800	6100	6300
2	7585	7800	8000	5970	6270	6470
3	7770	8000	8200	6140	6440	6640
4	7955	8200	8400	6310	6610	6810
5	8140	8400	8600	6480	6780	6980
6	8325	8600	8800	6650	6950	7150
7	8510	8800	9000	6820	7120	7320
8	8695	9000	9200	6990	7290	7490
9	8880	9200	9400	7160	7460	7660
10	9065	9400	9600	7330	7630	7830
11	9250	9600	9800	7500	7800	8000
12	9435	9800	10000	7670	7970	8170
13	9620	10000	10200	7840	8140	8340
14	9805	10200	10400	8010	8310	8510
15	10000	10400	10600	8200	8500	8700
	Pflichtstundenzahl:					
	22—30	22—28	21—28	22—27	22—26	21—26

§ 3. a) Für Lehrer, die nur an obern Schulen unterrichten, und deren Pensum wenigstens zur Hälfte Unterricht in sogenannten Kunstfächern umfaßt, gelten folgende Besoldungen:

Für	Für Turnen, Schreiben, Zeichnen, Stenographie, Singen Minimum Maximum	Für	
		fremdsprachliche Stenographie Minimum	Maximum
Primarlehrer	7200— 9800	7400—10000	
Mittellehrer	7400—10000	7600—10400	
Primarlehrerinnen	5600— 8000	5800— 8200	
Mittellehrerinnen	5800— 8200	6100— 8500	
Pflichtstundenzahl	22—30	22—30	

b) Für Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar an diesen in sogenannten Kunstfächern, gelten folgende Besoldungen:

Für	Unterricht an obern Schulen		
	1—10	11—20	21 u. mehr Stunden
Lehrer	7200—9800	7400—10000	7600—10400
Lehrerinnen	5600—8000	5800—8200	6100—8500

Pflichtstundenzahl: Lehrer 22—30; Lehrerinnen 22—27.

Das Aufsteigen erfolgt nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Besoldung wird vom Erziehungsrate auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hierbei ist auf die Vorbildung des

Lehrers und die Notwendigkeit häuslicher Vorbereitung für den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Ansätze für die Jahresstunde für Lehrer, die weniger als die Pflichtstundenzahl erteilen, betragen für

Im Dienst- jahr	Primar- schulen	Lehrer an Mittel- schulen	Ober- schulen	Primar- schulen	Lehrerinnen an Mittel- schulen	Ober- schulen	Arbeits- lehre- rinnen
1	200	250	325	190	220	270	155
2	206	257	333	196	227	278	161
3	212	264	341	202	234	286	167
4	218	271	349	208	241	294	173
5	224	278	357	214	248	302	179
6	230	285	365	220	255	310	185
7	236	292	373	226	262	318	191
8	242	299	381	232	269	326	197
9	248	306	389	238	276	334	203
10	254	313	397	244	283	342	209
11	260	320	405	250	290	350	215
12	266	327	413	256	297	358	221
13	272	334	421	262	304	366	227
14	278	341	429	268	311	374	233
15	284	348	437	274	318	382	239

Lehrer und Hilfslehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule

Im Dienstjahr	Elementar- Fachunter- richt, Zeich- nen, schni- kundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tages- klassen	Handwer- ker mit Zeichnungs- unterricht oder Werk- stattleiter	Handwer- ker m. prak- tischem Unterricht	Lehrerinnen und Hilfs- lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule		
						Kat. I	Kat. II	Kat. III
1	255	300	310	240	225	155	185	215
2	262	308	318	246	231	160	190	221
3	269	316	326	252	237	165	195	227
4	276	324	334	258	243	170	200	233
5	283	332	342	264	249	175	205	239
6	290	340	350	270	255	180	210	245
7	297	348	358	276	261	185	215	251
8	304	356	366	282	267	190	220	257
9	311	364	374	288	273	195	225	263
10	318	372	382	294	279	200	230	269
11	325	380	390	300	285	205	235	275
12	332	388	398	306	291	210	240	281
13	339	396	406	312	297	215	245	287
14	346	404	414	318	303	220	250	293
15	353	412	422	324	309	225	255	300

§ 5. Die Verrechnung der Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, auf die einzelnen Schulen wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Kunstfächern erteilen, wird — sofern die Zahl der Kunstfach-

stunden fünf übersteigt — nach der Zahl der in jeder Unterrichtsgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 6. Bei der Anrechnung von Dienstjahren bei neuangestellten Lehrern ist von den zuständigen Behörden stets genau anzugeben, ob die angerechneten Dienstjahre nur für die Pensionierung oder auch für die Besoldungsansätze maßgebend sind. Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt ist auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben. Muß bei Neuanstellungen nach § 7, e und f, des Lehrerbesoldungsgesetzes über das Maß der ordentlichen Besoldungsansätze hinausgegangen werden, so hat sich die zuständige Schulinspektion, ehe sie dem Anzustellenden endgültig die Besoldung mitteilt, mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements ins Benehmen zu setzen.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalter und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des ersten und zweiten Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalter an der untern Stufe entspricht.

§ 7. Als gelindere Disziplinarmittel gelten schriftliche Verwarnung oder Verweis durch den Schulvorsteher oder durch die Inspektion.

Vor Verhängung einer solchen Disziplinarmaßregel ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die Disziplinarverfügungen sind schriftlich zu begründen.

Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert vierzehn Tagen schriftlich rekurriert werden und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vorher anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet endgültig.

§ 8. Beim Eintritt in die Schulen des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit der Primarschule:

die Primarklassen der freien Volksschulen, sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den Mittelschulen:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule;

mit den Schulen der Oberstufe:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule.

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9. a) Als nicht festangestellte Lehrer gelten:

1. Provisorisch nach § 80 des Schulgesetzes angestellte Lehrer.
2. Vikare mit festem Pensum, das heißt Vikare, die während wenigstens eines Jahres dasselbe Pensum durchführen.
3. Freie Vikare, das heißt Vikare ohne festes Pensum, die wöchentlich nicht dasselbe Pensum, oder die es nicht während eines ganzen Jahres durchführen.
4. Die Hilfslehrer der Allgemeinen Gewerbeschule und die Hilfslehrerinnen der Frauenarbeitsschule.

b) Es betragen die Besoldungen, sofern die übliche Zahl von Stunden erteilt wird:

1. Der provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen Fr. 200 weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer und Lehrerinnen. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.
2. Der Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum Fr. 400 weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet; die Ferien werden bezahlt.
3. Die Besoldung der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum, die weniger als die übliche Stundenzahl erteilen, wird nach der Zahl der erteilten Stunden berechnet und zwar nach folgenden Ansätzen:

	Vikare mit festem Pensum	Provisor. angestellte Lehrer		Vikare mit festem Pensum	Provisor. angestellte Lehrer
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Primarschulstufe, Lehrer	180	190	Lehrerinnen	165	170
Mittelschulstufe, "	220	230	"	190	200
Oberschulstufe, "	265	275	"	225	235
Arbeitslehrerinnen . .	130	135			
Koch- und Haushaltungslehrerinnen .	165	170			
Allgem. Gewerbeschule,					
Lehrer, Stufe I	225	235	Lehrer, Stufe IV	165	170
" II	255	265	" V	140	145
" III	265	275	" VI	115	120
Frauenarbeitsschule,					
Lehrerinnen, Stufe I	135	140	Lehrerinnen, Stufe II	165	170
" III	185	190			

4. Die freien Vikare erhalten die in der Vikariatskassenordnung vorgesehene Entschädigung. Diese Entschädigungen sind jeweilen spätestens am Ende des Monats auszurichten.

Die Verrechnung der Besoldungen der freien Vikare erfolgt zu Lasten des Besoldungskredites, sofern der zu vertretende Lehrer aus dem Amt ausgeschieden ist, andernfalls zu Lasten der Vikariatskasse oder des Kredits für Lehrerstellvertretung.

§ 10. Abgesehen von den Bestimmungen des § 15, Absatz 1 bis 3, des Lehrerbesoldungsgesetzes haben die festangestellten Lehrer

bis zum 45. Altersjahr in der Regel das Maximum der Pflichtstundenzahl zu erteilen. Vom 45. Altersjahr an kann die Höhe der Pflichtstundenzahl ohne Rücksicht auf die Art der Fächer wie folgt festgesetzt werden:

	Vom 45. bis 50. Alters- jahr	Vom 51. Alters- jahr an
Für Lehrer an Primarschulen	31	30
an Mittelschulen	28	26
an Obern Schulen	24	20
Für Klassen- und Fachlehrerinnen an Primarschulen	26	25
an Mittelschulen	25	24
an Obern Schulen	23	20
Für Lehrer, die an mittlern und oberen Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	26	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	25	21
Für Lehrerinnen, die an mittlern und oberen Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	25	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	24	21
Für Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule, Gruppe 26—30	28	26
" 22—28	25	22
" 32—40	36	33
Für Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule, Gruppe 26—28	27	26
" 24—28	26	24

Lehrer und Lehrerinnen, die hier nicht genannt sind, können vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion in sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen oder in sonstiger zweckdienlicher Weise entlastet werden.

Hinsichtlich der Festsetzung der Stundenzahl der festangestellten Lehrer gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß den jüngern Lehrern mehr Stunden als den ältern, ferner Lehrern für Sprachen und andere wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als Lehrern, die in sogenannten Kunstoffächern unterrichten, zuzuteilen sind.

Lehrern, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfange verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

Durch die hier festgesetzten Entlastungen werden die Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen nicht berührt.

Die Zuteilung der Stunden hat auf schriftlichem Wege oder durch Auflegung des Stundenplanentwurfes rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gegeben ist, vor dem Drucke des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das zugeteilte Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach empfangener Zuteilung oder nach erfolgter Auflegung des Entwurfes schriftlich bekannt zu geben. Kommt eine Einigung

nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum wird auf Vorschlag des Schulvorstehers durch die zuständige Inspektion bestimmt. Sie soll nicht größer sein, als das Maximum der Pflichtstundenzahl festangestellter Lehrer derjenigen Stufe, auf der der provisorisch angestellte Lehrer oder der Vikar unterrichtet.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher bestimmt.

§ 12. Für festangestellte Lehrer, die an verschiedenen Schulstufen unterrichten, gelten — vorbehältlich des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — folgende Stundenzahlen:

Bei gleichzeitigem Unterricht an	
Primar- und Mittelschule	28—32 Stunden
Primar- und Oberen Schule	26—30 „

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch die Maximalpflichtstundenzahl der betreffenden Stufe.

Der Entscheid steht dem Erziehungsrat zu.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht entrichtet, wenn einem Lehrer innerhalb eines Schuljahres nur zeitweise Überstunden zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Durchschnitt der Wochenstundenzahl des betreffenden Schuljahres das gesetzliche Maximum nicht überschreitet.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten; doch sind Begehren wenn möglich so einzureichen, daß im Budget das Erforderliche vorgesehen werden kann.

Läßt sich ein Lehrer weniger als die übliche Stundenzahl geben, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann ihm an der Besoldung ein angemessener Abzug gemacht werden, der vom Erziehungsrate bestimmt wird.

§ 15. Schulvorsteher und Inspektionen haben darüber zu wachen, daß die Lehrer keiner Nebenbeschäftigung obliegen, die sich mit der Dienstpflicht nicht verträgt, oder daß ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt nicht durch die Nebenbeschäftigung geschädigt wird.

Ist Anlaß zum Einschreiten vorhanden, so soll der Lehrer vorerst gewarnt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann die Inspektion dem Lehrer die Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise untersagen.

Gegen den Entscheid der Inspektion kann innert vierzehn Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Besoldung des Inspektors der Schulen in den Landgemeinden und der Konrektoren wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festgesetzt und ist nach dem Umfange der Arbeit zu bemessen. Die Besoldung des Inspektors der Landschulen und der Konrektoren darf nicht höher sein, als die Höchstbesoldung der Inspektoren und Rektoren.

§ 17. Bei Reduktion der Pflichtstundenzahl soll das gesetzliche Minimum nicht unterschritten werden.

§ 18. Über allfällige in dieser Vollziehungsverordnung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 19. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben:

1. Die Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1914 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.
2. Die Verordnung über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen vom 12. Dezember 1914.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1919 in Kraft.

6. Reglement für die zentrale Vikariatskasse. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1920.)

7. Gesetz betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 11. Dezember 1919, in Kraft seit Januar 1920.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt folgendes Gesetz:

I. Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse.

§ 1. Der Kanton Baselstadt errichtet zum Zwecke der Hinterbliebenenversicherung der ständigen, im Hauptamte tätigen Staatsangestellten unter dem Namen „Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten“ mit Sitz in der Stadt Basel eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse nach versicherungstechnischen Grundsätzen, mit gesonderter Verwaltung.

Wo in der Folge das vorliegende Gesetz von Kasse spricht, ist darunter die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, wo es von Staatsangestellten spricht, sind die ständigen und im Hauptamte tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe, sowie auch die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulanstalten, unter Ausschluß der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle der Universität, und wo es von Versicherten spricht, sind die Mitglieder dieser Kasse verstanden.

§ 2. Alle Staatsangestellten sind ohne Unterschied des Geschlechtes oder des Zivilstandes verpflichtet, der Kasse als aktive Mitglieder beizutreten, sofern sie beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Diejenigen Staatsangestellten, welche beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr bereits überschritten haben, sowie die Mitglieder des Regierungsrates, können der Kasse ebenfalls beitreten; es stehen ihnen alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder zu.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat auch Staatsangestellte unter 50 Jahren von der Pflicht zum Eintritt befreien, sofern triftige Gründe vorliegen.

Die aktiven und die diesen gleichgestellten Mitglieder, sowie die Pensionierten, haben Anspruch auf den ihnen besonderen Versicherungsverhältnissen (Rentenklasse, Jahresprämie, Einkaufssumme) entsprechenden Staatsbeitrag.

Allfällige Streitigkeiten über das Bestehen der Versicherungspflicht von Staatsangestellten werden vom Regierungsrat entschieden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit andern öffentlichen Verwaltungen oder privaten Betrieben im Kanton Baselstadt Verträge über die Versicherung ihres Personals unter entsprechenden Bedingungen und über die Aufnahme dieser Angestellten als Vertragsmitglieder in die Kasse abzuschließen. Doch dürfen dem Staate aus solchen Verträgen, von den Verwaltungskosten abgesehen, keine besonderen Lasten erwachsen.

§ 4. Aus dem den Beitritt zur Kasse gemäß §§ 2 und 3 bedingenden Dienstverhältnisse ausscheidende Mitglieder der Kasse (aktive und Vertragsmitglieder) können, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind, gegen Zahlung der vollen Prämie die Mitgliedschaft als sogenannte freiwillige Mitglieder beibehalten. Mit Zustimmung der Kassenverwaltung wird, sofern nicht versicherungstechnische oder andere triftige Gründe dagegen sprechen, diese Vergünstigung auch auf im Auslande wohnende Mitglieder ausgedehnt.

Der Anspruch der austretenden aktiven Mitglieder auf den Staatsbeitrag erlischt mit dem Tage des Austritts aus dem Staatsdienst.

§ 5. Freiwillige Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Kassenkommission unter Aufhebung aller Ansprüche an die Kasse von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 14 Tagen nach Ausschluß der Rekurs an den Regierungsrat offen. Gegen den Beschuß des Regierungsrates kann innert sieben Tagen an das Verwaltungsgericht rekurriert werden.

§ 6. Die aus der Kasse freiwillig austretenden Mitglieder haben nach ihrer Wahl Anspruch entweder auf Rückerstattung eines nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Anteils der Einzahlungen oder auf prämienfreie Versicherung mit reduzierter Rente.

§ 7. Die Leistungen der Kasse bestehen in der Ausrichtung von Jahresrenten nach dem Tode der Versicherten an deren anspruchsberechtigte Angehörige oder von Kapitalauszahlungen an die Versicherten selbst.

Ist ein Versicherter infolge eines Unfalles gestorben, so ermäßigt sich die Rente auf den Betrag, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen seinen Einzahlungen nach Abrechnung der Staatsbeiträge entspricht. Erreicht der Gesamtbetrag der Renten, welche ein Hinterlassener auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung und auf Grund von Absatz 2 erhält, den vollen Betrag der Witwen- und Waisenrente nicht, so wird seine Witwen- und Waisenrente bis auf diesen Betrag ergänzt.

§ 8. Es werden vier Rentenklassen geschaffen; die Mitglieder werden diesen Rentenklassen je nach der Höhe des Besoldungsmaximums zugeteilt.

Diese Rentenklassen sind:

Versicherte Jahresrente	Jahresbesoldung (Maximum)
I. Fr. 1500	bis Fr. 6000
II. „ 2000	über Fr. 6000 bis Fr. 8000
III. „ 2500	„ „ 8000 „ „ 10000
IV. „ 3000	über Fr. 10000

Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder Abzüge.

§ 9. Die Leistungen der Kasse werden durch Jahresprämien und Einkaufssummen gedeckt. Die Jahresprämien werden für alle Versicherten gleichmäßig auf 20 % der Renten festgesetzt und sind bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zu entrichten; die Einkaufssummen dagegen sind in einem besonderen Tarif nach dem Eintrittsalter abzustufen.

Die Beiträge der Versicherten können am Gehalt oder Lohn, beziehungsweise an der Pension abgezogen werden.

§ 10. Die Forderungen der Versicherten an die Kasse dürfen weder freihändig abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 11. Der Staatsbeitrag an die Jahresprämien beträgt 45 % in der I. und 40 % des vollen Betrages in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, beziehungsweise an die im Falle der Versetzung in höhere Rentenklassen notwendig werdenden Nachzahlungen in allen Rentenklassen zwei Drittel (66 2/3 %) des vollen Betrages. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in § 18.

§ 12. Die Zuteilung der Versicherten zu den einzelnen Rentenklassen erfolgt durch die Kassenverwaltung.

In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Unterversicherung und Überversicherung, d. h. die Zuteilung zu einer niedrigeren beziehungsweise höheren als der dem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse sind nur mit Bewilligung des

Regierungsrates und nur, wenn triftige Gründe vorliegen, zulässig. Im ersten Falle haben die Versicherten nur Anspruch auf den der gewählten niedrigeren Rentenklasse, im letzteren Falle nur Anspruch auf den ihrer normalen Rentenklasse zukommenden Staatsbeitrag.

§ 13. Die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen (Zinsfuß, Sterbetafeln und Tarife) werden vom Regierungsrate festgesetzt.

Die übrigen Versicherungsbedingungen werden durch die von der Mitgliederversammlung aufzustellenden Statuten und Geschäftsordnungen geregelt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 14. An der Verwaltung der Kasse sind die Versicherten zu beteiligen.

Als Verwaltungsstelle wird vom Regierungsrat eine bestehende Amtsstelle bezeichnet. Diese hat das gesamte Rechnungswesen der Kasse gemäß der Geschäftsordnung zu besorgen.

Die Verwaltungskosten werden vom Staate bestritten.

II. Bestehende Hilfskassen.

§ 15. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den bestehenden freiwilligen und vom Staate subventionierten Hilfskassen der Staatsangestellten für Hinterbliebenenversicherung Vereinbarungen zu treffen zum Zwecke der Übernahme der gesamten Versicherungsbestände dieser Hilfskassen in die neue Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten und der Auflösung der bestehenden Kassen.

§ 16. Die Kasse übernimmt nach Überweisung der Deckungskapitalien alle laufenden Verbindlichkeiten der aufgelösten Kassen.

III. Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 17. Die Statuten und die Geschäftsordnung werden erstmals vom Regierungsrat aufgestellt.

§ 18. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste des Staates stehenden Staatsangestellten (§ 1, Absatz 2) sind zum Beitritt zur Kasse im Zeitpunkt ihrer Eröffnung verpflichtet, sofern sie das 50. Altersjahr nicht überschritten haben. Den über 50 Jahre alten Staatsangestellten steht jedoch der Eintritt als aktive Mitglieder (vergl. § 2) frei.

Für die über 40 Jahre alten Staatsangestellten wird der Staatsbeitrag an die Einkaufssumme auf 70 %, für die über 50 Jahre alten auf 75 % des vollen Betrages erhöht.

§ 19. Im Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 14. Juni 1913 werden beigefügt:

In § 2 als vierter Absatz:

„Bei ihrer Anstellung haben sich die Beamten durch das Zeugnis eines von der Verwaltung zu bezeichnenden Arztes über ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auszuweisen.“

In § 5 als dritter Absatz:

„Bei ihrer Anstellung haben sich die Angestellten durch das Zeugnis eines von der Verwaltung zu bezeichnenden Arztes über ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auszuweisen.“

§ 20. Dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905 wird ein Abschnitt Va, § 18b, beigefügt:

Va, Versicherungswesen.

§ 18b.

Gegen Entscheidungen des Regierungsrates auf Grund der Bestimmungen des § 2, Absatz 5, und des § 5, Absatz 2, des Gesetzes betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Ferner ist der Rekurs zulässig gegen alle Entscheidungen des Regierungsrates über die Existenz und den Umfang des Anspruches der Witwen- und Waisenkasse auf Versicherungsprämien und über die Existenz und die Höhe des Anspruches von Mitgliedern auf kantonale Beiträge an die Versicherungsprämien und Einkaufssummen beziehungsweise Nachzahlungen.

Für diese Rekurse ist § 8 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 21. Das Gesetz vom 13. März 1919 betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908/10. Juni 1914 wird aufgehoben.

§ 22. § 17 des Gesetzes betreffend Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893 wird aufgehoben.

§ 23. Die Staatsbeiträge an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, an die Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps und an die Unterstützungskasse der Basler Staatsangestellten fallen dahin.

Vorbehalten bleiben die direkten Zuschüsse an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Renten auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 19. Januar 1911 betreffend Subventionierung der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Wirksamkeit. Es ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

8. Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten.

(Vom 2. Januar 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, gestützt auf § 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919 betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, erlässt nachfolgende Statuten:

I. Allgemeines.

Art. 1. Unter dem Namen „Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten“ besteht für das Personal der öffentlichen Verwaltung des Kantons Baselstadt eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse mit Sitz in Basel.

Art. 2. Diese Kasse hat den Zweck, den Witwen und Waisen oder auch gemäß Art. 28 allfälligen anderweitigen Angehörigen der Mitglieder Renten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Art. 3. Die Kasse ist auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut. Die Rechnungsgrundlagen (Zinsfuß, Sterbetafeln, Einkaufssummen) werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 4. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet das Kassenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

Art. 5. Für die Zugehörigkeit zur Kasse als Mitglied sind die Bestimmungen der §§ 2—6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919 betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten maßgebend.

Der Kasse gehören an:

- a) Als aktive Mitglieder die ständigen, im Hauptamte tätigen oder im Pensionsverhältnis stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe des Kantons Baselstadt, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Zivilstandes, sowie die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulanstalten unter Ausschluß der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle der Universität (vergl. § 2 des Gesetzes);
- b) als Vertragsmitglieder das Personal von andern öffentlichen Verwaltungen oder privaten Betrieben im Kanton Baselstadt, mit welchen Verträge über die Aufnahme des Personals abgeschlossen worden sind (vergl. § 3 des Gesetzes);
- c) als freiwillige Mitglieder ehemalige Angestellte des Staates oder anderer öffentlicher Verwaltungen, welche nach Austritt aus dem die Beitragspflicht bedingenden Dienstverhältnis Mitglied der Kasse geblieben sind (vergl. § 4 des Gesetzes).

Art. 6. Die aktiven Mitglieder können nur, wenn triftige Gründe vorliegen, mit Zustimmung des Regierungsrates, die Vertragsmitglieder nur mit Zustimmung ihrer Wahlbehörde aus der Kasse austreten.

Freiwilligen Mitgliedern steht das Recht des Austrittes jederzeit zu.

Art. 7. Freiwillige Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können die Mitgliedschaft nur beibehalten, wenn die Verwaltungsstelle nicht aus versicherungstechnischen oder anderen triftigen Gründen Einsprache erhebt.

Art. 8. Austretende Mitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung desjenigen Teils des Deckungskapitals, der aus dem von ihnen selbst geleisteten Anteil der Einzahlungen herrührt.

Statt der Rückerstattung hat auf Antrag des Versicherten innert drei Monaten nach erfolgtem Austritt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit reduzierter Rente zu erfolgen.

Art. 9. Freiwillige Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und mit drei Monatsprämien im Rückstande sind, werden von der Kassenkommission nach Auszahlung von 75 % des Betrages, der ihnen gemäß Art. 8, Absatz 1 bei normalem Austritt zukäme und unter Aufhebung aller weiteren Ansprüche an die Kasse von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 14 Tagen nach Ausschluß der Rekurs an den Regierungsrat offen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, vorbehalten § 20 des Gesetzes.

Art. 10. Versicherte, welche infolge Überschreitung des 65. Lebensjahres nicht mehr zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Kasse in vollem Umfange.

Art. 11. Treten freiwillige Mitglieder wieder in ein die Versicherungspflicht bedingendes Dienstverhältnis ein, so erlangen sie, die Folgen der Versetzung in eine andere Rentenklasse vorbehalten, wiederum die vollen Rechte der aktiven Mitglieder.

Art. 12. Treten Mitglieder, welche gemäß Art. 8, Absatz 1, ausgesteuert, oder gemäß Art. 9 ausgeschlossen worden sind, oder gemäß Art. 8, Absatz 2, eine prämienfreie Rentenversicherung abgeschlossen haben, wieder in ein die Versicherungspflicht bedingendes Dienstverhältnis ein, so werden sie wie neu eintretende Mitglieder behandelt.

Den Inhabern einer prämienfreien Rentenversicherung ist dabei der Wert dieser Rente an der Einkaufssumme anzurechnen.

Art. 13. Die Mitglieder werden je nach der Höhe der Besoldung in die folgenden vier Rentenklassen eingeteilt:

Rentenklasse Nr.	Jahresbesoldung (Maximum)
I.	bis und mit Fr. 6000
II.	über Fr. 6000 bis und mit Fr. 8000
III.	8000 " " " 10000
IV.	über Fr. 10000

Entscheidend für die Zuteilung ist das Besoldungsmaximum der Besoldungs- oder Lohnklasse der Staatsangestellten.

Art. 14. Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder über das Maximum hinausgehende außerordentliche Erhöhungen, und ohne Abzüge der Vergütungen für Amtswohnungen, Heizung, Beleuchtung, Verpflegung u. s. w.

Art. 15. Der Staatsbeitrag an die Versicherungsprämien und an die Einkaufssummen beziehungsweise Nachzahlungen ist für jede Rentenklasse durch das Gesetz (§ 11) bestimmt.

Versicherte, welche sich einer niedrigeren, als der in ihrem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse zuteilen lassen, haben nur Anspruch auf den der gewählten Rentenklasse zukommenden Staatsbeitrag.

Versicherte, welche dagegen einer höheren, als der ihrem Be-soldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse beitreten wollen, haben nur Anspruch auf den Staatsbeitrag, welcher bei normaler Zuteilung ihrer Rentenklasse zukommt.

In beiden Fällen ist gemäß § 12 des Gesetzes die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

III. Leistungen der Mitglieder und des Staates.

Art. 16. Die volle Jahresprämie wird für alle Mitglieder auf 20 % der versicherten Rente festgesetzt. Es beträgt demnach die Jahresprämie in der

I. Rentenklasse Fr. 300	III. Rentenklasse Fr. 500
II. " " 400	IV. " " 600

Art. 17. Die Prämie wird in Monatsraten erhoben; sie ist am ersten des Monats fällig. Der Prämienanteil der aktiven Mitglieder wird beim Monatszahltag, beziehungsweise bei der Ausrichtung der Besoldung oder der Pension in Abzug gebracht.

Art. 18. Die Prämie ist bis und mit dem Monat, in welchem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet, zu entrichten.

Art. 19. Als Ergänzung zur Prämie hat jedes neue Mitglied von über 28 Jahren eine nach dem Eintrittsalter abgestufte einmalige Einkaufssumme zu bezahlen.

Die Einkaufssummen sind in dem diesen Statuten als Beilage I beigefügten Tarife I angegeben.

Art. 20. Die Einkaufssumme ist vom Tage des Eintrittes an eine Forderung der Kasse an das Mitglied. Sie ist innert fünf Jahren unter Anrechnung des von der Basler Kantonalbank bezahlten Obligationenzinsfußes zu amortisieren.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Kassenkommission diese Frist um drei Jahre verlängern.

Wird die Gegenleistung der Kasse fällig, bevor die Einkaufssumme völlig getilgt ist, so ist der noch nicht bezahlte Teil der Einkaufssumme nach Maßgabe einer mit den Rentengenössigen zu treffenden Vereinbarung an der Rente in Abzug zu bringen, sofern nicht anderweitige Deckung des ausstehenden Betrages erfolgt.

Über die Amortisation der Einkaufssummen enthält die Geschäftsordnung der Kassenverwaltung die näheren Bestimmungen.

Art. 21. Durch Zuteilung in andere Besoldungsklassen bedingte Einreihungen in höhere Rentenklassen erfordern Nachzahlungen der Differenz des Deckungskapitals.

Diese Nachzahlungen, die auch in Tarif I angegeben sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Art. 20.

Art. 22. An die Jahresprämien der aktiven Mitglieder leistet der Staat einen Beitrag von 45 % in der I. und von 40 % in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, sowie an die Nachzahlungen in allen Rentenklassen einen solchen von zwei Dritteln (66 $\frac{2}{3}$ %) des Betrages.

Sämtliche Verwaltungskosten der Kasse werden vom Staate bestritten.

IV. Leistungen der Witwen- und Waisenkasse.

Art. 23. Die Leistungen der Witwen- und Waisenkasse bestehen in der Ausrichtung von Jahresrenten nach dem Tode der Versicherten an deren anspruchsberechtigte Angehörige oder von Kapitalauszahlungen an die Versicherten selbst in den Fällen von Art. 29.

Art. 24. Die Höhe der Jahresrenten ist für die vier Rentenklassen in folgender Weise festgesetzt:

I. Rentenkl.	Fr. 1500	Jahresrente	III. Rentenkl.	Fr. 2500	Jahresrente
II. " "	2000	"	IV. " "	3000	"

Art. 25. Die Renten werden in Monatsraten ausgerichtet.

Die erste Monatsrate ist fällig in demjenigen Monat, welcher dem Monat mit der letzten Auszahlung der Besoldung oder der Pension des Versicherten folgt.

Art. 26. Die Forderungen der Versicherten an die Kasse dürfen weder freihändig abgetreten, noch verpfändet werden.

Art. 27. Stirbt ein verheiratetes Mitglied, so bezahlt die Kasse gemäß Art. 24 der Statuten eine Rente an den überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tode oder dessen Wiederverheiratung.

Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist, oder wenn ein überlebender Ehegatte sich wieder verheiratet oder stirbt, so fällt die Rente gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen an die minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes. Die Rente wird bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes des verstorbenen Mitgliedes bezahlt.

Sind keine anerkannten minderjährigen Kinder mehr vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte im Falle der Wiederverheiratung die dreifache Jahresrente als Abfindungssumme.

Wenn gleichzeitig ein überlebender Ehegatte und minderjährige eheliche oder uneheliche Kinder vorhanden sind, so hat die Verwaltungsstelle nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde das Recht, eine angemessene Teilung der Rente anzuordnen.

Absatz 2 findet analoge Anwendung auf unverheiratete Mitglieder (mit Einschluß der Verwitweten und Geschiedenen), welche minderjährige Kinder hinterlassen.

Art. 28. Stirbt ein unverheiratetes Mitglied (unter Ausschluß der Verwitweten und Geschiedenen) ohne Hinterlassung von Kindern, so bezahlt die Kasse gemäß Art. 24 der Statuten eine Rente an die Eltern oder an den überlebenden Elternteil bis zu deren Tode.

Wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, so fällt die Rente gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen den minderjährigen Geschwistern des verstorbenen Mitgliedes bis zur Mündigkeit des jüngsten zu.

Art. 29. Vollendet ein unverheiratetes Mitglied ohne anspruchsberechtigte Angehörige das 65. Lebenjahr, so wird ihm das

seinem Anteil an den Einzahlungen entsprechende Kapital samt Zins und Zinseszinsen ausbezahlt.

Dabei werden nur die ganzen Jahre, die seit dem Aufhören des Risikos für die Kasse, das heißt seit dem Erlöschen der gemäß Art. 27 und 28 zu erhebenden Ansprüche — durch Lösung der Ehe, Tod der Eltern, Mündigkeit oder Tod der Kinder beziehungsweise Geschwister — verflossen sind, angerechnet.

Die Berechnung dieser Kapitalien erfolgt nach Tarif II.

V. Organisation und Verwaltung.

Art. 30. Die Organe der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten sind:

1. Die Mitgliederversammlung; 2. die Kassenkommission; 3. die Verwaltungsstelle.

Art. 31. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich von der Kassenkommission einberufen zur Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, zur Stellungnahme zu Anträgen über Statutenänderungen, über Änderungen der Geschäftsordnung der Kassenverwaltung und zu Wahlen der Vertreter in die Kassenkommission.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Regierungsrat oder von der Kassenkommission nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termine durch geeignete Bekanntgebung in den Verwaltungsabteilungen und im Kantonsblatt.

Art. 32: Anträge für die Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Versammlung der Kassenkommission schriftlich einzureichen.

Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden können auch Anträge ohne vorherige Anzeige zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 33. Die Kassenkommission besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder, darunter der Präsident, werden vom Regierungsrat auf eine Amtsduer von drei Jahren ernannt.

Die übrigen fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Versicherten auf eine dreijährige Amtsduer gewählt.

Nach Ablauf der Amtsduer sind die Mitglieder der Kassenkommission wieder wählbar.

Art. 34. Die Kassenkommission wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Sie nimmt die periodischen Berichte der Verwaltungsstelle über die Mitgliederbewegung und die finanziellen Ergebnisse entgegen und ordnet von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle fünf Jahre, die

Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz an. Sie begutachtet Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung der Verwaltungsstelle und der Rechnungsgrundlagen; sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Verwaltungsstelle und Mitgliedern und bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor.

Art. 35. Die Verwaltungsstelle der Witwen- und Waisenkasse wird vom Regierungsrat als eine Amtsstelle bezeichnet. Diese hat das gesamte Rechnungswesen der Kasse zu besorgen.

Art. 36. Für die weiteren Einzelheiten über Versicherungsbedingungen und Verwaltung der Kasse ist die Geschäftsordnung maßgebend.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 37. Über Streitigkeiten, die sich über die Auslegung der Statuten oder über die Anwendung der Geschäftsordnung der Kasse zwischen der Verwaltungsstelle und einzelnen Mitgliedern ergeben sollten, entscheidet die Kassenkommission.

Gegen die Entscheide der Kassenkommission kann innert vierzehn Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, vorbehaltens § 20 des Gesetzes.

Art. 38. Änderungen dieser Statuten im Rahmen des Gesetzes können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Änderungen erhalten erst Rechtsgültigkeit nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 39. Diese Statuten treten am 1. Januar 1920 in Kraft.

9. Beschuß des Regierungsrates betreffend Rückerstattungen an austretende Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 21. Mai 1920.)

10. Vollziehungsverordnung zum Gesetze über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919. (Vom 16. Dezember 1919, in Kraft seit 1. Januar 1920.)

XIII. Kanton Baselland.

Lehrerschaft aller Stufen.

Aus Gesetz betreffend das Besoldungswesen. (Vom 19. Januar 1920.)

II. Lehrerschaft und Geistlichkeit.

§ 23. Die Besoldungen der Lehrerschaft werden wie folgt festgesetzt, und es sollen erhalten:

- a) Die Primarlehrer eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3400 und als Kompetenzen eine geräumige und passende Amts-

wohnung, 6 Ster Hartholz und 150 Wellen (§ 78 Schulgesetz) sowie 36 a Land.

Die Gemeinden können an Stelle obgenannter Kompetenzen eine entsprechende Barentschädigung ausweisen, die periodisch in Verbindung mit der Lehrerschaft und der zuständigen kantonalen Oberbehörde (§ 73 Schulgesetz) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen ist und im Minimum Fr. 800, im Maximum Fr. 1400 betragen soll;

- b) die Primarlehrerinnen eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3200 und als Kompetenzen eine Zweizimmerwohnung, 3 Ster Holz und 75 Wellen, oder an Stelle dieser Kompetenzen eine Barentschädigung von Fr. 400 bis Fr. 700;
- c) die Lehrer an Fortbildungsschulen eine Entschädigung von mindestens Fr. 3 pro Unterrichtsstunde;
- d) die Arbeitslehrerinnen pro Abteilung mindestens Fr. 450;
- e) die Sekundar- und Bezirkslehrer wenigstens Fr. 4600 und eine Barentschädigung für Kompetenzen von Fr. 800 bis Fr. 1400, wie sub a; der Regierungsrat bestimmt für die Bezirkslehrer die Höhe der Kompetenzentschädigung; den Inhabern von Amtswohnungen wird auf die Barbesoldung je auf Ende eines Quartals ein den ortsüblichen Mietzinsen entsprechender Betrag in Abrechnung gebracht;
- f) die Sekundarlehrerinnen wenigstens Fr. 4300 zuzüglich Kompetenzentschädigung wie sub b;
- g) für Erteilung von Unterricht in den Freifächern in Bezirks- und Sekundarschulen wird für die erteilte Jahresstunde im Minimum eine Entschädigung von Fr. 150 entrichtet, sofern die wöchentliche Stundenzahl 28 überschritten wird;
- h) die mit dem Rektorat betrauten Lehrer an Bezirks- und Sekundarschulen erhalten für ihre besondern Verrichtungen eine Entschädigung von Fr. 200 pro Jahr;
- i) die Lehrer an Gesamtschulen erhalten eine Zulage von Fr. 200 pro Jahr.

§ 24. Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von je Fr. 300 bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.

Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35, auszurichten nach je zwei definitiven Dienstjahren, und zwar $\frac{2}{3}$ durch den Staat, $\frac{1}{3}$ durch die Gemeinde, je vierteljährlich auszuweisen.

Wenn die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage eintritt, so wird der Zuschlag mit Wirkung vom Beginn des folgenden Monates an ausgerichtet.

§ 25. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so bleiben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, im Genusse der

vollen Besoldung, die Kompetenzen inbegriffen, für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat im Einverständnis mit der Gemeinde die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten in Zukunft an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer	Fr. 1700
„ jede Primarlehrerin	“ 1700
„ jede Arbeitslehrerin	“ 300
„ jeden Sekundarlehrer	“ 3500
„ jede Sekundarlehrerin	“ 3000
„ die Zulage an Gesamtschulen	“ 100

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Die jährlichen Beiträge des Kirchen- und Schulgutes an die Besoldung der Primarlehrerschaft im reformierten Kantonsteil werden in ihrem durchschnittlichen Betrage der Jahre 1910 bis 1919 zusammen mit dem Zinsertrag des Fonds höherer Lehranstalten zur Aufnung eines Fonds für die Förderung der Errichtung von höheren Mittelschulen verwendet.

§ 27. Der Landrat ist berechtigt, den Anschluß der Lehrerschaft an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates zu beschließen. Dabei ist auf die bestehende Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit der Hilfskasse zu schaffen.

Bis zur Durchführung des Anschlusses der Lehrerschaft an die Hilfskasse und für so lange und in allen Fällen, da die Leistungen der Alters-, Witwen- und Waisenkasse die im folgenden festgesetzten Beiträge des Staates und die dadurch bedingten der Gemeinde inbegriffen, die Leistungen der Hilfskasse der Beamten nicht übersteigen, gibt der Staat an das Ruhegehalt

der Arbeitslehrerinnen	pro Lehrstelle Fr. 100
„ Primarlehrer und -lehrerinnen	„ Lehrkraft „ 1000
„ Sekundarlehrer und -lehrerinnen	„ „ „ 1200
„ Bezirkslehrer	„ „ „ 3000

Der Staat leistet an die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft einen jährlichen Beitrag in der Höhe der Prämiensumme der Versicherten.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 37. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Staatsdienste befindlichen Beamten werden die Alterszulagen für bisherige Dienstjahre gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, auf Grundlage der Ansätze des neuen Gesetzes in Anrechnung gebracht; jedoch werden bei der bezüglichen Berechnung sämtliche Beamte, Lehrer und Geistliche, mit Ausnahme der-

jenigen, die seit 25 und mehr Jahren im Dienste stehen, in der Ausweisung des Maximums um zwei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1920 an, zurückgestellt, beziehungsweise es werden zwei Dienstjahre vor Ausweisung des Maximums nicht in Anrechnung gebracht.

Sollten sich die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Stande am 1. Juli 1919 erheblich verbilligen, so hat der Landrat das Recht, die Ansätze dieses Gesetzes auf Antrag des Regierungsrates entsprechend herabzusetzen.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

Revidierter Art. 52 der kantonalen Schulverordnung. (Großratsbeschuß vom 29. November 1920.)

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.

(Erlassen am 21. Mai 1920, in Kraft getreten am 28. Juni 1920, in Vollzug ab 1. Januar 1920.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,
in Ausführung von Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862,

in Revision des Gesetzes über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 30. Dezember 1918,

nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 1920,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen, nicht inbegriffen die

Beiträge der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation;
2. staatliche Dienstalterszulagen;
3. allfällige Gemeindezulagen;
4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Diese ist in der Stellenausschreibung gesondert aufzuführen. Eine Ausnahme kann dort eintreten, wo die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen ist, sofern dieses von Anfang an unzweifelhaft die Summe von pflichtiger Wohnungsentschädigung und Mindestgehalt übersteigt.

Es ist statthaft, die Wohnungsentschädigung nach der Größe der Lehrersfamilien zu differenzieren. Über allfällige Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

Art. 2. Das Mindestgehalt, das die Gemeinden oder Korporationen zu leisten haben, beträgt:

A. An Halbjahrschulen und Halbtagjahrschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 2600;
- b) bei definitiver Anstellung Fr. 3000.

B. An Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 3600;
- b) bei definitiver Anstellung Fr. 4000.

C. An Sekundarschulen:

- a) In den ersten zwei Dienstjahren Fr. 4600;
- b) nach dem zweiten Dienstjahr Fr. 5000.

Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Fr. 200 im 5. und 6. Dienstjahr,

„ 400 „ 7. „ 8. „

„ 600 „ 9. „ 10. „

„ 800 „ 11. „ 12. „

„ 1000 „ 13. „ 14. „

„ 1200 „ 15. und in den folgenden Dienstjahren.

Inwiefern ausnahmsweise auch die Lehrerschaft von Anstalten gemeinnützigen Charakters, die den Schulorganismus der Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, der staatlichen Dienstalterszulagen teilhaftig werden soll, entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Vereinbarungen im Sinne der Herabsetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach. Die Herabsetzung seiner Gemeindegehalte und Wohnungsschädigungen bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 6. Über die Zuweisung einer Wohnung oder die Anweisung und Bemessung der Wohnungsschädigung, und bei den nicht vollbeschäftigen Lehrkräften der Sekundarschulen auch über den Gehaltsansatz, entscheidet der Schulrat. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an den Bezirksschulrat und von diesem an die Erziehungskommission als letzte Instanz offen.

Die Rekursfrist beträgt je einen Monat, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an gerechnet.

Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betäugung für ein Schulamt, wie Rektorat und dergleichen, wird dem Unterrichte gleichgestellt.

Der Erziehungsrat wird bestimmen, welche Stundenzahl für den Begriff der vollbeschäftigen Lehrkraft erforderlich ist.

Art. 8. Das Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt für jeden Jahresunterrichtshalbtag Fr. 260. Art. 4, letzter Absatz, findet Anwendung.

Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage	Im Dienstjahre:		
	4.—8.	9.—13.	14. und folgende
2—5	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
6—9	„ 200	„ 400	„ 600
10 und mehr	„ 300	„ 600	„ 900

Die Arbeitslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Art. 10. Für die Berechnung der staatlichen Dienstalterszulagen gelten folgende Bestimmungen:

Die im Kanton in definitiver, provisorischer oder Veweserstellung erfüllten Dienstjahre werden voll angerechnet.

Die in einem andern Schweizer Kanton von Besitzern st. gallischer Lehrerpatente in ständiger Stellung ausgeübte Lehrtätigkeit

wird ebenfalls voll angerechnet, die in bloßer Stellvertretung ausgeübte dagegen nur zur Hälfte.

Über Anrechnung außerkantonalen schweizerischen Schuldienstes von Nichtbesitzern st. gallischer Patente, sowie ausländischen Schuldienstes von Besitzern st. gallischer Patente entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse. In keinem Falle werden dabei mehr als sieben Jahre angerechnet.

In gleicher Weise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates darüber, ob ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität zu einem Anspruch auf Anrechnung ausländischen Schuldienstes berechtige.

Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen;
2. zwei Drittel der in Art. 8, Absatz 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeitslehrerinnen;
3. den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung:

Bei Fr. Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtag- jahrsschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppel- halbtagschulen und Jahrschulen bei provisorischer bei definitiver Anstellung Anstellung	
		Fr.	Fr.
über 2,000,000	—	600	800
über 1,500,000—2,000,000	—	700	900
„ 1,200,000—1,500,000	—	800	1000
„ 900,000—1,200,000	400	900	1100
„ 650,000— 900,000	500	1000	1200
„ 425,000— 650,000	600	1100	1300
„ 275,000— 425,000	700	1200	1400
„ 275,000 u. weniger	800	1300	1500

4. den Primarschulgemeinden, deren ordentlicher Steuerfuß im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen 50 Rp. und mehr beträgt, folgende Zuschläge:

bei 50—59 Rp. 10 Prozent	bei 80—89 Rp. 40 Prozent
„ 60—69 „ 20 „ „ 90 Rp. u. mehr 50 Prozent;	
„ 70—79 „ 30 „ „	
5. den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1500; Art. 7 findet analoge Anwendung;
6. den bedürftigen Primarschulgemeinden weitere Beiträge im Sinne des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen;
7. den Sekundarschulgemeinden und -korporationen abgestufte Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an Fonds, Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen;
8. den Primar- und Sekundarschulgemeinden und Sekundarschulkorporationen:

- a) Die Hälfte des gesetzlichen Mindestgehaltes an die Stellvertretungskosten von Lehrkräften, die infolge von Krankheit oder pflichtigem Militärdienste am Schulhalten verhindert sind. Diesen darf jedoch kein Gehaltsabzug gemacht werden;
- b) für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Art. 12. Der Regierungsrat kann gemeinnützigen Anstalten für Kinder, welche mit körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln behaftet oder verwahrlost sind, Stellenbeiträge bewilligen, deren Höhe sich nach den ökonomischen und übrigen Verhältnissen der Anstalt richtet und in keinem Falle die in Ziffer 3 festgelegten Maximalansätze übersteigen darf.

Art. 13. Keine Gemeinde darf den Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Gehalte und festen Zulagen für die einzelnen Lehrstellen herabsetzen.

Innerhalb dieses Rahmens dürfen aber die einzelnen Gemeindezulagen angesichts der erhöhten Mindestgehalte entsprechend herabgesetzt oder aufgehoben werden.

Art. 14. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen, sowie den Gemeinden und Korporationen mit beruflichen Fortbildungsschulen steht das Recht zu, für die Benutzung der Schule durch Schüler, beziehungsweise Lehrlinge, anderer Schulgemeinden von letztern einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Wo es ohne erhebliche Unbilligkeiten politischer oder örtlicher Art geschehen kann, können statt der Schulgemeinden die politischen Gemeinden diese Beiträge leisten.

Über bezügliche Anstände entscheidet, auf gutachtlichen Antrag des Bezirksschulrates und des Erziehungsrates, der Regierungsrat, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Die zurzeit zwischen Sekundarschulen und politischen Gemeinden bestehenden Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

An Privatschulen und Anstalten sind die Gemeinden wohl beitragsberechtigt, aber nicht beitragspflichtig.

Art. 15. Unrichtige Rechnungsstellung kann gänzlichen oder teilweisen Entzug, sowie Rückerstattungen der Staatsleistungen nach sich ziehen.

Art. 16. Hat eine Schulgemeinde nicht mindestens eine Schulsteuer von 30 Rp. und sind auch die übrigen Gemeindesteuern nicht drückend, so kann der Regierungsrat die Stellenbeiträge angemessen herabsetzen.

Art. 17. Die Leistungen der Gemeinden und Korporationen an Lehrergehalten, Zulagen und Wohnungentschädigungen sind monatlich, diejenigen des Staates halbjährlich zu entrichten. Auch die letzteren haben durch die Schulkasse zu gehen, sind aber ungesäumt an die Berechtigten auszurichten.

Art. 18. Beim Tode verheirateter Lehrer haben Witwen und Kinder Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuss von drei Mo-

naten. Den gleichen Nachgenuss haben die Hinterlassenen ledig verstorbener Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die nach Art. 328 Z. G. B. vom Verstorbenen unterstützt worden sind.

Art. 19. Das Gesetz hat in vollem Umfange rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1920.

Art. 20. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volkschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 30. Dezember 1918, sowie jede entgegenstehende Bestimmung anderer Erlasse aufgehoben.

VIII. Kanton Graubünden.

1. Sekundarschulen.

I. Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907. (Großratsbeschuß vom 26. November 1920 betreffend Revision des Art. 11.)

Art. 11. (Neue Fassung.) I. Der Kanton unterstützt die vom Kleinen Rat anerkannten, dieser Verordnung entsprechenden Sekundarschulen mit Jahresbeiträgen, unter folgenden näheren Bedingungen:

1. Das Schulgeld darf für Kinder von Bürgern und Niedergelassenen derjenigen Gemeinden, welche die Schule unterhalten, Fr. 30 pro Kurs nicht übersteigen.

Unbemittelten ist dasselbe zu erlassen.

Der Zutritt zur Schule muß auch Schülern aus den Nachbargemeinden gestattet werden, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben.

Kinder schweizerischer Nationalität, deren Eltern nicht im Schulkreis niedergelassen sind, können zu einem Schulgeld bis auf Fr. 45, Kinder nicht niedergelassener Ausländer zu einem solchen bis auf Fr. 90 verpflichtet werden.

2. Die Zahl der Schüler einer Sekundarschule darf nicht unter acht heruntersinken.

3. Die Leistungen haben den Anforderungen des Lehrplanes zu entsprechen.

II. Der Kanton entrichtet an jede Sekundarschule seinen Beitrag von Fr. 1000.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer. (Vom Volke angenommen am 3. Oktober 1920.)

1. Primarlehrer.

Art. 1. Das Minimalgehalt für Primarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen Fr. 2400, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr.

Art. 2. An dieses Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100 mehr.

Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100 bei 3 und 4 Dienstjahren, Fr. 200 bei 5 und 6 Dienstjahren, Fr. 300 bei 7 und 8 Dienstjahren, Fr. 400 bei 9 und mehr Dienstjahren.

Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

2. Sekundarlehrer.

Art. 3. Das Minimalgehalt für Sekundarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 30 Schulwochen Fr. 3400, für jede weitere Schulwoche Fr. 150 mehr.

Art. 4. An dieses Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150 mehr.

Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

3. Arbeitslehrerinnen.

Art. 5. Der Minimalgehalt für die Arbeitslehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen à drei Kursstunden Fr. 180, für jede weitere Schulwoche Fr. 7.50 mehr. Dazu kommen Gehaltszulagen von Fr. 50 bei 3 und 4 Dienstjahren, von Fr. 100 bei 5 und mehr Dienstjahren. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

4. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 6. Werden Lehrer zu besonderen Leistungen herangezogen, wie zur Leitung von Musik- und Gesangvereinen, zum Vorsingen und Orgelspielen in der Kirche, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungs- und Gewerbeschulen u.s.w., so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung, über deren Höhe im Streitfall das zuständige Schulinspektorat entscheidet.

Art. 7. Das Gehalt ist den Lehrern und Arbeitslehrerinnen in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten.

Die Auszahlung der kantonalen Zulagen geschieht zu gleichen Teilen im Dezember und Mai.

Art. 8. Der Kanton entrichtet an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Besteitung der Lehrerbesoldungen.

5. Schlußbestimmung.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es kommt erstmals für den Schulkurs 1920/21 zur Anwendung.

Das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 11. Mai 1917, die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die

Lehrerbesoldungen vom 30. Mai 1901, der Grossratsbeschuß betreffend das Gehalt der Arbeitslehrerinnen vom 22. Mai 1906 und die §§ 7 und 8 des Gesetzes über weibliche Arbeitsschulen vom 23. Januar 1884 treten außer Kraft.

3. Gehaltsliste für die Lehrer an der Kantonsschule. (Vom 7. März 1920.)

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 6500 bis Fr. 8500 festgesetzt.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 1000, der Seminardirektor eine solche von Fr. 800, der Konrektor, der Bibliothekar und der Vorsteher der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 500.

Art. 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

Bei der definitiven Anstellung wird das Gehalt auf Fr. 7000 erhöht.

Art. 3. Bei jeder Bestätigungswahl werden Alterszulagen ausgerichtet, welche in der Regel nach je drei Dienstjahren Fr. 400 betragen.

Zugunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

Art. 4. Die wöchentliche Stundenzahl für die Lehrstelle soll nicht mehr als 30 betragen.

Art. 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitspanne von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

Art. 6. Überstunden, die über das in §§ 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 5 pro Unterrichtsstunde entschädigt.

Art. 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

Art. 8. Diese Gehaltsliste tritt, rückwirkend auf 1. Juli 1919, sofort in Kraft.

XIX. Kanton Aargau.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Reglement betreffend die Vergebung von Stipendien an Schüler der Bezirksschulen. (Vom 4. Juni 1920.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Vollziehungsverordnung zur Verfassungsbestimmung und zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. (Vom 16. Januar 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Vollziehung der Verfassungsbestimmung und des Gesetzes
über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom
10. November 1919,

beschließt:

I. Allgemeines.

§ 1. Für den Vollzug des Gesetzes ist die Erziehungsdirektion zuständig. Ausgenommen davon ist § 22, der durch die Finanzdirektion vollzogen wird.

II. Staatsbeiträge an die Gemeinden und an die Schulkreise.

§ 2. Die Staatsbeiträge werden berechnet auf Grund der von den Gemeinden beschlossenen und erhobenen Steuern zuzüglich staatliche Schulsteuer. In Betracht kommt das letzte Jahr der von der Direktion des Innern geführten Steuerkontrolle.

Wo Schulen von mehreren Gemeinden unterhalten werden, ist der Steuerdurchschnitt der den Schulkreis bildenden Gemeinden zu ermitteln und der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

§ 3. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die Gemeinden erfolgt auf Grund der von ihnen alljährlich einzureichenden Rechnungsausweise. Diese Ausweise sind nach den Weisungen der Erziehungsdirektion auszustellen und dieser Amtsstelle spätestens bis 31. März einzureichen. Die Erziehungsdirektion prüft die Ausweise und stellt dem Regierungsrat über die Ausrichtung der Beiträge Bericht und Antrag.

Die Ausweisleistung über Schulhaus- und Turnhallebauten vollzieht sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Schulhausbauverordnung. Wo Schulhausbauten teilweise andern als Schulzwecken zu dienen haben, ist die Gemeinde nur mit demjenigen Teilbetrag der Baukosten subventionsberechtigt, der sich aus einer fachmännisch vorgenommenen Ausscheidung als Baukostenbetrag für die eigentlichen Schulräume ergibt.

§ 4. Über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Haushaltungsschulen, Handarbeitsklassen und Kindergärten, die auf die gesetzlichen Staatsbeiträge Anspruch machen, wird der Erierungsrat die erforderlichen Vorschriften erlassen und die Bedingungen normieren, die für die Staatsbeitragsberechtigung zu erfüllen sind.

§ 5. Die Errichtung neuer Fortbildungs- und Bezirksschulen erfolgt gestützt auf einen bezüglichen Regierungsratsbeschuß. Gesuche um Gründungsbeiträge für solche Schulen, sowie Gesuche um andere außerordentliche Staatsbeiträge an das Schulwesen sind an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates zu richten.

Neue Hauptlehrerstellen an Bezirksschulen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Für neu zu errichtende Gemeinde-, Arbeits- und Bürgerschulabteilungen ist unter Darlegung der Verhältnisse die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen, desgleichen für Überstunden oder vermehrte Hilfslehrerstunden an den Bezirksschulen.

III. Stipendien für Bezirksschüler.

§ 6. Gesuche um Stipendien für bedürftige Bezirksschüler schweizerischer Nationalität sind unter Beilage eines Ausweises über die Vermögens- und Familienverhältnisse von den Eltern an die Bezirksschulpflege zu richten und von dieser an die Erziehungsdirektion zu leiten. Die Stipendien werden vom Regierungsrat vergeben, der dafür ein besonderes Regulativ erlässt.

IV. Lehrerbesoldungen.

§ 7. Die Besoldungen werden auf Anweisung der Erziehungsdirektion vom Staat den Lehrern direkt ausgerichtet, und zwar folgendermaßen:

- a) An die Gemeindeschullehrer, die Arbeitslehrerinnen, die Fortbildungslehrer, die Hauptlehrer der Bezirksschulen und an die Hilfslehrer der Bezirks- und Fortbildungsschulen monatlich;
- b) an die Bürgerschullehrer monatlich (ausgenommen von dieser Bestimmung ist das I. Quartal 1920, für das die Bürgerschulentschädigungen Ende März 1920 angewiesen werden);
- c) die Dienstalterszulagen an die hiezu berechtigten Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vierteljährlich;
- d) die Stellvertreterentschädigungen in der Regel monatlich;
- e) die Sterbesemesterbetrifftnisse an die Berechtigten in Monatsraten.

§ 8. Der Eintritt in das Bezugsrecht für eine höhere Dienstalterszulage erfolgt jeweilen auf Beginn desjenigen Monats, der der Vollendung eines Dienstjahres unmittelbar folgt.

V. Rücktritt und Pensionierung.

§ 9. Über die Verpflichtung für Lehrer und Lehrerinnen, altershalber nach zurückgelegtem 65. Altersjahr zurückzutreten, entscheidet gestützt auf einen begründeten Antrag der Schulpflege und nach Einholung eines Gutachtens des Inspektors die Erziehungsdirektion. Der Bezirksschulrat kann auch von sich aus der Erziehungsdirektion Antrag auf Pensionierung solcher Lehrer stellen.

§ 10. Für die Durchführung der Pensionierungsbestimmungen des Gesetzes wird der Regierungsrat ein besonderes Reglement erlassen.

VI. Nebenbeschäftigtungen.

§ 11. Für die Übernahme von Nebenbeschäftigtungen durch Lehrer ist grundsätzlich eine Bewilligung der Schulpflege einzuholen. Anstände zwischen Schulpflege und Lehrer betreffend Nebenbeschäftigtungen sind zum Entscheid dem Erziehungsrat vorzulegen, der

auch von sich aus bei nachgewiesenen Übelständen zugestandene Nebenbeschäftigung untersagen und allgemein verbindliche Vorschriften darüber aufstellen kann.

3. Reglement über die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons Aargau. (Vom 22. März 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Ausführung der §§ 12—15 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919,
beschließt:

§ 1. Die Pensionsberechtigung gemäß den Bestimmungen der §§ 12—15 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 besteht für:

- a) Die Gemeindeschullehrer;
- b) die Fortbildungslehrer;
- c) die Bezirkslehrer;
- d) die Arbeitslehrerinnen;
- e) die staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen der vom Kanton unterstützten gemeinnützigen Erziehungsanstalten.

§ 2. Als pensionsberechtigt kommen nur solche Lehrer und Lehrerinnen in Betracht, die das Lehramt im Hauptamt ausüben. Für Personen, die einem andern Berufe angehören und nur im Nebenamt Unterricht als Hilfslehrer erteilen, haben die Pensionierungsvorschriften nicht Gültigkeit.

Gemeindeschullehrer sind nur für ihre Gemeindeschullehrerbefördigung pensionsberechtigt, nicht aber für Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen im Schuldienst, wie Hilfslehrerstunden an Bezirksschulen, Bürgerschulunterricht, Rektoratsführung etc. Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auch auf die andern Lehrerkategorien.

§ 3. Die Pensionsberechtigung tritt altershalber ein:

- a) Mit zurückgelegtem 60. Altersjahr und zurückgelegten 30 Schuldienstjahren im Kanton Aargau;
- b) mit weniger als 30 Dienstjahren, aber zurückgelegtem 65. Altersjahr.

In allen andern Fällen muß die Pensionsberechtigung durch ein ärztliches Zeugnis über Invalidität oder diensthinderliches Gebrechen nachgewiesen werden.

§ 4. Das Rücktrittsgehalt wird berechnet auf Grund der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen).

Für Hilfslehrer mit 28 und mehr Wochenstunden an öffentlichen Schulen wird der Berechnung die gesetzliche Hauptlehrerbefördigung zugrunde gelegt. Die Hilfslehrer im Hauptamt mit weniger als 28 Wochenstunden erhalten ein reduziertes Rücktrittsgehalt im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl.

Für Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vollzieht sich die Berechnung des Rücktrittsgehaltes nach den Besoldungsansätzen für Gemeindeschullehrer.

§ 5. Rücktrittsgehalt und Einkommen eines pensionierten Lehrers oder einer Lehrerin dürfen zusammen nicht mehr betragen, als die zuletzt bezogene Besoldung inklusive Gemeindezulage. Wo Einkommen und Rücktrittsgehalt zusammen diesen Betrag übersteigen, hat eine entsprechende Reduktion der staatlichen Pension einzutreten. Als Einkommen aus Vermögen wird vom Reinvermögen ein Zins zu 4 % berechnet. Bei der Ermittlung des Reinvermögens wird die Fahrhabe nicht mitgerechnet.

Für verheiratete Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen kommen bei der Pensionierung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mannes in Betracht.

§ 6. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit revidiert werden, wenn die bei dessen Festsetzung bestandenen Gründe und Verhältnisse nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

§ 7. Die vor dem 1. Januar 1920 bewilligten Pensionen werden um die Hälfte erhöht.

§ 8. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

XX. Kanton Thurgau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

I. Decreto legislativo circa modificazioni di leggi scolastiche. (Del 27 dicembre 1920.)

Il Gran Consiglio

della Repubblica e Cantone del Ticino,

sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. Per essere ammesso al terzo corso della Normale Maschile si richiede la licenza del Ginnasio o di una Scuola Tecnico-letteraria.

§. L'articolo primo del decreto legislativo 21 maggio 1919 e l'articolo 64 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale sono sostituiti dall'articolo seguente:

„Art. 64. Lo Stato assegna, oltre al reddito dei lasciti speciali, a titolo di sovvenzione una somma annua di fr. 15,000 da distribuirsi fra gli scolari e le scolare della Scuola Normale Cantonale, che ne avessero bisogno.

„§ 1. La quota delle borse di studio per la sezione femminile non potrà eccedere i fr. 200.

„Le borse di studio per la sezione maschile sono di fr. 250 al massimo. Ne potranno beneficiare anche gli alunni che frequentino gli ultimi due corsi delle Scuole Tecnico-letterarie per prepararsi agli studi magistrali. Saranno accordate borse di sussidio fino a fr. 500 agli allievi che si presentino al terzo corso con la licenza tecnica o ginnasiale dalla quale risultino note non inferiori a quattro in italiano e aritmetica, quando tali classificazioni vengano confermate nel corso biennale degli studi magistrali.

„§ 2. Nell'assegnare tutte le borse di sussidio si terrà pure calcolo delle condizioni economiche della famiglia dell'alunno-maestro e degli oneri che la stessa deve sopportare.

„§ 3. L'internato presso il Convitto dello Stato è obbligatorio per tutti gli allievi-maestri che non abbiano la propria famiglia a Locarno.“

Art. 2. All'articolo 57 del decreto legislativo di parziale modificazione della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale è aggiunto un 3º capoverso del seguente tenore:

„Per l'ammissione alla Scuola dei Campomastri si richieda la promozione della IV alla V classe tecnica o un esame corrispondente.“

Il resto dell'articolo (capov. 1, 2 e §) è invariato.

L'art. 58 del sopracitato decreto è modificato come segue:

„Art. 58. La durata degli studi della sezione dei maestri di disegno è di quattro anni; quella della Scuola dei Capomastri è di tre anni; quella delle altre sezioni varia da tre a quattro anni, a seconda delle professioni, e corrisponde alla durata minima del periodo di tirocinio per l'apprendimento dei mestieri, stabilita dallo Stato in esecuzione della legge sugli apprendisti.“

Art. 3. L'articolo 114 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare è modificato come segue:

„Art. 114. La sorveglianza immediata delle Scuole elementari è affidata agli Ispettori di Circondario nominati dal Consiglio di Stato, dipendenti direttamente dal Dipartimento della Pubblica Educazione e posti sotto la sorveglianza didattica del Direttore della Scuola Normale.“

§. Il primo capoverso dall'articolo 116 legge sopracitata è così modificato:

„Il numero degli Ispettori ed i Circondari scolastici sono determinati dal Consiglio di Stato.“

Art. 4. L'articolo 13 della legge 18 giugno a. c. sugli onorari dei funzionari scolastici e degli insegnanti è modificato come segue:

„Art. 13. Gli insegnanti delle scuole secondarie sono tenuti a dare senza compenso complementare fino a 25 ore settimanali di lezione, se tutte le materie del loro insegnamento implicano, oltre le ore di classe, l'onere di correzioni di compiti o la cura di gabi-

netti scientifici, e fino a 32 ore settimanali se l'insegnamento delle loro materie è esente da tali oneri.“

Il § dell' articolo 13 è invariato.

Art. 5. Sono esonerati dagli esami di promozione in tutte le scuole secondarie gli alunni che abbiano ottenuto almeno 4 in tutte le materie nei due ultimi bimestri di frequenza della scuola e che abbiano la media di 4 nelle note di condotta di tutto l' anno.

Art. 6. Il presente decreto, di natura urgente, entra immediatamente in vigore e viene pubblicato nel „Bollettino Officiale delle leggi e degli atti esecutivi del Cantone“. Esso abroga, oltre quelli particolarmente citati, tutti i precedenti dispositivi contrari od incompatibili.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: Decreto esecutivo che approva il seguente Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino.
(Del 16 novembre 1920.)

Il Consiglio di Stato

della Repubblica e Cantone del Ticino,
sulla proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione,
decreta:

il seguente Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino.

Capitolo I. — Della Direzione.

Art. 1. Il Liceo Cantonale in Lugano è posto sotto la immediata sorveglianza di un Rettore, nominato dal Consiglio di Stato.

Al Rettore del Liceo spetta anche la direzione del Ginnasio, della Scuola Tecnica, della Scuola dei Capomastri e delle Scuole professionali di disegno in Lugano.

Il Rettore è coadiuvato da tre Vice-Direttori, uno per il Liceo, uno per il Ginnasio e la Scuola Tecnica ed uno per la Scuola dei Capomastri e per le Scuole di disegno, nonchè da un Segretario. Tanto i Vice-Direttori, quanto il Segretario sono scelti fra i docenti e nominati dal Dipartimento della Pubblica Educazione, dietro proposta del Rettore.

Art. 2. La Direzione delle Scuole tecniche cantonali in Bellinzona, Locarno e Mendrisio e delle Scuole tecniche inferiori è affidata ad un docente di scuola pubblica, nominato dal Consiglio di Stato, il quale può essere coadiuvato da Vice-Direttori secondo la disposizione della legge.

Art. 3. Al Rettore del Liceo ed ai Direttori degli altri Istituti cantonali suddetti incombono i seguenti obblighi:

a) Inscrivere gli alunni, giudicando il valore dei titoli prodotti per l'ammissione nelle diverse classi; esigere le tasse e farne

il versamento alla Cassa Cantonale secondo le norme stabilite dalla legge; rilasciare i libretti e gli attestati scolastici secondo i moduli prescritti; ragguagliare, tutte le volte che ne appaia la convenienza, i genitori o chi per essi sulla condotta e sullo studio degli allievi; curare che gli elenchi ed i registri siano completi ed ordinati; tenere la corrispondenza e conservarne l'archivio;

- b) studiare la distribuzione delle materie fra i docenti e proporre, al principio dell'anno scolastico, l'orario delle lezioni, da sottoporre al visto del Dipartimento della Pubblica Educazione;
- c) curare che le leggi scolastiche, il regolamento, il programma degli studi, l'orario e gli ordini delle Autorità scolastiche siano eseguiti; vigilare sulla condotta e sull'attività degli allievi e dei docenti e, secondo i casi, riferirne al Dipartimento della Pubblica Educazione od ai genitori;
- d) stabilire, con l'approvazione del Dipartimento, norme regolamentari più determinate intorno a particolari oggetti, in quanto siano richieste e consigliate dalle condizioni speciali dei singoli Istituti, istituire dopo-scuola, organizzare passeggiate, gare di ginnastica, ecc.;
- e) provvedere, fino ad una settimana, alla supplenza degli insegnanti assenti e, per un tempo più lungo, riferire e fare proposta al Dipartimento;
- f) sorvegliare l'edifizio scolastico, la mobilia, il materiale didattico, la biblioteca, le biblioteche di classe ed i gabinetti scientifici; prendere i provvedimenti d'urgenza, proporre all'Autorità superiore gli acquisti, le riparazioni e le modificazioni che sembrino opportune;
- g) curare che i portinai, i bidelli e le altre persone addette al servizio dell'Istituto compiano il loro dovere;
- h) informare immediatamente il Dipartimento d'ogni fatto grave che turbi il regolare andamento dell'Istituto; e, ogni anno, entro il mese di agosto al più tardi, presentare allo stesso Dipartimento una relazione generale.

Capitolo II. — Delle Commissioni di vigilanza e d'esame.

Art. 4. Il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche sono soggette all'alta vigilanza della Commissione cantonale degli studi ed alla vigilanza speciale di una Commissione eletta dal Consiglio di Stato per ogni Istituto o categoria di Istituti.

Art. 5. Le competenze delle Commissioni incaricate dei singoli Istituti sono le seguenti:

- a) Eseguire, nel corso dell'anno scolastico, quando loro sembrano opportuno, ovvero dietro invito del Dipartimento, ispezioni generali o parziali; constatare, mediante interrogazioni e prove scritte che il programma sia svolto, e di tutto riferire, se occorre, al Dipartimento;

- b) assistere, almeno a due lezioni di ogni docente di nuova nomina, esaminare diligentemente il metodo e l'attività anche per ciò che riguarda la scelta e la correzione dei lavori degli alunni a domicilio, e riferirne al Dipartimento nella relazione finale;
- c) partecipare in ogni caso agli esami di licenza e possibilmente anche agli altri esami ed alle conferenze finali secondo le norme stabilite dal presente regolamento, e riferire al Dipartimento entro il mese d'agosto per ciò che riguarda la prima sessione d'esami e l'anno scolastico, ed entro il mese d'ottobre, per ciò che riguarda la seconda sessione d'esami;
- d) tenere una seduta collegiale possibilmente col direttore delle singole scuole, appena finiti gli esami, allo scopo di racogliere i dati utili per la relazione;
- e) proporre al Dipartimento tutto ciò che sembri più opportuno circa i programmi, l'insegnamento, ecc.

Capitolo III. — Dei docenti.

Art. 6. I docenti dipendono immediatamente dal Direttore, al quale sono obbligati di prestare obbedienza ed aiuto in tutto ciò che è richiesto per il buon andamento dell'Istituto e per la vigilanza degli alunni nell'Istituto e fuori.

Art. 7. Ogni docente deve impartire il proprio insegnamento secondo il programma ed è responsabile della disciplina nella sua scuola, della esecuzione degli ordini del Direttore e del mantenimento in buono stato del materiale didattico.

Art. 8. Ogni docente è tenuto a prestare l'opera sua, dietro invito del Direttore, qualora occorra supplire provvisoriamente colleghi assenti. Il diritto ad uno speciale compenso per supplenze fatte comincia quando la somma delle ore ordinarie e straordinarie d'insegnamento superi il massimo stabilito dalla legge.

Art. 9. Ogni docente dovrà sempre trovarsi nell'Istituto almeno dieci minuti prima di cominciare la sua lezione, e dovrà cooperare al mantenimento della disciplina nella scuola e fuori, secondo gli ordini della Direzione.

Art. 10. Il docente che, legittimamente impedito, non possa presentarsi all'Istituto per le proprie lezioni, dovrà darne avviso, il più presto possibile, alla Direzione, la quale provvede alla supplenza.

Art. 11. E' vietato a docenti di dare lezioni private agli alunni dell'Istituto o che debbano subire esami d'ammissione all'Istituto. Il Dipartimento della Pubblica Educazione, udito il Direttore, può concedere al docente che ne faccia istanza la facoltà di dare lezioni ad alunni i quali appartengono a classi in cui il docente stesso non insegna, o debbano subire esami ai quali il docente stesso non parteciperà. L'autorizzazione del Dipartimento è pure necessaria al docente il quale desideri assumere incarico d'insegnamento o di direzione di altri Istituti, privati o comunali.

La licenza potrà in ogni tempo essere revocata dal Dipartimento quando l'interesse dell'Istituto lo esigesse.

Art. 12. I docenti saranno tenuti a scegliere i libri di testo nell'elenco stabilito dal Dipartimento della Pubblica Educazione e daranno comunicazione della scelta fatta al Direttore. La scelta dovrà valere per tutto l'anno scolastico e non potrà negli anni successivi essere cambiata senza che il docente ne ottenga il consenso dalla Direzione.

Le eventuali richieste d'iscrizioni d'altri testi nell'elenco ufficiale potranno essere fatte dai docenti al Dipartimento, per mezzo del Direttore, nell'ultimo mese dell'anno scolastico.

Art. 13. Ogni classe avrà in registro, affidato dalla Direzione alla custodia di un allievo, scelto tra i migliori, nel quale verranno segnate dall'allievo incaricato, ora per ora, sotto la sorveglianza del docente, e conformemente alla registrazione che il docente tiene nella sua tabella, le assenze dei compagni. Questo registro dovrà essere consegnato ogni giorno, al cominciare delle lezioni, all'alunno incaricato, e da lui restituito alla Direzione dopo l'ultima lezione del mattino e del pomeriggio.

Art. 14. Ogni docente riceverà dalla Direzione una tabella, o più, secondo il numero delle classi, degli allievi e delle materie che insegna, su cui dovrà iscrivere ogni giorno, e corrispondente al nome dell'alunno, le assenze, una per ora. All'alunno che è stato assente, il docente dovrà, quando si ripresenta alla lezione, richiedere la giustificazione scritta col visto del Direttore.

In questa tabella dovranno essere chiaramente notate le classificazioni trimestrali e finali.

Nelle pagine assegnate al *diario* il docente inscriverà giornalmente l'oggetto della lezione, mettendo in evidenza l'argomento del programma svolto. Il docente dovrà sempre portare in classe la tabella-diario, e presentarla, quando sia richiesta, al Direttore o alla Commissione. La tabella-diario, a fine d'anno, verrà ritirata dalla Direzione. In caso di supplenza o di sostituzione del docente titolare la tabella-diario passerà al nuovo insegnante.

Art. 15. I lavori scritti dovranno essere corretti dai docenti fuori delle ore di scuola e restituiti agli scolari, emendati o annotati, previe le necessarie spiegazioni. Qualche componimento potrà essere corretto e commentato durante la lezione. I docenti dovranno rivedere, di tanto in tanto, gli appunti degli alunni. I docenti cureranno che ogni scolaro conservi, fino alla fine dell'anno scolastico, l'intera raccolta dei suoi lavori scritti corretti.

Art. 16. I docenti si asterranno, di regola, dall'espellere alunni dall'aula e avvertiranno immediatamente il Direttore ogniqualvolta abbiano dovuto far uso di tale provvedimento.

Art. 17. Alla fine dell'anno scolastico, i docenti potranno esporre al Dipartimento le loro osservazioni e le loro proposte circa l'insegnamento e l'andamento della scuola.

Capitolo IV. — Delle conferenze.

Art. 18. Il Direttore aduna a conferenza il Collegio dei professori ordinariamente alla fine di ogni trimestre e di ogni sessione d' esame, e straordinariamente quando occorra.

Le conferenze sono presiedute dal Direttore.

Uno dei professori, investito dell' ufficio di segretario, tiene regolare processo verbale di tutte le conferenze.

Art. 19. Le conferenze ordinarie sono principalmente destinate a discutere ed a stabilire le note trimestrali od annuali dei singoli alunni.

Nelle conferenze stesse o nelle conferenze straordinarie si trattano tutte le materie che toccano la disciplina e l' ordinamento didattico dell' Istituto.

Art. 20. Nelle conferenze vale il voto della maggioranza dei presenti. Le decisioni prese, in quanto non siano semplici preavvisi, diventano effettive solo se approvate dal Direttore.

Al Consiglio dei professori spetta sempre la facoltà di chiedere al Dipartimento l' approvazione dei propri deliberati.

Capitolo V. — Degli alunni.

Art. 21. Gli alunni che già possiedono i requisiti per l' iscrizione, dovranno inscriversi presso la Direzione o il Segretario dei singoli Istituti, durante la quindicina che precede l' apertura dell' anno scolastico; gli altri, subito dopo gli esami di ammissione o di riparazione.

Durante l' anno scolastico, il Direttore, udito il Corpo insegnante, potrà ammettere alunni che ne facciano richiesta, purchè possiedano i requisiti per l' iscrizione e siano stati legittimamente impediti di inscriversi a tempo debito.

Art. 22. Per essere iscritti nella prima classe del Ginnasio e delle Scuole tecniche è necessario:

- aver raggiunto l' età di almeno anni 10;
- aver frequentato la classe V delle scuole elementari di grado inferiore.

Art. 23. Per l' iscrizione nelle altre classi del Ginnasio e delle Scuole tecniche, è necessario che l' alunno sostenga un esame d' ammissione in tutte le materie, ovvero presenti un attestato concesso da un' altra Scuola pubblica del Cantone, donde risulti che l' alunno stesso è stato promosso dalla classe antecedente a quella in cui desidera entrare.

Art. 24. Per essere iscritto nella prima classe del Liceo occorre presentare un attestato di licenza ginnasiale concessa dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Per l' iscrizione nelle altre classi del Liceo, è necessario presentare un attestato di licenza come sopra e sostenere un esame d' ammissione.

Art. 25. Gli attestati di licenza ginnasiale e di promozione concessi da scuole pubbliche estranee al Cantone Ticino potranno essere equiparati, totalmente o parzialmente, agli attestati concessi dalle Scuole pubbliche ticinesi. Il Dipartimento della Pubblica Educazione decide su tale materia, udito il preavviso del Direttore.

Art. 26. Le Direzioni potranno concedere di inscriversi come uditori esclusivamente:

- a) ai giovani di altra lingua, i quali, già possedendo una adeguata coltura, si propongano di acquistare nella lingua italiana perizia sufficiente a diventare alunni regolari;
- b) ai giovani i quali, pur possedendo i requisiti per essere alunni regolari di una determinata classe, non possono, per ragioni di salute accertate da certificato medico, attendere normalmente ai propri studi.

§ 1. Agli uditori non si danno classificazioni e non si rilasciano attestati.

§ 2. La facoltà di inscriversi come uditori non potrà essere concessa per più di un anno di seguito e potrà, nel corso dell'anno scolastico, essere revocata dal Dipartimento su proposta del Direttore in caso di condotta non buona.

Art. 27. Tanto gli alunni regolari quanto gli uditori devono versare, all'atto dell'iscrizione, la tassa stabilita dalla legge, salvo restituzione nei casi previsti dalla legge stessa.

Le tasse versate non sono restituibili né totalmente né parzialmente, per il fatto che un alunno abbandoni l'istituto durante l'anno.

Art. 28. Al principio di ogni anno scolastico, gli alunni iscritti notificheranno al Direttore il loro preciso recapito; se presso la loro famiglia o presso altra famiglia.

La scelta delle famiglie e delle case ove gli alunni sono collocati in pensione è soggetta all'approvazione del Direttore, il quale potrà esigere dai genitori degli alunni o da chi per essi i mutamenti a suo giudizio opportuni.

Art. 29. Gli alunni devono rispetto e obbedienza ai superiori, ossequio alle disposizioni del regolamento ed alle norme intuitive di buona condotta.

Art. 30. E' fatto obbligo agli alunni:

- a) di portare il berretto uniforme, così nell'Istituto come fuori durante tutto l'anno scolastico;
- b) di tenere nelle vie ed in qualunque luogo si trovino, un contegno decoroso, astenendosi da grida, canti, giuochi violenti ed in generale da ogni manifestazione incomposta;
- c) di trovarsi nell'Istituto per l'ora precisa stabilita dall'orario;
- d) di rispettare l'edificio e le suppellettili scolastiche.

Art. 31. E' proibito agli alunni:

- a) di fumare, così nell'Istituto come fuori;

- b) di frequentare spettacoli sconvenienti, vendite di bevande alcoliche, ecc.;
- c) di rimaner fuori di casa dopo le 21.30, salvo se accompagnati dai genitori e non abitualmente.

Art. 32. Ogni alunno risponde dei danni da lui recati all' edificio scolastico od alle suppellettili. Se il colpevole rimane ignoto, la spesa sarà ripartita fra i compagni di gruppo o di classe.

Art. 33. Le assenze per malattia o per altre ragioni imprevedibili potranno essere giustificate dai genitori o da chi per essi, mediante dichiarazione scritta che l' alunno presenterà alla Direzione rientrando nell' Istituto. La Direzione potrà esigere, a suo giudizio, anche l' attestato medico.

I permessi per assenze prevedibili potranno essere concessi solo dalla Direzione e non dispensano l' alunno dall' obbligo di presentare la giustificazione dei parenti.

La giustificazione, approvata dalla Direzione, dovrà essere dall' alunno presentata a tutti i professori dalle cui lezioni fu assente e quindi restituita alla Direzione.

Le assenze arbitrarie o non sufficientemente giustificate e gli abituali ritardi, anche quando non siano puniti con provvedimenti particolari, avranno effetto sulla nota di condotta.

Art. 34. Gli alunni colpevoli di negligenza o di atti contrari al regolamento ed alla disciplina scolastica sono puniti, secondo il carattere e la gravità della colpa:

- a) coll' ammonizione del professore; il quale avrà pure la facoltà di imporre che i lavori mal fatti siano rinnovati o nuovi lavori eseguiti, a domicilio o nell' aula dopo le lezioni;
- b) coll' ammonizione del Direttore;
- c) con una nota di biasimo sul libretto scolastico;
- d) con la minaccia d' espulsione dall' Istituto, fatta dal Direttore alla presenza del Corpo insegnante e della scolaresca;
- e) con la esclusione temporanea dall' Istituto; la quale, fino ad una settimana, è di competenza del Direttore; per un tempo più lungo è decretata dal Dipartimento della Pubblica Educazione su proposta del Direttore;
- f) con la espulsione definitiva dall' Istituto, decretata dal Dipartimento della Pubblica Educazione, su proposta del Direttore, il quale udirà il parere del Corpo insegnante.

§ 1. Di regola, vale a dire se non si tratta di colpe gravi, i castighi maggiori possono essere inflitti solo dopo esperimentati i minori. Sarà tenuto debito conto dell' età dell' alunno.

§ 2. Contro le decisioni dei professori è concesso l' appello al Direttore, e al Dipartimento della Pubblica Educazione contro le decisioni del Direttore.

§ 3. Di ogni castigo inflitto, salvo i più leggeri, il Direttore dà immediata comunicazione ai parenti dell' alunno.

§ 4. L'alunno che sia espulso da uno degli Istituti dello Stato, non può essere inscritto in nessun altro Istituto cantonale senza il consenso del Dipartimento, nè, in ogni caso, prima che siano passati due anni dalla espulsione.

Il Dipartimento della Pubblica Educazione comunica alle Direzioni di tutti gli Istituti cantonali il nome degli espulsi.

Art. 35. Gli alunni che non abbiano raggiunto in condotta la nota 3 quale risultato dalla media di tutte le note trimestrali, od abbiano un certo numero di assenze ingiustificate, potranno dal Dipartimento essere esclusi dai primi esami, su proposta del Direttore il quale udrà il corpo insegnante.

Tale sanzione è applicabile anche nel caso di colpe commesse nell'ultimo mese di scuola o durante gli esami o venute tardivamente alla conoscenza della Direzione.

Art. 36. Le Commissioni d'esame, udito il Direttore ed il Corpo insegnante, potranno escludere dai primi esami, per una o più materie, gli alunni colpevoli di aver ottenuto o prestati aiuti illeciti durante le prove scritte. Nei casi gravi di frode, il Dipartimento potrà decretare l'espulsione del colpevole o dei colpevoli, o la esclusione definitiva dagli esami, se si tratta di candidati privatisti.

Capitolo VI. — Dell'anno scolastico e delle vacanze.

Art. 37. La data dell'apertura e della chiusura dell'anno scolastico è stabilita dal Dipartimento della Pubblica Educazione il quale ne darà avviso sul Foglio Officiale.

§. L'apertura o la chiusura dell'anno scolastico sarà, nei singoli Istituti, solennizzata mediante una cerimonia alla quale interverranno tutti i docenti e tutta la scolaresca.

Art. 38. Nel corso dell'anno scolastico sarà concessa vacanza:

- a) tutte le domeniche e le altre feste riconosciute;
- b) il pomeriggio di tutti i giovedì, ovvero di un altro giorno della settimana;
- c) otto giorni a Natale, due giorni alla fine del Carnevale e sei giorni a Pasqua.

§ 1. Il Dipartimento fissa la data delle vacanze di Natale e di Pasqua ed ha la facoltà di prolungarne o di diminuirne la durata.

§ 2. Il Direttore ha la facoltà di concedere due giornate di vacanza complessivamente durante tutto l'anno, soprattutto allo scopo di promuovere passeggiate scolastiche.

Capitolo VII. — Delle note trimestrali ed annuali.

Art. 39. L'anno scolastico è diviso in trimestri. Alla fine di ogni trimestre gli alunni ricevono dai singoli docenti una nota di profitto in ciascuno delle materie del programma e dal Collegio dei Professori, una nota di applicazione ed una nota di condotta.

Art. 40. Le note così di profitto come di applicazione e di condotta vanno dall'1 al 6. La nota 1 rappresenta il peggio, la nota 3 la sufficienza.

Art. 41. Le note trimestrali e finali sono inscritte in un registro che sarà conservato presso la Direzione, e trascritte di mano in mano nel libretto scolastico dei singoli alunni, così come le assenze e le eventuali osservazioni. I parenti, o chi per essi, devono firmare il libretto e riconsegnarlo alla Direzione direttamente o per mezzo degli alunni, entro una settimana.

§. I libretti perduti dagli alunni o dai loro parenti saranno rinnovati dietro il pagamento di fr. 20.

Art. 42. Le note annuali sono inscritte in un apposito registro di cui si redigono due copie. Entrambe le copie devono essere sottoscritte dal Direttore, dalla Commissione esaminatrice e dai docenti e trasmesse al Dipartimento della Pubblica Educazione subito dopo la chiusura dell'anno scolastico. Una delle copie, vidimata dal Dipartimento della Pubblica Educazione, sarà restituita alla Direzione che la conserverà nell'Archivio dell'Istituto.

§ 1. Ai licenziati del Liceo, il Dipartimento della Pubblica Educazione rilascia, oltre il libretto, uno speciale diploma, in cui sarà indicato se la licenza adempia le condizioni per essere equiparata all'attestato federale di maturità, o per valere come titolo all'iscrizione nel Politecnico federale.

§ 2. Ai licenziati dalla classe V^a ed ai promossi dalla classe III^a delle Scuole tecniche e ginnasiali, i quali ne facciano richiesta, è pure dal Dipartimento rilasciato uno speciale diploma.

Capitolo VIII. — Degli esami per gli allievi degli istituti cantonali.

Art. 43. In tutte le Scuole medie del Cantone si danno esami di promozione, di ammissione e di licenza.

Tali esami possono essere riparati o completati nei casi e secondo le norme stabilite dal presente regolamento.

Art. 44. Due sono annualmente le sessioni d'esame: la prima, alla chiusura dell'anno scolastico, in giugno od in luglio; la seconda all'apertura del nuovo anno scolastico, in settembre od in ottobre.

Non potranno, per nessun motivo, essere concesse altre sessioni d'esame ai singoli alunni, nè nel corso dell'anno scolastico, nè durante le vacanze.

Art. 45. Hanno la facoltà di presentarsi agli esami della seconda sessione:

- a) gli alunni che nella prima sessione, essendo caduti o non avendo sostenuta la prova in non più di quattro materie complessivamente, desiderino ripetere a titolo di riparazione o di completare i loro esami;
- b) gli alunni che per ragione di forza maggiore abbiano dovuto interrompere gli esami, salvo il caso che siano già caduti in più di quattro materie;
- c) gli alunni che non si siano presentati o non siano stati ammessi a nessuno degli esami della prima sessione.

§ 1. Il risultato degli esami della seconda sessione deve essere ritenuto come definitivo anche per gli alunni che non abbiano potuto o voluto presentarsi agli esami della prima sessione; ed a nessuno sarà concesso di inscriversi definitivamente né provvisoriamente, come alunno regolare né come uditore, nella classe alla quale non è stato promosso in tutte le materie.

§ 2. Le note sufficienti o buone conseguite in alcune materie non possono essere prese in considerazione negli esami dell'anno scolastico seguente, i quali dovranno comprendere tutte le materie del programma.

§ 3. Gli esami della seconda sessione, qualora abbiano carattere di esami di riparazione, esigono, da parte dell'esaminando, il pagamento della tassa stabilita dalla legge.

Art. 46. Gli esami di licenza così ginnasiali come liceali sono dati dinanzi alla Commissione governativa preposta ai singoli Istituti, la quale stabilisce o approva i temi per le prove scritte, ne vigila possibilmente l'esecuzione e presiede alle prove orali, interrogando direttamente i candidati o lasciando l'incarico delle interrogazioni al docente della materia, che dovrà in ogni caso assistere.

§ 1. Gli esami di licenza comprenderanno prevalentemente, ma non esclusivamente il programma dell'ultima classe.

La Commissione è arbitra circa il metodo da seguire nei singoli esami.

§ 2. Alla fine di ogni esame di licenza, la Commissione ed il docente della materia stabiliranno d'accordo, una nota la quale rappresenterà la valutazione dell'esame stesso. Analogamente saranno valutati i lavori scritti. In caso di dissenso, prevale il giudizio della Commissione.

Art. 47. Nella conferenza finale, alla quale dovranno essere presenti la Commissione, il Direttore e il Corpo insegnante, la determinazione delle note definitive d'ogni candidato alla licenza sarà preceduta d'una discussione complessiva circa la maturità dell'alunno stesso e la sua attitudine ad essere licenziato.

Le note definitive saranno proposte dai docenti delle singole materie, con l'obbligo di tener conto equamente del risultato dell'esame e dello studio durante l'anno.

All'alunno che in tutti i trimestri dell'ultimo anno scolastico abbia ottenuto almeno la nota 4, deve essere concessa, nello scrutinio definitivo, almeno la nota 3.

§. Qualora nessun membro della Commissione possa assistere alla conferenza finale, i singoli Commissari comunicheranno preventivamente al Direttore dell'Istituto i loro giudizi ed i loro criteri.

Art. 48. Gli esami di ammissione e di promozione sono dati dinanzi al docente di ciascuna materia assistito da un collega, secondo un ordine predisposto dal Direttore.

Le note dell'esame saranno concordate, di mano in mano, tra il docente della materia e l'assistente, il quale ha pure l'obbligo di rivedere le prove scritte.

La Commissione ha la facoltà di assistere anche agli esami di ammissione e di promozione e di esporre il proprio avviso.

Art. 49. Gli esami comprendono una prova scritta ed una prova orale nelle seguenti materie: lingua italiana, lingua greca, lingua francese, lingua tedesca e matematica.

Gli esami delle altre materie consistono in una semplice prova orale.

Gli esami di disegno consistono in una prova grafica la quale, nel Corso tecnico del Liceo, potrà, a giudizio della Commissione, essere accompagnata da spiegazioni orali.

§. I temi per le prove scritte sono proposti dai docenti delle singole materie e approvati dalla Commissione, la quale ha la facoltà di modificarli e di sostituirli.

Art. 50. A ciascuna delle prove scritte saranno concesse cinque ore di tempo per il Liceo e quattro ore per le altre scuole.

Il Direttore provvede, d'accordo con la Commissione, affinchè le prove scritte siano eseguite sotto una vigilanza continua ed efficace.

I lavori scritti dovranno essere esaminati e corretti dal docente della materia e da lui giudicati mediante una nota. Saranno poi consegnati alla Commissione, se si tratta d'esami di licenza, od al docente incaricato della assistenza, negli altri casi.

I lavori scritti dei candidati alla licenza saranno finalmente consegnati al Direttore, che li conserverà nell'archivio per almeno un anno.

Art. 51. La durata dell'esame orale di licenza per ogni esaminando e per ogni materia, va, di regola, nel ginnasio, da 5 a 10 minuti; e nel Liceo, da 10 a 20 minuti.

Capitolo IX. — Degli esami per candidati provenienti di studi privati.

Art. 52. Gli esami di ammissione e di licenza per candidati provenienti da studi privati saranno tenuti contemporaneamente agli esami delle scuole pubbliche e dinanzi alle Commissioni esaminatrici ordinarie. Gli esami di licenza saranno tenuti, per tutto il Cantone, in una sede unica.

Art. 53. Le norme stabilite per gli esami degli alunni delle scuole pubbliche valgono per gli esaminandi privatisti, i quali saranno tenuti a rispondere su tutte le materie determinate dal programma dello Stato.

La Commissione, nei casi dubbi, potrà prolungare la durata dell'esame orale ed estendere a tutte le materie l'obbligo dell'esame scritto.

Art. 54. E' concesso ad ogni Istituto privato di delegare un docente il quale fornisca alla Commissione notizie e dati circa le attitudini, l'assiduità e gli studi dei propri candidati.

Le Commissioni e le Direzioni forniranno al principio e nel corso dell' anno scolastico tutte le informazioni che gli Istituti privati potessero chiedere circa lo svolgimento dei programmi, i libri di testo, ecc.

Art. 55. Per essere ammessi agli esami suddetti, i candidati privatisti dovranno, secondo avviso che sarà ogni volta pubblicato sul Foglio Ufficiale, presentare un' istanza su carta bollata di centesimi 50, accompagnato da un attestato di nascita, di buona condotta e degli studi fatti, e dovranno versare la tassa stabilita dalla legge.

Le istanze per esami di licenza devono essere dirette al Dipartimento della Pubblica Educazione, le istanze per esami d' ammissione, alla Direzione dell' Istituto in cui il candidato desidera di essere ammesso.

Art. 56. Gli esami di licenza, se sostenuti con buon successo, danno ai candidati privatisti il diritto di ottenere un titolo pari a quello dei licenziati delle Scuole pubbliche, salvo, per ciò che riguarda la licenza liceale, le restrizioni previste dalle convenzioni con il Politecnico federale e con la Commissione federale di maturità.

Gli esami di ammissione possono conferire all' esaminando la facoltà di inscriversi nelle Scuole dello Stato, presso cui si è sostenuto l' esame, ma non il diritto di ottenere un titolo da valere altrimenti.

Disposizioni generali e transitorie.

Art. 60. In ogni classe sarà conservata una copia del presente regolamento ed al principio d' ogni anno scolastico uno dei docenti, incaricato dalla Direzione, ne leggerà e spiegherà agli alunni gli articoli che li riguardano.

Art. 61. Le disposizioni del presente regolamento sono applicabili anche alle scuole dei Capomastri, in quanto non provveda diversamente il Regolamento 15 dicembre 1914 sulle scuole professionali.

Art. 62. Il presente regolamento entra in vigore cominciando dall' anno scolastico 1920—1921 e abroga il regolamento 25 novembre 1898 e tutte le altre disposizioni regolamentari che riguardano il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Legge sugli onorari dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle scuole pubbliche cantonali e delle scuole elementari comunali.
(Del 18 giugno 1920.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Viste le leggi 28 settembre 1914 sull' insegnamento elementare e sull' insegnamento professionale;

Su proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Capitolo I. — Docenti delle scuole elementari.

Art. 1. L' onorario dei maestri e delle maestre delle scuole elementari non può essere inferiore ai minimi seguenti:

Scuole di	7 mesi	maestro	maestra
" "	8 "	" 3200	" 2700
" "	9 "	" 3400	" 2900
" "	10 "	" 3600	" 3100

§ 1. Nei Comuni, i quali in base all' ultimo censimento federale contano una popolazione superiore a 3000 anime o che per essere nella immediata vicinanza di centri popolosi pur avendo una popolazione inferiore a 3000 anime, hanno tuttavia vita ed esigenze urbane, i minimi di cui sopra vanno aumenti di fr. 500, ritenuto che i docenti dimorino effettivamente nei Comuni nei quali sono chiamati ad insegnare.

I Comuni aventi una popolazione superiore a 5000 abitanti dovranno versare altri fr. 300.

§ 2. Agli onorari suddetti vanno aggiunti quattro aumenti triennali di fr. 200 cadauno.

Art. 2. Gli onorari minimi stabiliti dall' articolo 1 per i Docenti delle Scuole elementari devono dai Comuni o Consorzi di Comuni essere pagati entro il mese ai maestri in tante rate mensili quanti sono i mesi di durata della scuola.

Art. 3. Lo Stato rimborsa ai Comuni e Consorzi di Comuni un sussidio corrispondente al 50 per cento dai minimi fissati dall' articolo 1 per i Docenti delle scuole elementari di gradazione inferiore e corrispondente al 50 per cento dei minimi stessi per i docenti delle scuole elementari di gradazione superiore.

Per le scuole che comprendono il grado inferiore ed il grado superiore lo Stato rimborsa ai Comuni o Consorzi di Comuni il 50 per cento dei minimi d' onorario fissati dalla legge.

§ 1. I contributi dello Stato vengono versati ai Comuni in quattro rate trimestrali eguali.

§ 2. A Comuni posti in condizioni affatto eccezionali il Consiglio di Stato può assegnare sussidi straordinari in misura di non più di franchi 500 cadauno.

Art. 4. Gli aumenti triennali per i docenti delle scuole elementari sono a carico dello Stato, il quale li versa direttamente agli aventi diritto.

Art. 5. Dove un Comune con almeno 10 scuole elementari nomini un maestro supplente, questi avrà diritto agli onorari ed agli aumenti triennali in conformità dei dispositivi degli articoli precedenti.

§. Hanno diritto agli aumenti triennali i Direttori didattici che in caso di bisogno sono tenuti a supplire nelle scuole che dirigono.

Art. 6. Le disposizioni che precedono non sono applicabili agli insegnanti non muniti di regolare patente, l'onorario dei quali sarà fissato dai Comuni mediante speciale contratto da approvarsi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 7. I Comuni ed i maestri che stipulassero o, sotto qualsiasi forma anche verbale, convenissero onorario inferiore a quello minimo stabilito dal presente decreto, incorreranno nelle seguenti penalità:

a) i maestri saranno multati in fr. 100. In caso di recidiva oltre la multa incorreranno nella sospensione di un anno;

b) i Comuni non riceveranno il sussidio scolastico dello Stato, salvo regresso contro il Municipio.

Capitolo II. — Ispettori scolastici, funzionari ed insegnanti delle scuole secondarie e delle scuole professionali.

Art. 8. Gli Ispettori scolastici, i funzionari ed insegnanti delle scuole secondarie e delle scuole professionali sono suddivisi, per ciò che concerne gli onorari, nelle seguenti classi:

Classe I/A (onorario da fr. 8000 a fr. 10,000).

Direttore del Liceo e Ginnasio Cantonale, Direttore della Scuola Normale e della Scuola Cantonale di Commercio con onere d'insegnamento.

Classe I/B (onorario da fr. 7000 a fr. 9000).

Direttore della Scuola Normale e della Scuola Cantonale di Commercio senza onere di insegnamento.

Professori del Liceo, della Scuola Normale e della Scuola Cantonale di Commercio.

Ispettore delle Scuole professionali di disegno e d'arti e mestieri, Presidente della Commissione di vigilanza sugli apprendisti.

Classe II (onorario da fr. 6000 a fr. 8000).

Professori delle classi superiori del Ginnasio e delle Scuole Tecniche con sezione letteraria.

Professori, Capi-Officina delle scuole cantonali d'arti e mestieri, muniti di titoli accademici o con requisiti speciali.

Docenti della Scuola di Amministrazione.

Classe III (onorario da fr. 5000 a fr. 7000).

Ispettori scolastici di circondario.

Insegnanti delle Scuole cantonali d'arti e mestieri non compresi nella classe precedente.

Insegnante di disegno ornamentale nel Liceo.

Insegnante di disegno nella Normale.

Professori delle Scuole tecniche inferiori e delle classi inferiori delle scuole tecniche letterarie, del Ginnasio.

Classe IV (onorario da fr. 4500 a fr. 6500).

Maestre della Scuola Normale, Sezione femminile.

Ispettrice degli Asili d'infanzia.

Docenti delle Scuole professionali e dei corsi speciali annuali di disegno.

Maestri delle scuole pratiche annesse alla sezione maschile della Normale.

Istruttori di ginnastica.

Classe V (onorario da fr. 4000 a fr. 6000).

Maestre delle tecniche inferiori.

Maestre delle scuole pratiche annesse alla sezione femminile della Normale.

Insegnanti di calligrafia nelle Scuole Normali e nella Scuola Cantonale di Commercio.

Classe VI (onorario da fr. 1500 a fr. 2500).

Docenti dei corsi speciali di disegno e dei corsi per gli apprendisti, in quanto la durata sia di circa 5 mesi all'anno con almeno 3 ore di lezione al giorno.

§. Nessuno dei funzionari ed insegnanti denominati nelle classi suddette può esercitare qualsiasi altra professione od assumere qualunque altro impiego salariato sia dallo Stato che da altri enti pubblici o privati.

Art. 9. I funzionari e gli insegnanti di nuova nomina avranno di regola il minimo dell'onorario stabilito per la propria classe.

Il massimo dell'onorario viene raggiunto mediante quattro aumenti quadriennali di fr. 500 cadauno per i Docenti delle prime cinque classi e mediante quattro aumenti quadriennali di fr. 250 cadauno per i docenti della sesta classe.

Art. 10. Nei Comuni i quali in base all'ultimo censimento federale contano una popolazione inferiore a 3000 abitanti gli onorari dei docenti delle scuole tecniche inferiori saranno diminuiti di fr. 500 sulle somme previste nelle rispettive classi del presente decreto.

Art. 11. Dove più scuole di grado o di natura diversa siano sottoposte ad una unica direzione, questa sarà coadiuvata da un Vice-direttore per ogni singola scuola.

Su richiesta della Direzione sarà pure nominato un Vice-direttore nelle scuole aventi più di 200 allievi.

I Vice-direttori sono scelti nel seno del corpo insegnante della rispettiva scuola, sono nominati dal Dipartimento della Pubblica Educazione e sono retribuiti dal Consiglio di Stato a seconda dell'importanza del lavoro.

Art. 12. Ai Docenti delle scuole tecniche, ginnasiali e professionali assunti all'ufficio di Direttore ed ai Docenti della Normale assunti all'ufficio di Vice-direttore per ciascuna sezione sono corrisposte le seguenti gratificazioni annue:

- a) di fr. 600 ai Direttori delle Scuole tecniche con sezione letteraria;
- b) di fr. 500 ai Vice-direttori delle due sezioni della Normale;
- c) di fr. 300 ai Direttori delle scuole professionali di disegno;
- d) arti e mestieri e tecniche inferiori con più di 100 allievi;

d) di fr. 200 ai Direttori delle suddette scuole con meno di cento e più di cinquanta allievi;

e) di fr. 100 ai Direttori delle suddette scuole con meno di cinquanta allievi.

Art. 13. Gli insegnanti delle scuole secondarie sono tenuti a dare fino a 23 ore settimanali di lezione se le materie del loro insegnamento implicano, oltre le ore di classe, l'onere di correzione di compiti o la cura di gabinetti scientifici, e fino a 28 ore settimanali per le materie il cui insegnamento è esente da tali oneri.

§. Per i docenti incaricati della direzione della scuola il numero delle ore settimanali d'insegnamento può essere ridotto, in guisa che i due uffici siano conciliabili e non ne risulti onere soverchio.

Art. 14. Entro i limiti orari di cui all'articolo precedente gli insegnanti devono prestarsi a dare gratuitamente lezioni nelle loro materie od in materie affini anche in altre scuole dello Stato ed a supplire i loro colleghi assenti.

Quando un insegnante sia chiamato a completare il suo orario di insegnamento in una Scuola fuori del Comune dove ha la propria sede, gli saranno rifiuse le spese di viaggio.

Art. 15. Per le ore di lezione eccedenti i limiti di cui all'articolo 13 è corrisposto un compenso supplementare per ogni ora settimanale eguale al 50 per cento del quoziente dell'onorario annuale del docente per il numero massimo di ore settimanali di lezione cui è tenute in base all'articolo 13 suddetto.

§ 1. Pari compenso viene assegnato per le lezioni di supplenza.

§ 2. Il supplente non titolare di un ufficio di insegnamento nelle Scuole dello Stato riceve per la durata della sua effettiva prestazione uno stipendio pari a quello del supplito, dedotti gli eventuali aumenti per anzianità.

Art. 16. Quando la durata di un corso speciale di disegno o di un corso per gli apprendisti fosse prorogata oltre 5 mesi, sarà assegnato al docente un supplemento mensile d'onorario eguale a quello corrisposto nei mesi precedenti.

Art. 17. L'Ispettore delle Scuole professionali di disegno e di arti e mestieri, presidente della Commissione Cantonale di Vigilanza sugli apprendisti, gli Ispettori scolastici di circondario, e l'ispettrice degli asili d'infanzia, per le operazioni e missioni d'ufficio fuori di residenza hanno diritto ad una indennità giornaliera di fr. 10 oltre le indennità di viaggio in terza classe.

L'indennità per un giorno intero è accordata solo quando l'assenza ininterrotta dal domicilio di servizio è almeno di 8 ore. Se la parienza ha luogo dopo la una pomeridiana, o se il ritorno è effettuato prima del mezzogiorno, o se l'assenza dura meno di 8 ore, è accordata soltanto la metà della indennità giornaliera.

La mezza indennità giornaliera è versata una volta sola per lo stesso giorno.

Non è corrisposta alcuna indennità per assenza in servizio entro un raggio di tre chilometri dal domicilio di servizio qualora esista la possibilità del ritorno pel desinare o per la cena.

Ove l'assenza dal domicilio di servizio sia inferiore a tre ore non è corrisposta alcuna indennità.

Capitolo III. — Assistenti, bibliotecari, incaricati.

Art. 18. L'onorario degli assistenti ai gabinetti di scienze naturali, dei titolari preposti alla direzione delle biblioteche, degli incaricati di speciali insegnamenti, dei vice-direttori non contemplati dall' articolo 12 e dell'economista delle Normali, è fissato dal Consiglio di Stato a stregua della natura e dell' importanza del lavoro.

Capitolo IV. — Disposizioni complementari.

Art. 19. Quando un funzionario scolastico od un insegnante passa ad altro ufficio compreso in una classe superiore vengono calcolate a suo favore, agli effetti dell' art. 9, tutti gli anni di servizio precedenti.

Art. 20. Se una scuola o un insegnamento vengono soppressi prima della scadenza del periodo di nomina, i suoi addetti ricevono, a titolo di indennità, una gratificazione non inferiore alla metà e non superiore all' intero onorario percepito l' anno precedente, a giudizio del Consiglio di Stato.

§ 1. Tale indennità è sopportata per intero dallo Stato dove l'onorario del funzionario o dell'insegnante fosse integralmente a carico dello Stato, è invece suddivisa tra lo Stato, il Comune od il Consorzio di Comuni nelle proporzioni in cui era tra essi suddiviso l'onere dell'onorario.

§ 2. Il diritto dell' indennità cessa quando le soppressioni di cui al lemma primo del presente articolo coincidano colla fine del periodo di nomina.

§ 3. Il docente che ha compiuto il 70^{mo} anno di età cessa dalle sue funzioni e viene ammesso al beneficio della Cassa Pensioni.

Art. 21. Dal sussidio federale per la scuola elementare, in base alla legge federale 26 giugno 1903, è annualmente prelevata una somma di fr. 75,000 da destinarsi:

a) in ragione di fr. 50 per ogni scuola elementare come contributo alla quota cantonale d'onorario ai docenti, di cui al § 1 dell' articolo 2;

b) ad uno o più degli scopi seguenti, come sarà volta a volta stabilito mediante decreto del Consiglio di Stato:

1. sussidi ai Comuni bisognosi come al § 2 dell' art. 2, oppure per la costruzione di case scolastiche;
2. idem per l' acquisto di mobili e suppellettile scolastica;
3. istituzione di nuovi posti di insegnamenti di ginnastica presso le scuole delle valli e delle campagne;
4. sussidi per costruzione di palestre, adattamento di piazzali e acquisto di attrezzi per la ginnastica;

5. borse di studio per la formazione di maestri per le scuole speciali;
6. istituzioni di scuole speciali per anormali durante il periodo obbligatorio di scuola;
7. ampliamento delle Normali a perfezionamento delle scuole pratiche ammesse.

§ 1. La rimanente parte del sussidio federale per la scuola elementare e la parte della stessa quota di fr. 75,000 che rimanesse senza destinazione nel corso di un esercizio saranno versati alla Cassa Pensioni per i docenti.

§ 2. Quando il capitale della Cassa Pensioni avrà raggiunto il limite occorrente ad assicurare col proprio reddito, unito alle tasse degli assicurati, il funzionamento regolare dell'istituto, verrà proporzionalmente ridotta oppure soppressa la prestazione dello Stato sul sussidio federale, e la somma corrispondente verrà applicata in misura maggiore agli scopi di cui al lemma primo dell'attuale articolo o ad altri fra gli scopi indicati dalla legge federale.

Ciò mediante decreto legislativo.

Capitolo V. — Disposizioni transitorie ed abrogative.

Art. 22. La presente legge, riservato l'esito dell'eventuale esercizio del diritto di referendum, entra in vigore colla sua pubblicazione sul *Bollettino delle leggi ed atti esecutivi* e avrà effetto retroattivo al principio dell'anno scolastico 1919-1920.

Art. 23. Coll'entrata in vigore della presente legge tutti i contratti scolastici per il periodo in corso devono essere riveduti, per ciò che concerne gli onorari, in conformità dei dispositivi della medesima.

Art. 24. L'applicazione della presente legge non può avere per conseguenza di scemare le spese che i Comuni sopportano attualmente in proprio per l'onorario dei singoli loro docenti.

Art. 25. Nessuno dei funzionari scolastici od insegnanti che saranno in carica all'entrata in vigore della presente, potrà vedersi ridotto l'onorario fisso che percepiva al primo gennaio 1920 aumentando della indennità personale di caro-viveri avuta nel 1919.

Art. 26. Tutti i docenti in attività di servizio all'entrata in vigore della presente legge beneficeranno degli aumenti d'anzianità corrispondenti all'anzianità effettiva.

I nuovi periodi di anzianità cominceranno a decorrere dall'ultima nomina.

Art. 27. Gli onorari dei docenti delle Scuole maggiori per l'anno scolastico 1919-1920 sono stabiliti come gli onorari previsti dalla presente legge per i docenti delle Scuole tecniche inferiori.

Art. 28. Coll'entrata in vigore della presente legge restano abrogati la legge 5 dicembre 1917 sull'onorario dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle Scuole pubbliche cantonali e delle

Scuole elementari comunali, il decreto 25 novembre 1903 circa la applicazione del sussidio federale alle scuole elementari e tutte le precedenti disposizioni legislative contrarie od incompatibili.

4. Regolamento di applicazione della legge 18 gennaio 1917 sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino. (Del 12 novembre 1920.)

*Il Consiglio di Stato
della Repubblica e Cantone del Ticino
decreta:*

I. Amministrazione e contabilità della Cassa.

Art. 1. La Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino è amministrata dal Dipartimento della Pubblica Educazione in unione con quello delle Finanze.

Art. 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione decide sulle domande di collocamento in pensione e su quelle per sussidi di malattia, esige le tasse degli assicurati ed i contributi dei Comuni e dello Stato nei modi determinati dalla legge, provvede al pagamento delle pensioni e dei sussidi, tiene la contabilità e preavvisa circa l'impiego delle eventuali eccedenze attive e del patrimonio della Cassa.

Art. 3. Il Dipartimento delle Finanze, in unione con quello del Controllo, vigila su tutte le operazioni contabili, sulla registrazione e sulla gestione generale della Cassa Pensioni, presenta al Consiglio di Stato le proposte risguardanti l'impiego dei capitali e ne eseguisce le risoluzioni in merito.

Art. 4. Il servizio di Cassa è affidato alla Banca dello Stato; ad essa sono consegnati in custodia i titoli ed i valori della Cassa Pensioni.

Art. 5. L'importo delle tasse, dei contributi e di ogni provento viene direttamente versato alla Banca dello Stato sopra il Conto-Corrente intestato alla Cassa Pensioni.

Ogni pagamento viene effettuato a mezzo della Banca stessa dietro mandato emesso dal Dipartimento della Pubblica Educazione e portante il visto dell'Ufficio cantonale del Controllo e le firme dei Direttori del Dipartimento medesimo e di quello delle Finanze.

§. A cura del Dipartimento della Pubblica Educazione ogni mandato viene accompagnato dalla distinta in doppio esemplare dei singoli beneficiari e dai vaglia postali relativi.

Art. 6. Di ogni incasso, come di ogni pagamento, la Banca dà immediato avviso al Dipartimento della Pubblica Educazione per le necessarie registrazioni.

Art. 7. La Banca percepisce per le sue prestazioni, oltre alle spese postali, un tanto per mille da convenirsi per la custodia dei titoli e l'incasso delle cedole, ed eventualmente un tanto sul movimento di cassa calcolato sopra la sola colonna delle uscite.

Art. 8. I principali registri della Cassa sono:

- a) Il giornale-mastro su cui vengono registrate in ordine cronologico e giorno per giorno le operazioni di entrata e di uscita;
- b) il registro-elenco di tutti i membri attivi coll' indicazione delle tasse ad ognuno d' essi attribuite anno per anno e degli eventuali residui impagati degli anni precedenti. Sullo stesso viene pure annualmente inscritto lo specchio riassuntivo dei contributi dello Stato e dei Comuni;
- c) il registro dei pensionati coll' indicazione della pensione mensile pagata ad ognuno;
- d) il registro sussidi di malattia e funerari;
- e) il registro restituzione tasse;
- f) il registro mandati a madre e figlia;
- g) il registro inventario del patrimonio della Cassa.

Art. 9. L'esercizio amministrativo della Cassa Pensioni si chiude col 31 dicembre d' ogni anno.

Art. 10. Alla chiusura di ciascun esercizio il Dipartimento della Pubblica Educazione allestisce il bilancio consuntivo dell' annata e lo specchio della situazione patrimoniale e redige il rapporto di gestione.

§. Per la fine del mese di febbraio al più tardi, convoca la Commissione di revisione per la verifica dei conti e l' esame della gestione.

Art. 11. Al segretario contabile del Dipartimento della Pubblica Educazione, è affidata la tenuta della registrazione.

II. Commissione consultiva e di revisione.

Art. 12. Nell' Amministrazione della Cassa Pensioni del Corpo insegnante, il Dipartimento di Pubblica Educazione è coadiuvato da una commissione di 7 membri eletta direttamente dal Corpo insegnante fra i membri della Cassa.

Art. 13. La Commissione ha i seguenti compiti:

- a) Segue durante l' esercizio l' amministrazione per mezzo di due delegati tenuti ad almeno una visita ogni due mesi;
- b) rivede i conti alla fine dell' anno, verifica l' esistenza del patrimonio, esamina i bilanci, le situazioni finali, il rendiconto del Dipartimento e presenta il suo rapporto;
- c) dà il suo preavviso sull' interpretazione dello statuto e sulle proposte di modifica presentate dal Dipartimento o dai soci;
- d) presenta al Gran Consiglio per il tramite del lod. Consiglio di Stato e le proposte di modifica degli statuti che ritenesse opportune.

Art. 14. La Commissione sceglie fra i propri membri un presidente e un segretario, e i due revisori incaricati delle visite bimensili.

§ 1. Il presidente dirige le discussioni e convoca la Commissione e di sua iniziativa o dietro proposta dei revisori dandone avviso al Dipartimento Educazione.

§ 2. Il segretario tiene su apposito registro i verbali delle sedute.

Art. 15. Il rapporto della Commissione deve essere pubblicato contemporaneamente al rendiconto dal Dipartimento e ai conti consuntivi; ad ogni membro della Cassa sarà inviata una copia di questi documenti.

Art. 16. La Commissione si rinnova ogni cinque anni. La sua nomina avviene nel novembre dell'anno precedente quello in cui deve cominciare a funzionare.

Art. 17. L'elezione avviene nel seguente modo:

a) I membri della Cassa avvertiti con pubblicazione sul F. O. presentano liste di candidati.

Per essere valide le liste non devono contenere più di sette nomi; devono portare la firma di 40 membri della Cassa; devono pervenire entro il mese di ottobre al Dipartimento, il quale provvederà alla pubblicazione, sul F. O. del Cantone, delle liste stesse;

b) i soci inviano entro il 15 novembre la propria scheda firmata e chiusa in una busta al presidente della commissione. Le schede che non rispondono alla condizione di cui sopra vengono dichiarate nulle;

c) la Commissione si riunisce nella seconda metà di novembre, procede allo spoglio e proclama eletti i candidati che hanno ottenuto il maggior numero di voti.

A parità di voti decide la sorte;

d) il risultato dello spoglio è comunicato al Dipartimento della Pubblica Educazione, il quale ne dà comunicazione agli eletti mediante lettera e ai soci della Cassa mediante avviso sul F. O.

Art. 18. Quando non vengono presentati che sette candidati, il Dipartimento li proclama senz'altro eletti.

Art. 19. I membri della Commissione ricevono una diaria di fr. 15 per ogni giorno di seduta e d'ispezione e hanno diritto al rimborso delle spese di trasferta (III^a classe ferr.) e postali.

Le diarie e le indennità di trasferta si prelevano dalla Cassa Pensioni.

III. Tasse e contributi.

Art. 20. Le tasse da pagarsi dai soci sono calcolate nella misura stabilita dalla legge sull'onorario risultante dei relativi contratti scolastici fino al limite massimo di fr. 3000. I proventi in natura per alloggio e legna vengono computati giusta la valutazione che sarà data dal Dipartimento Educazione, dopo sentito l'avviso dell'Ispettore scolastico di circondario.

Le gratificazioni per eventuali incarichi concernenti la scuola sono calcolate solo nel caso in cui il docente ne faccia regolare notifica entro il mese di gennaio d'ogni anno, accompagnando la notifica stessa dalla relativa dichiarazione dell'Autorità che gli ha conferito l'incarico. La notifica tardiva non è presa in considerazione.

Art. 21. L'incasso delle tasse è fatto mediante trattenuta sugli stipendi e sui sussidi come all'art. 11 della legge. Il socio non può fare direttamente nessun versamento di tasse se non è prima stato autorizzato dal Dipartimento Educazione.

Art. 22. Le tasse di cui il socio fosse in arretrato al momento del suo collocamento in pensione vengono prelevate dall'importo della pensione spettantegli per i primi mesi. La trattenuta per rate non è ammessa che in via di eccezione.

Art. 23. Salvo casi speciali ed urgenti nessuna restituzione di tasse può aver luogo prima del mese di dicembre d'ogni anno.

§. Nella domanda per la restituzione delle tasse devono essere esattamente indicati gli anni di servizio del petente ed il Comune od i Comuni, dove lo stesso ha fatto scuola.

IV. Pensioni.

Art. 24. Il Dipartimento della Pubblica Educazione delibera sul collocamento in pensione non più tardi di un mese dopo ricevuta la domanda. Nel relativo decreto stabilisce l'ammontare della pensione ed assegna all'interessato un termine di 15 giorni per le eventuali osservazioni in punto al conteggio di liquidazione. Trascorso detto termine la somma è ritenuta definitiva.

Art. 25. La pensione comincia a decorrere dalla data in cui cessa lo stipendio se il docente è collocato a riposo durante l'anno scolastico; decorre invece dal 1º di ottobre se la relativa domanda è stata fatta durante il periodo delle vacanze.

Art. 26. Il pagamento viene fatto alla fine di ciascun mese. Sarà fatto per trimestre a quei pensionati che ne fanno domanda.

Art. 27. Il pensionato che prende dimora all'estero deve lasciare nel Cantone un suo rappresentante abilitato a ricevere la pensione in suo nome.

§. Agli effetti dal pagamento della pensione il domicile dell'interessato deve essere stabile almeno per l'intero esercizio amministrativo. I cambiamenti di indirizzo non notificati entro il mese di gennaio di ogni anno non sono presi in considerazione.

Art. 28. Alla scadenza di ogni trimestre e cioè alla fine dei mesi di marzo, di giugno, di ottobre e di dicembre, il pensionato deve annunciare al Dipartimento della Pubblica Educazione il suo diritto alla pensione.

V. Sussidi per malattia.

Art. 29. Tutti gli assicurati in caso di malattia perdurante oltre ad un mese hanno diritto ad un sussidio giornaliero di fr. 2 per i cinque mesi successivi (art. 18 dello statuto 16 maggio 1904 della già Cassa di Previdenza).

Art. 30. Alla morte di un membro della Cassa attivo o pensionato, la famiglia ha diritto ad un sussidio funerario di fr. 50 il

cui versamento sarà eseguito immediatamente (art. 19 dello statuto suddetto).

Art. 31. Perchè un assicurato possa essere ammesso al beneficio dell' indennità giornaliere di malattia deve presentare domanda scritta al Dipartimento Educazione accompagnata da un certificato medico indicante la natura della malattia che rende l' assicurato stesso impotente a desimpegnare i doveri del suo ufficio.

La durata della malattia viene computata dalla data risultante dalla dichiarazione del medico.

Art. 32. Perdurando la malattia oltre un mese, l' assicurato manderà un secondo certificato medico che comprovi la non avvenuta guarigione. In seguito l' ammalato, o chi per esso, farà pervenire mese per mese altri certificati a giustificazione della permanenza della malattia.

§. Il sussidio, salvo il disposto dell' art. 29, cessa il giorno in cui il medico curante dichiara che l' assicurato è in grado di riprendere le sue ordinarie occupazioni.

Art. 33. Il Dipartimento della Pubblica Educazione potrà in ogni tempo far visitare l' ammalato al beneficio dell' indennità da un medico di sua fiducia. Le spese della visita saranno a carico del sussidiato se risulterà che lo stesso ha simulato la malattia. In questo caso sarà inoltre tenuto alla rifusione delle indennità indebitamente percepite.

Art. 34. Il pagamento del sussidio giornaliero per malattia è posticipato e viene fatto di regola di mese in mese.

Art. 35. Per ottenere il versamento del sussidio funerario di cui all' art. 30 la famiglia del defunto deve farne domanda accompagnandovi il certificato di decesso.

Art. 36. Il presente regolamento entra in vigore colla sua pubblicazione sul „Bollettino ufficiale delle leggi e decreti“ della Repubblica e Cantone del Ticino.

5. Decreto esecutivo circa la residenza dei docenti. (Del 15 settembre 1920.)

XXII. Kanton Waadt.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Loi modifiant divers articles de la loi du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire. (Des 19 mai et 7 décembre 1920.)

Ecoles normales.

Art. 63¹⁾). Les écoles normales comprennent :

1^o Une école normale d'instituteurs;

2^o une école normale d'institutrices, composée de quatre sections :

¹⁾ Loi du 19 mai 1920.

- a) Une section pour les institutrices primaires;
 - b) une section pour les maîtresses d'enseignement ménager;
 - c) une section pour les maîtresses d'écoles enfantines;
 - d) une section pour les maîtresses de travaux à l'aiguille;
- 3^o des classes d'application (enfantine, semi-enfantine, primaires, et pour arriérés).

Art. 67¹⁾). L'école normale d'institutrices (section des institutrices primaires) est divisée en quatre classes. La durée des études de chaque classe est d'une année.

Art. 69¹⁾). La préparation spéciale à l'enseignement ménager se fait, pour les élèves régulières de la section primaire, au cours de leur quatrième année d'études.

Des personnes étrangères à l'école peuvent exceptionnellement être admises dans la section de l'enseignement ménager, aux conditions suivantes :

- a) Posséder l'un des diplômes décernés par le gymnase des jeunes filles de la commune de Lausanne ou les connaissances exigées pour l'obtention de l'un de ces diplômes;
- b) avoir au moins 18 ans dans l'année.

La durée de leurs études et de deux ans.

Art. 70¹⁾). La section des maîtresses enfantines comprend deux classes d'une année chacune. L'âge d'admission est de 16 ans révolus au 31 décembre.

La section des maîtresses de travaux à l'aiguille n'a qu'une classe d'un an.

L'âge d'admission dans cette section est de 17 ans révolus au 31 décembre.

Art. 71¹⁾). Les écoles normales décernent les brevets de capacité :

- a) Pour l'enseignement primaire;
- b) pour l'enseignement dans les classes spéciales destinées aux arriérés ou aux anormaux;
- c) pour l'enseignement ménager;
- d) pour l'enseignement dans les écoles enfantines;
- e) pour l'enseignement des travaux à l'aiguille.

Les conditions pour l'obtention de ces brevets sont fixées par les règlements de ces établissements.

Traitements.

Art. 93²⁾). Le traitement des directeurs ou des directrices des établissements communaux est fixé par les autorités communales, sur le préavis de la commission scolaire et sous réserve de l'approbation du Département de l'instruction publique.

Le traitement des directeurs des établissements cantonaux est fixé par le Conseil d'Etat lors de leur nomination. Le minimum de ce traitement est de fr. 6500. Si le directeur est en outre chargé d'un enseignement, son traitement est augmenté proportionnellement au nombre d'heures de leçons.

¹⁾ Loi du 19 mai 1920. ²⁾ Loi du 7 décembre 1920.

Art. 94¹⁾). Dans les écoles supérieures, les gymnases des jeunes filles et les collèges communaux, le minimum du traitement est fixé comme suit:

- a) Pour les maîtres secondaires, fr. 6500;
- b) pour les maîtresses gymnasiales, fr. 5500;
- c) pour les maîtresses secondaires, fr. 5000.

Ces traitements, ainsi que ceux des maîtres ou des maîtresses pour enseignements spéciaux, sont fixés par les autorités communales, sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 96²⁾). Les maîtres du collège scientifique, du collège classique, du gymnase scientifique, du gymnase classique, des écoles supérieures de commerce, d'administration et de chemins de fer, des écoles normales, reçoivent un traitement minimum de fr. 7500 par an.

Les traitements des maîtres spéciaux sont fixés dans chaque cas par le Conseil d'Etat.

Les traitements des remplaçants sont fixés dans chaque cas par le Département. Ils peuvent être inférieurs au minimum fixé pour les maîtres titulaires, mais ne peuvent dépasser ce minimum.

Art. 97²⁾). Les maîtres des établissements secondaires cantonaux ne peuvent être tenus de donner plus de 25 heures de leçon par semaine; ce chiffre ne pourra dépasser 30 heures sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 98²⁾). Les traitements des maîtres, maîtresses gymnasiales et maîtresses secondaires sont, en outre, augmentés comme suit d'après les années de service:

a) pour les maîtres	b) pour les maîtresses gymnasiales et secondaires
après 2 ans, fr. 400	après 2 ans, fr. 200
" 4 " 800	" 4 " 400
" 6 " 1200	" 6 " 600
" 8 " 1600	" 8 " 800
" 10 " 2000	" 10 " 1100
" 12 " 2500	" 12 " 1400
" 14 " 3000	" 14 " 1700
" 16 " 3500	" 16 " 2000

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat. Elles sont payées proportionnellement au temps de services pendant l'année à tous les maîtres ou maîtresses, qui ont au moins 20 heures de leçons par semaine.

Par décision du Conseil d'Etat, ces augmentations peuvent être suspendues ou supprimées pour les maîtres ou maîtresses ne donnant pas satisfaction aux autorités scolaires.

Art. 100¹⁾). Les maîtres et les maîtresses, qui ont moins de 10 heures de leçons par semaine, n'ont aucun droit aux augmentations pour années de services mentionnées à l'article 98.

¹⁾ Loi du 7 décembre 1920. ²⁾ Loi du 20 février 1918 et 7 décembre 1920.

Pour les maîtres et maîtresses secondaires, qui ont de 10 à 19 heures de leçons par semaine, le Conseil d'Etat fixe, dans chaque cas, la part des augmentations pour années de services qui leur sera allouée.

Les maîtres et maîtresses spéciaux, porteurs d'un brevet d'enseignement, sont mis au bénéfice des augmentations pour années de services dans les mêmes conditions que les maîtres et maîtresses secondaires.

Art. 106¹⁾. Le directeur, les maîtres et les maîtresses réunis forment la conférence de l'établissement auquel ils sont attachés.

La conférence concourt avec le directeur à la bonne marche de l'établissement.

Les maîtres et maîtresses sont tenus d'assister aux conférences et ne reçoivent pour cela aucune rétribution, même si ces conférences ont lieu en dehors des heures de leçons.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Loi revisant la loi sur l'instruction primaire. (Du 8 décembre 1920.)

Art. 1^{er}. Les art. 66, 67, 68, 72, 73, 74 et 115 de la loi sur l'instruction publique primaire, du 15 mai 1906, modifiés par les lois du 18 novembre 1907, 21 février 1917 et 20 février 1918, sont abrogés et remplacés par les dispositions ci-après:

Art. 66 *nouveau*. Le minimum du traitement annuel des membres du corps enseignant pourvus d'un brevet délivré par le Département de l'instruction publique, est fixé de la manière suivante:

1. Instituteur fr. 4000; 2. Institutrice fr. 3500; 3. Maîtresse d'école enfantine fr. 3000.

Les maîtresses d'écoles enfantines enseignant les travaux à l'aiguille ou dirigeant une classe semi-enfantine comprenant plus de 20 enfants, reçoivent un supplément de traitement de fr. 300 au minimum.

Les membres du personnel enseignant des écoles primaires et enfantines n'ont droit au traitement minimum indiqué ci-dessus qu'après avoir dirigé une classe pendant une année, à titre régulier.

Pendant ce stage, les instituteurs primaires reçoivent un traitement de fr. 3750, les institutrices primaires de fr. 3250 et les maîtresses d'écoles enfantines de fr. 2750.

Si par sa conduite ou son travail, un instituteur, une institutrice ou une maîtresse d'école enfantine n'a pas donné satisfaction aux autorités scolaires, son stage pourra être prolongé d'une ou de deux années. Cette prolongation est prononcée par le Conseil d'Etat, sur préavis du Département de l'instruction publique.

Art. 67. Le traitement des maîtresses des travaux à l'aiguille est fixé à fr. 100 l'heure hebdomadaire.

¹⁾ Loi du 7 décembre 1920.

Art. 68. Supprimé.

Art. 72 *nouveau*. Les traitements du personnel enseignant sont augmentés, en outre, suivant les années de service y compris une année de stage, dans les proportions ci-après :

	Instituteurs	Institutrices	Maîtresses d'écoles enfantines
Après 3 ans	fr. 400	fr. 250	fr. 160
" 6 "	800	" 500	" 320
" 9 "	1200	" 750	" 480
" 12 "	1600	" 1000	" 640
" 15 "	2000	" 1250	" 800
" 18 "	2500	" 1500	" 1000

Par décision du Conseil d'Etat, ces augmentations peuvent être suspendues ou supprimées pour les instituteurs et institutrices ne donnant pas satisfaction aux autorités scolaires.

Les institutrices veuves et chargées de famille bénéficient des mêmes augmentations que les instituteurs. Ces avantages cessent si elles se remarient.

Art. 74. La commune fournit, en outre, aux instituteurs, aux institutrices et aux maîtresses d'écoles enfantines, un logement convenable, y compris les moyens de chauffage, un jardin ou un plantage.

Moyennant l'approbation du Département de l'instruction publique, ces prestations peuvent être remplacées par une indemnité. Celle-ci ne peut être inférieure à fr. 600 pour les instituteurs et à fr. 400 pour les institutrices et les maîtresses d'écoles enfantines. Dans les localités importantes, ou qui se trouvent dans des conditions spéciales, il est tenu compte du prix des loyers et de la cherté de l'existence.

L'instituteur et l'institutrice en fonctions, mariés et formant un seul ménage, n'ont pas droit à une double prestation de logement, jardin et plantage, ou à l'indemnité correspondante.

Le Département tranche les différends qui peuvent s'élever entre le personnel enseignant et les autorités communales au sujet des logements et des indemnités de logement. Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 115. L'instituteur primaire supérieur a droit à un traitement supérieur de fr. 800 au moins à celui qu'il toucherait s'il était instituteur primaire dans la commune.

Il en est de même pour l'institutrice primaire supérieure.

Art. 2^{me} *nouveau*. Le décret du 6 mai 1920 accordant des allocations extraordinaires de renchérissement de la vie au personnel enseignant primaire est abrogé.

Le Conseil d'Etat est autorisé à prendre en considération le traitement et les allocations du personnel enseignant primaire en 1920 pour fixer les augmentations pour années de service pour 1921 et suivantes.

Art. 3^{me}. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 1921.

3. Loi modifiant, spécialement en ce qui concerne les traitements, la loi du 15 mai 1916, sur l'enseignement supérieur. (Du 7 décembre 1920.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud,

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,
décrète :

Art. 1^{er}. Les articles 9, 10 et 43 de la loi du 15 mai 1916 sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne sont supprimés et remplacés par les articles suivants :

Art. 9 *nouveau.* Les professeurs ordinaires sont nommés pour une période de 10 ans. Il ne peuvent, sans l'autorisation du Département, remplir aucune autre fonction publique rétribuée.

Art. 10 *nouveau.* Leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat; le maximum en est arrêté à fr. 12,000; exceptionnellement le Conseil d'Etat peut le porter à fr. 15,000.

Le traitement est augmenté tous les deux ans du 5 % du traitement initial jusqu'au maximum, d'après les années de service à partir de la nomination.

Il est alloué aux professeurs ordinaires une part de la finance de leurs cours théoriques.

Art. 43 *nouveau.* Le recteur reçoit une indemnité annuelle de fr. 1000; les doyens de facultés reçoivent une indemnité annuelle de fr. 500. Le Conseil d'Etat fixe le traitement des directeurs des écoles spéciales au moment de leur nomination.

Art. 2^{me}. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1921.

4. Décret accordant un supplément d'allocation de renchérissement de la vie au personnel enseignant des collèges communaux et des écoles primaires pour 1919. (Du 27 janvier 1920.)

5. Arrêté accordant un supplément d'allocation de renchérissement de la vie au personnel enseignant cantonal pour l'année 1919. (Du 30 janvier 1920.)

6. Décret accordant des allocations de renchérissement de la vie au personnel enseignant des collèges communaux et des écoles primaires pour 1920. (Du 6 mai 1920.)

3. Verschiedenes.

7. **Loi revisant la loi du 24 novembre 1905 sur l'organisation de la bibliothèque cantonale et universitaire, des musées et des archives, et la loi du 10 septembre 1898, modifiée le 1^{er} septembre 1915, sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique.** (Du 7 décembre 1920.)
-

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Ausführungsreglement zum Gesetze vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts.** (Vom 4. Mai 1920.)

I. Kapitel.

I. Kantonale landwirtschaftliche Schule. — Lehrprogramm. — Ordnung im Internat. — Verwaltung der Schule.

Der Staat unterhält in Châteauneuf bei Sitten

a) eine landwirtschaftliche Jahresschule mit 18monatigen Kursen.

Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr am 15. November;

b) eine landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr im November, um im Monat März abzuschließen.

Die kantonale Schule in Châteauneuf soll überdies als Versuchsstation für Baumzucht und Gemüsebau dienen.

II. Grundzüge des Unterrichts.

A. Der praktische Unterricht.

Der praktische Unterricht wird durch regelmäßige Betätigung der Schüler in der Gutswirtschaft erteilt. Die Schüler der Jahresschule sollen soweit als möglich zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obst-, Gemüse- und Waldbau, in der Obstverwertung und in der Alpwirtschaft herangezogen und darin unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb der kantonalen landwirtschaftlichen Schule soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen im Wallis angepaßt und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und einen angemessenen Gewinn abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll über-

haupt danach trachten, das kaufmännische Geschick der Schüler anzuregen und auszubilden.

Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das hiefür bestimmte Dienstpersonal erteilt.

B. Der theoretische Unterricht.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und die Schüler auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft zu unterweisen. Dieser Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) *Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften.*

Französische Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Kaufabschlüsse).

Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen); Geometrie und Feldmessen; Physik; Chemie; Zoologie; Botanik; Geologie; Zeichnen.

b) *Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer.*

Volkswirtschaftslehre; Landwirtschaftliche Betriebslehre; Landwirtschaftliche Buchhaltung; Genossenschaftswesen; Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat; Verfassungs- und Gesetzeskunde.

c) *Landwirtschaftlich-technische Fächer.*

Allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre); spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau; Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen); allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre); spezielle Tierzucht (Rindvieh, Schweine- und Pferdezucht, sowie Ziegen-, Schaf-, Bienen- und Nutzgeflügelzucht); Milchwirtschaft; Gesundheitspflege und Tierheilkunde; Alpwirtschaft; Pflanzenkrankheiten; Weinkultur und Weinbesorgung; Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau; Waldbau; Landwirtschaftliche Baukunde; landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Über den Umfang der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch das Departement des Innern unterliegt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können einzelne Unterrichtsfächer zusammengezogen werden.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrag abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht an der Jahres- und Winterschule ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen. Die praktische Instruktion

der Schüler und der theoretische Unterricht sind möglichst in Einklang zu bringen.

Mit dem theoretischen Unterricht sind praktische Übungen und Demonstrationen in den Laboratorien und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zu ergänzen.

Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, durch die Hauptlehrer und Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil derselben kann auch den Werkführern und dem Buchhalter übertragen werden.

III. Eintrittsbedingungen.

Der Eintritt der Schüler in die Jahres- und Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Kandidaten, deren Muttersprache nicht die französische ist, müssen sich überdies ausweisen können, daß ihnen diese Sprache geläufig ist.

Die Anmeldungen sind jeweilen rechtzeitig der Direktion der Schule einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Die Schulzeugnisse;
2. ein Altersausweis (Heimatschein oder Geburtsschein);
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, welche zur landwirtschaftlichen Arbeit befähigt. Militärpflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Leumundszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr als einem Jahre vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt.

Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren erforderlich.

Die Aufnahmsbedingungen sind für alle Schweizerbürger dieselben.

Ältere, gutbegabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden, als Hospitanten aufgenommen werden. Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörde als Schüler oder Hospitanten Aufnahme finden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes des Innern, festgesetzt wird.

Die Rückzahlung der Leistungen für Kost und Unterhalt erfolgt eintretendenfalls, wenn der Schüler die Anstalt wegen Krankheit oder Militärdienst verläßt und wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert.

Wenig bemittelten, aber tüchtigen Walliser Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern oder Vormünder beizugeben. Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Wallis wohnen, sind hinsichtlich Stipendien den Wallisern gleichgestellt.

Nach stattgefunder Aufnahme entscheidet das Departement des Innern über die Gesuche um Kostgelderlaß. Dieser erfolgt zuerst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluß der Kurse, insofern Fleiß, Leistungen und Betragen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmäßige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Jahresschüler auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Studienplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann Verpflegung in einem Spital oder einem Krankenhouse erfolgen, wobei die Schule die dahерigen Kosten in der Regel für die Dauer von fünfzehn Tagen übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die dahерigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorium.

Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts werden in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf eine Bibliothek, eine Sammlung von Tabellen und Modellen und ein chemisches Laboratorium unterhalten.

VII. Zeugnisse.

Am Schlusse eines jeden Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiß, Leistungen und über Betragen. Außer-

dem erhalten die Schüler, welche die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Entlassungszeugnis.

Die Schlußprüfungen finden jeweilen am Ende der Kurse statt; sie sind mündlich und öffentlich.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunfterteilung.

Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die Schule hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunfterteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen im Laboratorium, Prüfung von Maschinen und andern Hilfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Personal und Verwaltung.

a) Die landwirtschaftliche Schule in Châteauneuf umfaßt folgendes Personal :

1. Einen Direktor, der mit der Verwaltung des Landgutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist;
2. die Professoren für Spezialfächer und einen Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht;
3. die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes;
4. das nötige Dienstpersonal.

b) Der Direktor und die Professoren an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnisse mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Die Gehälter des Direktors, der Professoren und der übrigen Angestellten werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches auch deren Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt.

c) Der Direktor der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und die Landwirtschaftsprofessoren müssen Inhaber eines Diploms der kulturtechnischen Abteilung oder eines gleichwertigen Ausweises einer höhern Schule sein.

d) In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Konti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Gutsbetrieb ist mit einem angemessenen Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler zu belasten.

e) Alljährlich ist dem Departemente des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

X. Auswärtige Tätigkeit.

Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäß dem Reglemente betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates.

II. Kapitel.

I. Unterrichtsprogramm, Ordnung des Konvikts.

Verwaltung der landwirtschaftlichen Winterschule in Visp (Ober-Wallis).

Der Staat unterhält in Visp:

a) Eine landwirtschaftliche Winterschule mit:

1. Zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jeweilen im November und sind im Monat März abzuschließen;

2. Sommerkurse für praktische Landwirte. Der Unterricht ist ausschließlich praktisch. Die Kurse beginnen alljährlich im April und dauern bis Ende Oktober.

II. Grundzüge des Unterrichts.

a) Theoretischer Unterricht der Winterkurse.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und eine gründliche landwirtschaftliche Berufsbildung zu vermitteln.

Er erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften: deutsche Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Verkaufsabschlüsse); Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen); Geometrie und Feldmessen; Physik; Chemie; Zoologie; Botanik.

2. Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre; landwirtschaftliche Betriebslehre; landwirtschaftliche Buchhaltung; Genossenschaftslehre; Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat; Verfassungs- und Gesetzeskunde.

3. Landwirtschaftliche Fächer: allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre); spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau, Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen); allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre); spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferdezucht, sowie Ziegen-, Schaf- und Nutzgeflügelzucht); Milchwirtschaft und Milchverwertung; Gesundheitspflege und Tierheilkunde; Alp- und Weidwirtschaft; Pflanzenkrankheiten; Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau; Weinbau; Waldbau; landwirt-

schaftliche Baukunde; landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Über Umfang und Inhalt der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch das Departement des Innern unterliegt.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrag abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges und des Turnens ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen.

Mit dem theoretischen Unterrichte sind praktische Übungen und Demonstrationen im Laboratorium und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zweckmäßig zu ergänzen.

Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil desselben kann auch dem Werkführer und dem Buchhalter übertragen werden.

b) Praktischer Unterricht in Sommerkursen für praktische Landwirte.

Der praktische Unterricht wird durch regelmäßige Betätigung in der Gutswirtschaft erteilt. Die praktischen Landwirte sollen so weit als möglich zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obstbau und in der Obstverwertung herangezogen und darin unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb, der mit der Schule in Visp verbunden ist, soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen vom Oberwallis angepaßt und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und einen angemessenen Ertrag abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll überhaupt danach trachten, das kaufmännische Geschick auch praktisch anzuregen und auszubilden.

Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das Dienstpersonal erteilt.

III. Eintrittsbedingungen.

Der Eintritt der Schüler in die landwirtschaftliche Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten

Primarschulbildung auszuweisen. Von Zöglingen einer fremden Muttersprache wird namentlich auch ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Die Anmeldungen sind jeweilen rechtzeitig der Schuldirektion einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Schulzeugnisse;
2. ein Altersausweis (Heimatschein oder Geburtsschein);
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution. Militärpflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Leumundszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr als einem Jahre vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt; ein Zeugnis über praktische landwirtschaftliche Betätigung.

In die praktische Schule werden aufgenommen junge Leute, die während der Sommermonate ihre praktischen landwirtschaftlichen Kenntnisse in der Gutswirtschaft der Schule vervollständigen wollen. Es werden nur so viele Schüler aufgenommen, als zu ihrer guten Ausbildung zulässlich ist.

Je nach den Verhältnissen können auch solche junge Leute zum praktischen Unterricht zugelassen werden, die die Winterkurse nicht besucht haben. Die Schüler, die später diese Kurse mitmachen wollen, haben jedoch den Vortritt. Ihr Eintrittsbegehr ist an die Schuldirektion zu richten und muß von einem Leumundszeugnis und einem amtlichen Altersausweis begleitet sein. Sie können auch zu einer Eintrittsprüfung verhalten werden.

Für die Aufnahme in die praktischen Kurse ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren erforderlich.

Die Aufnahmsbedingungen sind für alle Schweizerbürger die gleichen.

Ältere, gutbegabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden ist, als Hospitanten aufgenommen werden.

Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörden hin als Schüler, Praktiker oder Hospitanten aufgenommen werden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes des Innern festgesetzt ist.

Die Rückzahlung der Leistungen für Kost und Unterhalt erfolgt eintretendenfalls, wenn der Schüler die Anstalt wegen Krankheit oder Militärdienst verläßt und wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert.

Wenig bemittelten, aber tüchtigen Walliser Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ansahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern oder Vormünder beizugeben. Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Wallis wohnen, sind hinsichtlich Stipendien den Wallisern gleichgestellt.

Nach stattgefunder Aufnahme entscheidet das Departement des Innern über die Gesuche um Kostgelderlaß. Dieser erfolgt zunächst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluß der Kurse, insofern Fleiß, Leistungen und Beiträgen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmäßige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Praktiker auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Studienplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstalsarzt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann Verpflegung in einem Spital oder einem Krankenhouse erfolgen, wobei die Schule die daherigen Kosten in der Regel für die Dauer von fünfzehn Tagen übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die daherigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorium.

Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts werden in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Visp eine Bibliothek, eine Sammlung von Tabellen und Modellen und ein chemisches Laboratorium unterhalten.

VII. Zeugnisse.

Am Schlusse jeden Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichts-

fächern, sowie über das Betragen. Überdies erhalten die Schüler des zweiten Jahres, die mit Erfolg die Schlußprüfung bestehen, ein Austrittszeugnis.

Auf Verlangen wird jedem Zögling der praktischen Kurse von der Anstaltsdirektion ein Zeugnis über Leistung und Betragen ausgestellt.

Die mündlichen Schlußprüfungen finden jeweilen im Frühjahr zum Abschluß der Kurse statt und sind öffentlich.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunfterteilung.

Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Visp nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die Schule hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunfterteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen im Laboratorium, Prüfung von Maschinen und andern Hilfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Personal und Geschäftsführung.

a) Die landwirtschaftliche Schule in Visp umfaßt folgendes Personal:

1. Einen Direktor, der mit der Verwaltung des Landgutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist;
2. die Professoren für Spezialfächer und einen Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht;
3. die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes;
4. das nötige Dienstpersonal.

b) Der Direktor und die Professoren an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Visp werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnisse mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Die Gehälter des Direktors, der Professoren und der übrigen Angestellten werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches auch deren Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt.

c) Der Direktor der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und die Landwirtschaftsprofessoren müssen Inhaber eines Diploms der kulturtechnischen Abteilung oder eines gleichwertigen Ausweises einer höhern Schule sein.

d) In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Konti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Guts-

betrieb ist mit einem angemessenen Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler zu belasten.

e) Alljährlich ist dem Departemente des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

X. Auswärtige Tätigkeit.

Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäß dem Reglemente betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates.

III. Kapitel.

Ein besonderes, vom Staatsrat auszuarbeitendes Reglement bestimmt den Gegenstand und den Umfang des landwirtschaftlichen Haushaltungsunterrichtes. Dieses Reglement wird erlassen sobald das für diesen Unterricht erforderliche Personal genügend ausgebildet ist. Es soll den verschiedenen Kantonsteilen Rechnung tragen.

2. Verschiedenes.

2. Beschuß betreffend Zuwendung von Unterstützungen an junge Leute und Ausrichtung von Beiträgen an gelehrte Gesellschaften, an literarische und künstlerische Werke. (Vom 2. März 1920.)

XXIV. Kanton Neuenburg.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire. (Du 27 janvier 1920.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu la loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919;

Vu le préavis de la commission consultative pour l'enseignement secondaire;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du Département de l'Instruction publique,

arrête :

Chapitre I. — Administration.

Art. 1^{er}. L'administration des établissements communaux d'enseignement secondaire appartient aux commissions scolaires. Elle s'exerce conformément aux lois et règlements, sous la haute surveillance du Conseil d'Etat (art. 4 de la loi).

Art. 2. Les règlements spéciaux des établissements communaux d'enseignement secondaire fixent, sous réserve des dispositions de la loi et du présent règlement, les compétences et les attributions

des commissions scolaires et des directeurs, en ce qui concerne l'administration des établissements.

Art. 3. Lorsqu'un établissement secondaire appartient à plusieurs communes, les commissions scolaires déléguent leurs pouvoirs à une commission spéciale composée de représentants des localités intéressées (art. 9 de la loi).

Chapitre II. — Directeurs.

Art. 4. Les directeurs surveillent la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Ils visitent chaque classe le plus souvent possible. Ils s'assurent que les règlements sont observés par les maîtres et maîtresses et par les élèves. Ils interviennent dans les questions de discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 5. Les directeurs doivent s'efforcer de donner à l'enseignement toutes les qualités désirables soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, tout en laissant au personnel enseignant toute la latitude compatible avec le bien de l'établissement.

Art. 6. Les directeurs sont chargés:

a) De la tenue du rôle des élèves; b) du contrôle des absences et des congés; c) de la remise des bulletins avec les notes assignées pour le travail et la conduite; d) de l'organisation et de la direction des courses scolaires avec le concours du personnel enseignant; e) de la surveillance du matériel, des locaux et de l'hygiène; f) de la rédaction du rapport annuel; g) de la mise à jour du catalogue de la bibliothèque et de l'inventaire du matériel; h) de la convocation et de la présidence des conférences périodiques du corps enseignant (art. 45).

Art. 7. Les directeurs sont convoqués aux séances des commissions scolaires.

Chapitre III. — Personnel enseignant.

a) Examens et brevets.

Art. 8. Les dispositions concernant les examens et brevets sont fixées par les articles 28 à 35 de la loi.

Art. 9. Les diplômes sont:

Les licences offrant un caractère général et qui sont délivrées par l'Université de Neuchâtel, par d'autres Universités ou par les divisions de l'Ecole polytechnique fédérale pour maîtres de mathématiques et de physique et pour maîtres de sciences naturelles, savoir:

a) Pour les lettres, la licence ès lettres classiques — la licence ès lettres modernes — la licence en histoire et en géographie — la licence pour l'enseignement littéraire; b) pour les sciences, la licence ès sciences mathématiques — la licence ès sciences physiques — la licence ès sciences naturelles — la licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 10. Les brevets spéciaux sont:

Les brevets pour l'enseignement des langues modernes.

Les brevets de comptabilité — de sciences commerciales — de dessin artistique et décoratif — de dessin technique — de calligraphie — de musique vocale — de culture physique — de travaux manuels — d'ouvrages à l'aiguille — d'enseignement ménager.

Si l'utilité en est démontrée, le Conseil d'Etat peut instituer des brevets spéciaux pour d'autres branches d'enseignement.

Art. 11. Des personnes notoirement distinguées dans l'enseignement d'une des branches qui font partie du programme des écoles secondaires peuvent, sur préavis de la commission consultative, être autorisées par le Conseil d'Etat à enseigner cette branche.

Art. 12. Les candidats à un brevet spécial peuvent, sur la présentation de titres suffisants, être dispensés par le Conseil d'Etat de l'examen prévu à l'article 31 de la loi et obtenir un brevet sur titres.

Ils doivent présenter leur demande par écrit et déposer leurs titres à l'appui.

Ces titres sont examinés par la commission consultative, qui soumet son préavis au Conseil d'Etat (art. 34 de la loi).

Art. 13. Les examens des aspirants et des aspirantes aux brevets spéciaux ont lieu une fois par an, dans le courant du mois de septembre.

Le Département de l'Instruction publique fixe la date des examens par un avis inséré dans la *Feuille officielle*, au moins un mois à l'avance.

Art. 14. Les examens se font à Neuchâtel. Ils sont publics.

Art. 15. L'âge requis pour être admis aux examens est au minimum de 19 ans.

Art. 16. Les candidats sont tenus de se faire inscrire au Département de l'Instruction publique et de produire les pièces suivantes:

a) Un acte de naissance ou d'origine; b) un certificat de bonnes mœurs délivré par l'autorité compétente; c) des titres ou des certificats d'études.

Art. 17. Un jury spécial est nommé pour chaque catégorie d'examen.

Art. 18. Le Département de l'Instruction publique désigne les jurys sur préavis de la commission consultative pour l'enseignement secondaire.

Le président du jury est un membre de la commission; il est spécialement chargé de dresser le plan et de régler la distribution des examens.

Art. 19. La présence de trois jurés au moins est nécessaire pour procéder à un examen.

Art. 20. Le jury dresse le tableau constatant le résultat des examens et prononce sur l'aptitude des candidats à recevoir le brevet.

Cette décision, accompagnée d'un rapport sur les examens et des pièces à l'appui, est remise au Département de l'Instruction publique.

Art. 21. L'échelle d'appréciation est la même pour toutes les épreuves et dans toutes les branches; elle va de 0 (nul) jusqu'à 6 (très bien); les deuxièmes sont admises.

Toute fraction supérieure au $\frac{1}{4}$ compte pour $\frac{1}{2}$ et toute fraction supérieure aux $\frac{3}{4}$ compte pour l'entier.

Art. 22. Pour obtenir le brevet, le candidat doit réunir les conditions suivantes:

1^o Avoir une moyenne de 4 points dans les travaux écrits, dans les leçons d'épreuves et dans les examens oraux.

2^o N'avoir un chiffre inférieur à 3 dans aucun examen oral.

Art. 23. Le candidat au brevet pour l'enseignement des *langues étrangères* (allemande, anglaise, italienne ou espagnole) est soumis aux épreuves ci-après:

1^o Une composition en langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole et une traduction en français d'un morceau choisi.

2^o Une leçon pratique.

3^o Un examen oral sur la langue française, constatant que le candidat s'exprime facilement et sans faute dans cette langue et qu'il s'est rendu compte des rapports et des différences de la langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole avec la langue française.

4^o Un examen oral sur la langue allemande, anglaise, italienne ou espagnole.

5^o Un examen oral sur la littérature allemande, anglaise, italienne ou espagnole.

Art. 24. Le candidat au brevet de *comptabilité* est soumis aux épreuves suivantes:

1^o Un examen oral: a) sur l'arithmétique commerciale; b) sur la tenue des livres.

2^o Un examen consistant à établir, séance tenante, une comptabilité d'après un brouillard d'opérations supposées. Le candidat doit en outre produire des spécimens de tenue de livres dressés par lui.

3^o Une leçon pratique.

Art. 25. Le candidat au brevet pour l'enseignement des *sciences commerciales* est soumis aux épreuves suivantes:

1^o Un examen oral sur: a) le bureau commercial; b) la géographie commerciale; c) l'étude des marchandises; d) la législation commerciale; e) l'économie politique; f) la langue allemande, anglaise ou italienne; g) la pédagogie générale.

2^o Un examen pratique sur une ou plusieurs des branches inscrites au programme détaillé.

3^o Une leçon pratique.

Art. 26. Le candidat au brevet de *dessin artistique* est soumis aux épreuves suivantes:

1^o Un examen oral portant: a) sur l'art du dessin, du lavis, du modelage et de la peinture; sur les méthodes scientifiques et artistiques; b) sur les écoles et l'histoire de l'art.

2^o Un examen pratique consistant à faire un dessin et un modelage sous les yeux du jury. Le candidat doit en outre produire des spécimens exécutés par lui.

Art. 27. Le candidat au brevet de *dessin décoratif* est soumis aux épreuves suivantes :

1^o Un examen oral portant : a) sur les éléments de la géométrie servant de base à l'ornement; b) sur l'histoire des arts décoratifs et des divers styles d'ornement; c) sur les divers modes d'application de l'ornement à la pierre, aux bois, aux terres cuites, aux étoffes, aux papiers, aux métaux, etc.

2^o Un examen pratique consistant à faire un dessin d'ornement et un modelage sous les yeux du jury. Le candidat doit en outre produire des spécimens exécutés par lui.

Art. 28. Le candidat au brevet de *dessin technique* est soumis aux épreuves suivantes :

1^o Une composition française.

2^o Un examen oral portant sur la géométrie élémentaire, la géométrie descriptive et la perspective.

3^o Un examen pratique consistant à faire un dessin mathématique et un lavis sous les yeux du jury. Le candidat doit en outre présenter des spécimens exécutés par lui.

Art. 29. Le candidat au brevet de *calligraphie* est soumis aux épreuves suivantes :

1^o Une composition française.

2^o Un examen oral.

3^o Un examen pratique.

4^o Une leçon pratique.

Art. 30. Le candidat au brevet de *musique vocale* est soumis aux épreuves suivantes :

1^o Une composition française.

2^o Un examen oral : a) sur la théorie de la musique; b) sur l'enseignement de cet art.

3^o Un examen pratique consistant en une composition musicale et des exercices vocaux et instrumentaux.

4^o Une leçon pratique.

Art. 31. Le candidat au brevet de *culture physique* est soumis aux épreuves suivantes :

1^o Une composition française.

2^o Un examen oral : a) sur la théorie des exercices de culture physique; b) sur l'anatomie et la physiologie humaines en ce qui concerne son art.

3^o Une leçon pratique.

Art. 32. Le candidat au brevet de *travaux manuels* (cartonnage, menuiserie, etc.) est soumis aux épreuves suivantes :

1^o Une composition française.

2^o Confection d'un objet en carton, en bois, etc.

3^o Leçon pratique.

Art. 33. Le candidat au brevet pour *l'enseignement des travaux féminins* est soumis aux épreuves suivantes:

1^o Une composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement des travaux féminins (1 h. 1/2).

2^o Un examen théorique sur le bas, la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements (1/2 h.).

3^o Un examen pratique (3 h.): a) sur la couture; b) sur le tricotage et le raccommodage de bas; c) sur la coupe des vêtements ajustés.

4^o Une leçon donnée à des élèves (1/2 h.).

5^o Le candidat doit en outre produire des pièces et patrons, confectionnés par lui, en rapport avec l'enseignement secondaire (voir le programme).

Art. 34. Le candidat au brevet pour *l'enseignement ménager* est soumis aux épreuves suivantes:

1^o Une composition sur un sujet ayant trait à l'enseignement ménager (2 h.).

2^o Un examen théorique sur l'économie domestique, l'alimentation, les notions de cuisine et l'hygiène domestique (3 h.).

3^o Un examen pratique sur l'enseignement ordinaire.

4^o Une leçon donnée à des élèves sur l'entretien de la maison.

Les possesseurs d'un brevet d'enseignement ménager d'une école suisse officielle sont dispensés de l'examen.

b) Examens de concours.

Art. 35. Lorsqu'un poste est au concours et que la commission scolaire juge qu'il y a lieu de procéder à un examen, le jury, dont un délégué du Département de l'Instruction publique fait partie, choisit les sujets de leçons imposées aux candidats, fixe le temps pour la préparation de ces leçons et leur durée.

Art. 36. Les examens terminés, la commission scolaire envoie au Département de l'Instruction publique un rapport sur les résultats des épreuves et sur les titres des candidats; ce rapport indique et motive l'ordre dans lequel le jury a classé les candidats.

c) Obligations du personnel enseignant.

Art. 37. A moins d'urgence, un maître ou une maîtresse ne peut manquer une leçon sans avoir obtenu l'autorisation du directeur.

Art. 38. Le directeur peut accorder à un maître ou à une maîtresse un congé de trois jours au maximum; la commission scolaire seule peut autoriser un congé prolongé.

Art. 39. Les maîtres doivent s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers les élèves.

Art. 40. Les travaux domestiques imposés aux élèves sont réduits au strict minimum.

*Chapitre IV. — **Elèves.***

Art. 41. L'année scolaire commence en avril.

Art. 42. Pour être admis dans les classes d'un établissement secondaire, il faut remplir les conditions d'âge et d'instruction déterminées par la loi.

Art. 43. La durée totale des vacances ne peut être inférieure à huit semaines, ni supérieure à dix semaines (art. 11 de la loi).

Art. 44. L'effectif normal d'une classe est de 30 élèves. Le dédoublement devra s'opérer lorsque ce nombre aura été dépassé pendant trois années consécutives (art. 12 de la loi).

Art. 45. L'heure de leçon ne peut dépasser 50 minutes. Le nombre des heures par semaine et de 33 dans les deux premières années, et 35 dans les années suivantes.

Art. 46. Les dispositions de la loi sur l'enseignement primaire, concernant la fréquentation, sont applicables aux élèves des classes secondaires n'ayant pas terminé leur scolarité obligatoire.

Art. 47. La promotion des élèves est déterminée par le résultat d'épreuves périodiques, combiné avec les chiffres obtenus dans les travaux de l'année scolaire.

Le Département de l'Instruction publique peut envoyer un délégué aux examens de fin d'année.

Art. 48. A la fin de l'année scolaire, les commissions scolaires adressent au Département de l'Instruction publique un rapport sur la marche des écoles secondaires.

Art. 49. La commission scolaire peut pronocer l'exclusion d'un élève dont la conduite nuit à la bonne marche de l'établissement.

Le recours au Conseil d'Etat est réservé.

*Chapitre V. — **Objets et plans d'études.***

Art. 50. Les objets d'études des écoles secondaires communales sont:

1. La langue française et des notions de littérature. 2. La langue allemande. 3. La géographie et des notions de cosmographie. 4. L'histoire et l'instruction civique. 5. L'arithmétique et la comptabilité. 6. Les sciences naturelles et des notions d'hygiène. 7. L'écriture. 8. Le chant et la théorie musicale. 9. Le dessin artistique et le dessin technique (pour les garçons). 10. La culture physique. 11. Les travaux manuels. 12. Les travaux à l'aiguille et l'économie domestique (pour les filles).

Il peut être ajouté à ce programme d'autres branches, comme les langues modernes, les langues classiques, l'enseignement ménager (pour les filles), mais sans que ces branches augmentent les maxima de 33 heures et 35 heures prévus à l'article 13 de la loi.

Art. 51. Les objets d'études des écoles classiques communales sont:

1. La langue française et des notions de littérature. 2. La langue latine. 3. La langue grecque. 4. La langue allemande. 5. La langue

anglaise ou la langue italienne (au choix pour les élèves qui n'étudient pas le grec). 6. La géographie avec les éléments de la cosmographie. 7. L'histoire et l'instruction civique. 8. Les mathématiques. 9. Les sciences naturelles et des notions d'hygiène. 10. L'écriture. 11. Le dessin artistique. 12. Le chant. 13. La culture physique. 14. Les travaux manuels.

Art. 52. Les objets d'études des écoles communales supérieures de jeunes filles sont:

1. La langue et la littérature françaises. 2. La langue et la littérature latines. 3. La langue allemande. 4. La langue anglaise. 5. La langue italienne. 6. La géographie. 7. L'histoire. 8. Les mathématiques. 9. La philosophie. 10. La physique, la chimie, les sciences naturelles et l'hygiène. 11. Le dessin artistique. 12. La culture physique.

D'autres branches d'enseignement à titre de cours spéciaux, telles que la peinture, l'histoire de l'art, la pédagogie, le droit usuel, la musique, etc., peuvent faire partie du programme.

Art. 53. Les programmes des gymnases sont fixés par la loi et par les règlements spéciaux.

Art. 54. Le Département de l'Instruction publique arrête le plan général d'études des établissements communaux d'enseignement secondaire.

Art. 55. Les commissions scolaires fixent les plans d'études des établissements secondaires communaux.

Les plans d'études sont soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Chapitre VI. — Dispositions financières.

a) Remplacements du personnel enseignant.

Art. 56. Lorsqu'un membre du personnel enseignant tombe malade, la commission scolaire en avise le Département de l'Instruction publique, en même temps qu'elle fait connaître le nom du remplaçant du titulaire malade.

Les remplaçants de maîtres ou maîtresses secondaires en congé pour d'autres causes que la maladie reçoivent le traitement initial complet.

Art. 57. Les maîtres secondaires appelés au service militaire sont remplacés aux frais des communes.

L'Etat rembourse aux communes la moitié de leurs dépenses nettes, déduction faite du montant de l'allocation fédérale prévue à l'article 15 de l'organisation militaire du 12 avril 1907.

b) Bourses.

Art. 58. Il est institué en faveur des élèves des établissements communaux d'enseignement secondaire des bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre ou de terminer leurs études.

Les bourses sont annuelles et peuvent être renouvelées. L'Etat rembourse aux communes le 40 % des bourses accordées.

Art. 59. Les bourses sont accordées par le Département de l'Instruction publique aux élèves méritants, dont les parents font la demande, en la justifiant par leur position de fortune. Les bourses sont payées par les communes du domicile.

Le recours au Conseil d'Etat est réservé.

Art. 60. Les demandes doivent être adressées par les parents ou le tuteur au directeur de l'établissement d'enseignement secondaire; celui-ci les transmet, avec les renseignements qu'il peut fournir sur l'élève intéressé, à la commission scolaire. Celle-ci, après examen de la demande, adresse son rapport au Département de l'Instruction publique.

c) Locaux et matériel scolaire.

Art. 61. Les locaux scolaires ne peuvent servir qu'aux besoins de l'école, à moins d'une autorisation expresse des autorités communales.

Art. 62. En application de l'art. 65 de la loi, le Département de l'Instruction publique prend, d'accord avec les autorités scolaires communales, les mesures nécessaires pour procurer aux élèves des écoles secondaires le matériel scolaire à prix réduits.

Chapitre VII. — Disposition finale.

Art. 63. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} avril 1920.

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

I. Aus: **Loi sur l'Instruction publique.** (Codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et complétée par la modification du 30 juin 1920.)¹⁾

Titre premier. — Dispositions générales.

Instruction obligatoire.

Aus Art. 9 (Alinea 3). En outre, les apprentis et apprenties du commerce et de l'industrie et les jeunes gens qui sont au service d'autrui ou de leurs parents sans apprendre un métier déterminé, sont astreints à suivre, de 14 à 18 ans révolus, les cours professionnels commerciaux et industriels, s'ils ne reçoivent pas d'une autre manière une instruction reconnue équivalente par le Département de l'Instruction publique. Toutefois, les apprentis qui justifient, par un examen, qu'ils possèdent les connaissances générales et spéciales nécessaires à leur profession, peuvent être dispensés de ces cours.

¹⁾ Wir begnügen uns mit der Heraushebung der Revisionen vom 30. Juni 1920. Die von 1919 finden sich im letzjährigen Archivband, II. Teil, Seite 139 ff.

Art. 12. Les personnes qui occupent des jeunes gens âgés de moins de 18 ans révolus ne peuvent s'opposer à ce qu'ils reçoivent régulièrement l'instruction obligatoire. Les contrevenants à cette disposition sont punis de peines de police.

Titre III. — Enseignement secondaire.

Cours professionnels commerciaux et industriels.

Art. 96.¹⁾ Ces cours peuvent s'étendre sur quatre années d'études.

Art. 101.²⁾ Leur durée est de 40 semaines en moyenne par année, avec 4 heures de leçons au minimum et 10 heures au maximum par semaine.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Ecole supérieure de commerce. Règlement des examens de diplôme et de maturité. (Approuvé par le Conseil d'Etat le 8 juin 1920.)

I. Règlement des examens de diplôme.

Art. 1^{er}. A la fin de la 3^{me} année les élèves subissent, en vue de l'obtention du diplôme, des examens sur l'ensemble des branches enseignées dans cette classe.

Art. 2. Sont admis à ces examens:

- a) Les élèves réguliers de la 3^{me} année;
- b) les élèves qui ont suivi durant l'année entière tout l'enseignement obligatoire de cette classe, à titre d'auditeurs, et qui ont obtenu les notes mensuelles de travail dans les mêmes conditions que les élèves réguliers.

Art. 3. L'élève qui échoue aux examens de diplôme ne peut se présenter en une seconde session qu'après avoir suivi, pendant une nouvelle année, l'enseignement de la 3^{me} classe.

Art. 4. Aucune dispense d'examen n'est accordée aux candidats au diplôme.

Art. 5. Les examens sont écrits pour le français et le bureau commercial. Ils sont écrits et oraux pour l'allemand, l'anglais, l'italien et l'espagnol. Ils sont oraux pour les autres branches.

Art. 6. Les examens ont lieu dans la deuxième quinzaine de juin.

Art. 7. Les examens se font devant un jury nommé par le Département de l'Instruction publique. Font de droit partie de ce jury, le Directeur et pour chaque branche le professeur qui l'enseigne dans la 3^{me} année.

Art. 8. Les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées pour chaque branche par le professeur qui l'enseigne dans la dernière classe. 24 heures au plus avant l'examen, ces

¹⁾ In der Kodifikation von 1913, Art. 97. ²⁾ In der Kodifikation von 1913, Art. 102.

questions sont soumises au jury, qui a le droit de les modifier et d'en ajouter d'autres dans les limites du programme.

Art. 9. Dans chaque examen écrit, les candidats traitent les mêmes questions. L'examen écrit de français consiste en une composition pour laquelle il est proposé aux élèves deux sujets au choix. Pour les langues étrangères, l'examen écrit comporte un thème et une version, l'un des deux étant une lettre de commerce. Les élèves ne peuvent se servir que de livres autorisés par le jury.

Art. 10. Les examens écrits se font sous la surveillance d'une personne désignée par le Directeur.

Art. 11. Pour les examens oraux, les élèves tirent au sort leur question; avant d'être interrogés, ils peuvent demander d'en tirer une seconde, mais dans ce cas leur note est réduite aux deux tiers du chiffre auquel ils auraient eu droit par leur réponse.

Art. 12. Pour les langues étrangères, l'examen oral comprend la traduction d'un texte, suivi d'une interrogation dans la langue étrangère.

Art. 13. Les textes donnés aux examens ne doivent pas avoir été expliqués en classe durant l'année scolaire.

Art. 14. Pour aucune branche les élèves ne doivent avoir eu connaissance de la liste des questions qui seront posées.

Art. 15. Toute fraude au tentative de fraude entraîne l'annulation de tous les examens.

Art. 16. Le jury apprécie chaque examen par des chiffres allant de 0 à 6.

Art. 17. Les diplômes sont classés par ordre de mérite suivant la moyenne générale (y compris le chiffre de conduite) de chaque élève; la moyenne obtenue par chaque élève pour les branches facultatives et les branches supplémentaires (3^{me} et 4^{me} langue étrangère) n'entre dans le calcul de la moyenne générale que si elle est susceptible de l'élever.

Art. 18. Les élèves qui suivent plus de deux cours de langues étrangères doivent indiquer, au commencement de l'année scolaire, celles qu'ils considèrent comme obligatoires et celles qui leur seront comptées comme supplémentaires.

Art. 19. Le diplôme porte la mention de toutes les branches sur lesquelles l'élève a été examiné.

Art. 20. A droit à un diplôme avec „mention spéciale“, l'élève qui a obtenu une moyenne générale égale ou supérieure à 5 pour la conduite, ainsi que pour l'ensemble des branches, sans descendre au-dessous de 3^{me} pour aucune branche.

Art. 21. Un diplôme sans mention spéciale est décerné à tout élève sortant avec une moyenne générale comprise entre 4 et 5 sans avoir une moyenne inférieure à 3 pour aucune branche. Toute-

fois, si un élève a une moyenne générale suffisante et s'il a une moyenne inférieure à 3 pour une seule branche, son cas est soumis à la Conférence des professeurs qui, après délibération, peut décider de lui accorder le diplôme.

Art. 22. Le résultat des examens de sortie de la 3^{me} année intervient pour un tiers dans le calcul des moyennes de chaque branche.

Art. 23. Les diplômes sont délivrés en séance publique à la fin de l'année scolaire. Ils sont revêtus des signatures du Président du Département de l'Instruction publique et du Directeur.

Art. 24. Les élèves qui n'ont pas obtenu le diplôme reçoivent un certificat attestant la durée de leurs études à l'Ecole supérieure de commerce et les résultats qu'ils ont obtenus pour chaque branche.

II. Règlement de l'examen de maturité commerciale.

Art. 1^{er}. Il est institué à l'Ecole supérieure de commerce un examen de maturité, dont le programme porte sur tout le champ d'études de l'Ecole, sous réserve des dispenses accordées aux élèves réguliers par les art. 7 et 8 du présent règlement.

Cet examen est conçu de façon à permettre de se rendre compte des connaissances générales et du degré de maturité intellectuelle du candidat.

Un certificat est délivré au candidat qui, dans les différentes branches de l'examen, obtient des notes conformes aux prescriptions de l'article 16.

Art. 2. L'examen de maturité a lieu chaque année: 1^o dans la seconde quinzaine de juin; 2^o dans la première quinzaine d'octobre.

Un avis officiel indique, au moins un mois d'avance, la date du début de l'examen. L'inscription est close au moins une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département de l'Instruction publique.

Art. 3. Est admis à s'inscrire:

- Tout élève régulier de quatrième année;
- toute autre personne âgée d'au moins 18 ans révolus.

Le candidat qui a échoué dans 3 sessions ne peut plus s'inscrire pour un nouvel examen.

Art. 4. Le candidat qui a la qualité d'élève régulier de la 4^{me} année, paie un droit de fr. 10 pour le certificat. Tout autre candidat paie d'avance un droit de fr. 50 par inscription et de fr. 40 pour le certificat.

Art. 5. L'examen porte sur les branches suivantes:

1^o Langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o langue et littérature italiennes, anglaises ou espagnoles; 4^o histoire; 5^o géographie; 6^o physique; 7^o chimie; 8^o marchandises et technologie; 9^o philosophie; 10^o droit; 11^o économie politique; 12^o économie sociale; 13^o arithmétique commerciale; 14^o mathé-

matiques; 15^o bureau commercial (comptabilité, économie et technique commerciales).

Pour les élèves de langue étrangère, la langue et la littérature allemandes peuvent être remplacées par l'italien, l'anglais ou l'espagnol.

Art. 6. Pour le français et les autres langues, l'arithmétique commerciale, les mathématiques et le bureau commercial, les candidats sont soumis à un examen écrit et à un examen oral; pour les autres branches, les examens sont oraux seulement.

Art. 7. Pour les élèves réguliers de la 4^{me} année, l'examen porte seulement sur le programme de cette classe, sauf en ce qui concerne les thèmes, versions, et l'explication des textes d'auteurs français ou étrangers.

Art. 8. Les élèves réguliers de la 4^{me} année étant dispensés des examens de: marchandises et technologie, droit, économie politique et arithmétique commerciale, les notes annuelles qu'ils ont obtenues pour ces branches dans l'année d'études précédente leur sont comptées comme notes pour l'examen de maturité.

Art. 9. Les examens de maturité se font devant un jury nommé par le Département de l'Instruction publique, au mois de juin et pour la durée d'un an. Font de droit partie de ce jury, le Directeur et, pour chaque branche, le professeur qui l'enseigne dans la dernière classe où cette branche figure au programme. Celui-ci fonctionne comme examinateur à l'épreuve orale.

Le jury est présidé par le Directeur.

Art. 10. Les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées, pour chaque branche, par le professeur qui l'enseigne dans la dernière classe. Vingt-quatre heures au plus avant l'examen, ces questions sont soumises au jury, qui a le droit de les modifier et d'en ajouter d'autres dans les limites du programme.

Art. 11. Dans chaque examen écrit, les candidats traitent une même question tirée au sort. Pour la composition française, il est tiré au sort 3 sujets, dont un sujet de littérature, les sujets de pure imagination étant exclus; le candidat choisit le sujet qu'il préfère. Les examens écrits d'allemand, d'italien, d'anglais et d'espagnol consistent en une composition.

Art. 12. L'examen oral de français comporte la lecture et l'explication d'un texte d'un auteur du 18^{me} ou du 19^{me} siècle.

Les examens oraux d'allemand, d'italien, d'anglais et d'espagnol comportent une traduction et l'exposé, en allemand, italien, anglais ou espagnol, d'un sujet tiré de l'histoire de la littérature.

Art. 13. Pour tous les examens, les candidats ne peuvent se servir que des livres autorisés par le jury.

Les examens écrits se font sous la surveillance d'une personne désignée par le Directeur.

Art. 14. Dans l'examen oral, chaque candidat tire au sort sa question. Avant d'être interrogé, il peut demander d'en tirer une

seconde; mais dans ce cas, sa note est réduite aux deux tiers du chiffre auquel il aurait eu droit par sa réponse.

Art. 15. Le jury apprécie chaque branche par des chiffres, suivant une échelle où la meilleure note est représentée par 6 et la moindre par 0.

Pour les élèves réguliers, la note définitive de chaque branche est formée pour un tiers par la note annuelle du candidat, et pour deux tiers par la note de l'examen.

Art. 16. Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu, sur l'ensemble de toutes les branches, plus de $7/12$ du maximum total.

Toutefois, le certificat sera refusé aux candidats qui auront obtenu une note ne dépassant pas 1, ou deux notes ne dépassant pas 2, ou quatre notes inférieures à 4.

Art. 17. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen de maturité.

Art. 18. Le candidat dont l'examen n'est pas admis est, dans les sessions subséquentes, dispensé des épreuves dans toutes les branches où il a obtenu au moins la note 4.

Art. 19. Tout certificat ou diplôme délivré à la suite d'un examen par une autorité scolaire de Genève peut dispenser des épreuves jugées, par la Conférence des professeurs, équivalentes à celles de la maturité.

Art. 20. Les candidats qui ne sont pas élèves réguliers de la 4^{me} année, et qui doivent subir un examen sur toutes les branches énumérées à l'article 5, sont autorisés à passer les examens en deux sessions, la seconde ayant lieu une année au plus tard après la première.

Art. 21. Outre les résultats de l'examen, le certificat de maturité indique pour chaque candidat ses noms, prénoms, lieu d'origine, date de naissance et date d'entrée à l'école. Il porte la mention „très bien“ si le candidat a obtenu au moins les $7/8$ du maximum total; la mention „bien“ si la somme des notes est comprise entre les $3/4$ et les $7/8$ de ce maximum; dans les autres cas, la mention „satisfaisant“.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'Instruction publique et le Directeur.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Statuts de la Caisse de prévoyance universitaire. (Du 22 avril 1920.)

But de la Fondation.

Art. 1^{er}. Sous le nom de *Caisse de prévoyance universitaire* est instituée une Fondation ayant pour but de servir des pensions de

retraite à ses anciens membres, et des pensions de survie à leur famille, suivant les règles établies ci-après.

L'administration de la Caisse de prévoyance est contrôlée par l'Etat. Les présents Statuts sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Art. 2. Les professeurs de l'Université et ceux de l'Institut dentaire font seuls partie de la Caisse, et cela pendant la durée de leurs fonctions. La qualité de membre ne peut pas être abandonnée volontairement. Elle se perd au moment où le sociétaire quitte ses fonctions professorales et au plus tard quand il atteint l'âge limite de 75 ans prévu par la loi (loi, art. 4).

Les professeurs de l'Université et ceux de l'Institut dentaire acquièrent la qualité de membre, obligatoirement, par le simple fait de leur nomination.

Tous les membres jouissent des mêmes droits et ont les mêmes obligations.

Ressources.

Art. 3. Les ressources de la Caisse comprennent:

- a) Les prélèvements opérés sur le traitement des professeurs et prévus à l'article 4;
- b) les subventions de l'Etat prévues à l'article 5;
- c) les dons et legs en sa faveur.

Art. 4. En entrant à la Caisse de prévoyance, le sociétaire s'engage à verser chaque trimestre une somme égale au $4\frac{1}{2}\%$ de son traitement fixe. Ce prélèvement ne pourra toutefois dépasser fr. 675 par an. Il sera retenu d'office par la Caisse de l'Etat et versé par elle à la Caisse de prévoyance.

Art. 5. L'allocation de l'Etat prévue à l'article 7 de la loi est égale à la cotisation des sociétaires. Elle est payée tous les trois mois par la Caisse de l'Etat.

Conditions de la mise à la retraite.

Art. 6. a) La mise à la retraite a lieu d'office à l'âge limite de 75 ans institué par la loi (art. 4 de la loi).

b) En outre, dès qu'un sociétaire a accompli sa 65^{me} année, il peut, sur sa demande et de plein droit, être mis à la retraite. Il a le même droit dès 60 ans révolus, après trente années de service. Compteront dans ces dernières celles que le professeur a pu passer, antérieurement à sa nomination à l'Université, comme maître dans un établissement suisse d'instruction publique.

c) Un sociétaire peut encore être admis à la retraite, sur sa demande ou d'office, sans aucune condition d'âge ni de durée, dans le cas d'invalidité prévu par la Loi sur l'Instruction publique (article 18, lettre a).

Toute demande visant l'application de cette disposition est examinée par le Conseil d'Etat, qui statue après avoir pris l'avis de la

Faculté intéressée et du Bureau du Sénat s'il s'agit d'un professeur de l'Université, de la Commission de l'Institut dentaire s'il s'agit d'un professeur de cette école.

d) Si un sociétaire quitte la Caisse de prévoyance sans qu'aucune des conditions précédentes soit réalisée, ses droits, ni ceux de sa famille ne sont éteints. Ils sont seulement limités comme l'indiquent les articles ci-après.

Droits des sociétaires.

Art. 7. Si un sociétaire a été admis à la retraite suivant les conditions a, b, c, de l'art. 6, il a droit à une pension immédiate.

Si le professeur s'est retiré en dehors des cas susindiqués, il a droit à une pension différée ayant cours dès l'âge de 65 ans révolus. La démission éteint tout droit à une pension éventuelle d'invalidité.

Art. 8. La pension annuelle accordée aux membres de la Caisse est calculée selon les règles ci-après.

1. Fr. 250 pour chacune des dix premières années de service à l'Université de Genève; fr. 300 pour chacune des dix années suivantes jusqu'à la vingtième année inclusivement; fr. 400 par an dès et y compris la vingt-et-unième année de service.

2. Le montant de la pension est cependant soumis aux limitations suivantes:

- a) En aucun cas, ce montant ne peut dépasser le minimum absolu de fr. 7500 par an;
- b) en outre, la pension ne peut pas être supérieure au chiffre obtenu en multipliant par le nombre d'années de service le 3 % du plus fort traitement touché par le sociétaire. Elle ne peut pas non plus dépasser le 75 % du plus fort traitement.

Art. 9. Seront assimilées à des années de service à l'Université de Genève, au sens de l'art. 8, les années pendant lesquelles un sociétaire a pu, antérieurement à sa nomination à l'Université, faire partie d'une autre Caisse de retraite officielle genevoise.

L'alinéa précédent ne sera toutefois applicable qu'aux sociétaires qui, à leur entrée dans la Caisse de prévoyance universitaire, auront apporté à cette Caisse l'avoir qu'ils possédaient à ce moment dans la Caisse officielle genevoise dont ils faisaient jusqu'alors partie.

La Caisse de prévoyance universitaire admet aussi l'équivalence, au sens de l'article 8, d'années de service passées dans un établissement confédéré d'instruction publique. Le sociétaire devra, dans ce cas, verser un arriéré de cotisation égal au 4½ % de son traitement initial à l'Université de Genève, multiplié par le nombre de ces années de service, ainsi que les intérêts composés correspondants, calculés à 4 %. L'équivalence ne sera toutefois accordée que pour quinze années au maximum. Les versements arriérés pourront, d'entente avec le Comité, être échelonnés.

Les dispositions de l'alinéa précédent ne seront applicables que si le requérant justifie qu'il abandonne, pour lui et ses ayants-droit,

tous droits à une pension qui ont pu résulter de son enseignement antérieur dans un établissement confédéré d'instruction publique.

Art. 10. Au décès d'un professeur en charge et faisant partie de la Caisse de prévoyance, ses enfants mineurs et sa veuve auront droit à une pension calculée comme suit:

1. Chacune des années de service du professeur décédé sera comptée à raison de fr. 300.

2. Le montant total ainsi obtenu sera soumis aux limitations prévues à l'article 8, chiffre 2 ci-dessus, le chiffre de 3 % indiqué sous lit. b étant cependant porté à 3½ % lorsqu'un sociétaire décédera avant le début de sa onzième année de service.

3. Les orphelins reçoivent ensemble une pension annuelle égale aux trois quarts du montant obtenu selon les chiffres 1—2 ci-dessus.

4. En l'absence d'enfants mineurs, ou dès le jour où le dernier enfant atteint sa majorité, la veuve est au bénéfice d'une rente égale à la moitié du montant obtenu selon les chiffres 1—2 ci-dessus.

Toutefois le droit de la veuve ne peut s'exercer qu'à partir de 45 ans révolus et s'éteint en cas de second mariage. En outre, pour la fixation du montant de sa pension, la veuve ne pourra se prévaloir des versements opérés par son époux antérieurement au mariage.

Art. 11. Au décès d'un professeur retraité qui touchait une pension de la Caisse de prévoyance ou avait droit à une pension différée, la pension assurée par ses versements, selon les dispositions de l'art. 8, est partiellement et immédiatement reversible sur la tête de sa veuve et de ses enfants mineurs.

Les orphelins reçoivent ensemble une pension égale aux trois quarts de celle du professeur décédé.

En l'absence d'enfants mineurs, ou dès le jour où le dernier enfant atteint sa majorité, la veuve est au bénéfice d'une rente égale à la moitié du chiffre normal.

Le droit de la veuve est toutefois soumis aux restrictions prévues au dernier alinéa de l'article précédent.

Art. 12. Les engagements à terme différé assumés par la Fondation ne sont exécutoires que si les ayants-droit se sont maintenus, de la manière suivante, en relation avec la Caisse de prévoyance.

Ils doivent aviser l'institution du moment de l'échéance et lui fournir toutes les pièces justificatives demandées.

Dix ans après qu'un sociétaire a quitté la Caisse sans que celle-ci ait eu à verser aucun terme de rente différée, tous ses droits sont prescrits à moins d'un rappel envoyé au Comité et suivi d'un accusé de réception. Ce rappel devra être renouvelé dans les mêmes conditions tous les dix ans.

La prescription ne sera cependant opposable aux tiers bénéficiaires d'une rente différée que si deux ans au moins se sont écoulés depuis le décès du sociétaire.

Les arrérages de rente non réclamés à leur échéance ne portent pas intérêt.

De son côté, l'administration de la Caisse est tenue de rappeler par écrit les réserves ci-dessus aux membres qui là quittent en conservant sur elle des droits différés. Cette notification aura lieu une seule fois au moment de la démission.

Art. 13. Les cotisations personnelles du sociétaire sont acquises à la Caisse.

Un sociétaire qui se retire en renonçant, pour lui-même et les siens, aux avantages assurés par la Caisse, a droit au remboursement de ses cotisations personnelles, majorées des intérêts simples à 4 %.

En outre, en cas de décès, et à défaut de veuve ou d'orphelins, la Caisse peut accorder une indemnité à des personnes dont le défunt était le soutien et que sa mort laisse dans le besoin. La dite indemnité ne devra pas dépasser la somme des versements personnels du professeur, déduction faite des termes de rente touchés par lui.

Mode de paiement.

Art. 14. Les pensions de retraite et de survie sont payées tous les trois mois, à terme échu, par les soins du trésorier de la Caisse de prévoyance.

Les pensions servies par la Caisse sont incessibles et insaisissables.

Administration.

Art. 15. La Fondation a pour organes: a) L'assemblée générale des sociétaires; b) le Comité; c) les commissaires-vérificateurs.

Art. 16. L'assemblée générale se réunit une fois au moins tous les ans, au mois de novembre; elle doit être convoquée en séance extraordinaire si 15 membres au moins le demandent par lettre signée adressée au Comité. La présidence de l'assemblée appartient au Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances.

Art. 17. La gestion des fonds et l'expédition des affaires courantes sont confiées à un Comité de sept membres, élus tous les ans par l'assemblée générale et présidé de droit par le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances.

Le Comité est autorisé à conclure des contrats de réassurance.

Art. 18. Le Comité désigne un trésorier, choisi ou non dans son sein. Le trésorier est chargé de percevoir les prélèvements et encassemens, d'effectuer les paiements et de tenir une comptabilité détaillée des opérations de la Caisse.

Art. 19. L'exercice financier s'ouvre le 15 octobre de chaque année et se clôture le 14 octobre de l'année suivante. Dans le courant du mois de novembre, le Comité présente à l'assemblée générale un rapport annuel de gestion et un bilan, ainsi que le rapport des Commissaires-vérificateurs.

Il est alors procédé à l'élection d'un nouveau Comité et de deux vérificateurs des comptes. Les membres sortants sont rééligibles.

Comptabilité.

Art. 20. L'avoir social de la Caisse se décompose en trois Fonds spéciaux: a) Le Fonds de dons et legs; b) le Fonds de prévoyance; c) le Fonds disponible.

Art. 21. Le Fonds de dons et legs comprend les dons et legs faits à la Caisse avec ou sans destination spéciale. Il est destiné notamment à améliorer les conditions de la pension servie en cas d'invalidité ou celle assurée aux veuves et aux orphelins.

Art. 22. Le Fonds de prévoyance s'alimente des prélèvements sur les traitements des professeurs, des allocations de l'Etat, et des revenus exigibles du capital social. Il est débité des sommes qui sont versées au Fonds disponible.

Art. 23. Des comptes personnels, ouverts au nom de tous les sociétaires, établissent leur part respective de l'avoir social.

Le montant totalisé de ces comptes, arrêtés à la fin d'un exercice financier, est égal au Fonds de prévoyance. Ils sont communiqués aux intéressés en même temps que le rapport de gestion.

Art. 24. Les ressources annuelles du Fonds de prévoyance sont attribuées aux comptes individuels dans les proportions suivantes:

a) A chaque compte, la retenue appliquée au traitement du titulaire, ainsi que la part correspondante de l'Etat; b) les intérêts exigibles, au prorata du montant des comptes individuels, le 15 octobre qui précède la répartition.

Art. 25. Lors de la sortie d'un sociétaire, les sommes inscrites à son compte sont virées du Fonds de prévoyance au Fonds disponible.

Ce Fonds, auquel n'est bonifié aucun intérêt, est destiné à faire face aux dépenses générales de la Caisse. Sont portées à son débit toutes les dépenses, telles que: arrérages de pensions, remboursements, primes d'assurance, amortissements du capital. Les frais généraux sont toutefois supportés par le compte d'intérêts.

Garantie de l'Etat.

Art. 26. Si le service d'une pension allouée à un professeur retraité, ou à sa famille, a complètement absorbé le montant du compte du titulaire, cette pension sera payée par l'Etat.

Si le Fonds disponible lui-même se trouve complètement épuisé, le service des dépenses tombe à la charge de l'Etat.

Modifications aux Statuts.

Art. 27. L'assemblée générale peut en tout temps modifier les présents Statuts sous réserve de l'approbation du Grand Conseil, et sans que les modifications produisent aucun effet rétroactif.

Dispositions générales et transitoires.

Art. 28. L'assemblée générale est juge des réclamations ou demandes quelconques ayant trait aux dispositions des présents Statuts. Le recours au Conseil d'Etat et aux tribunaux est toutefois réservé.

Art. 29. Les dispositions des présents Statuts sont immédiatement applicables aux professeurs en charge et à leurs ayants-droit, sous réserve des dispositions de l'article suivant.

Si toutefois, pendant une certaine période, l'application des présents Statuts devait entraîner, pour des professeurs en charge au moment de leur adoption, ou pour leurs ayants-droit, l'amoindrissement du montant de la pension assurée par les Statuts anciens, ces derniers resteront applicables pendant cette période, au profit des dits professeurs ou de leurs ayants-droit.

Sous réserve des dispositions de l'article suivant, les présents Statuts sont applicables rétroactivement au calcul des droits des intéressés, pour toute pension ouverte postérieurement au 6 mars 1920.

Art. 30. Les professeurs qui n'ont pas accepté la modification statutaire intervenue en 1912 sont autorisés à accepter le régime établi par les présents Statuts, sans restriction quelconque. Ils seront toutefois mis en demeure d'acquitter les arriérés des cotisations y compris les intérêts composés à 4 %. Des comptes spéciaux établiront la dette de chacun d'eux au 1^{er} juillet 1920.

A défaut de paiement de ces cotisations arriérées, la Caisse en retiendra le montant, avec les intérêts, lors du paiement des rentes servies à ces sociétaires ou à leur famille.

4. Loi approuvant diverses modifications aux Statuts de la Caisse de prévoyance universitaire et remplaçant la loi sur la Caisse de prévoyance et sur la limite d'âge des professeurs de l'Université, du 15 juin 1918. (Du 30 juin 1920.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que :

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit :

Art. 1^{er}. Les modifications aux Statuts de la Caisse de prévoyance universitaire, adoptées par l'assemblée générale du 22 avril 1920, sont approuvées.

Art. 2. Le texte complet des nouveaux Statuts remplaçant ceux qui ont été approuvés par la loi du 2 décembre 1899 et modifiés selon les lois du 23 février 1907, du 16 mars 1912, et du 15 juin 1918, demeurera annexé à la présente loi.

Art. 3. Les professeurs de l'Université, tant ordinaires qu'extra-ordinaires, ainsi que ceux de l'Institut dentaire, sont tenus de faire partie de la Caisse de prévoyance. Toutefois, l'affiliation à la Caisse demeure facultative pour les professeurs extraordinaires nommés antérieurement à la promulgation de la présente loi.

Le fait qu'un professeur extraordinaire est membre de la Caisse de prévoyance n'entraîne pour l'Etat aucune obligation quant au renouvellement du mandat de ce professeur.

Art. 4. Les professeurs de l'Université et ceux de l'Institut dentaire cessent leurs fonctions au plus tard à la fin de l'année scolaire dans le cours de laquelle ils ont accompli la 75^e année de leur âge.

Art. 5. Si le professeur retraité exerce une fonction publique salariée dans le pays ou à l'étranger, ou s'il touche une pension d'une autre Caisse de retraite genevoise officielle, la Caisse universitaire limitera ses prestations de manière que le cumul ne dépasse pas le maximum absolu de fr. 7500. Les mandats électifs exercés en Suisse ne sont pas assimilables à une profession salariée. La rente assurée par la Caisse universitaire et une autre Caisse officielle genevoise à la famille d'un professeur décédé sera aussi calculée en tenant compte des limites indiquées ci-dessus.

Art. 6. La cotisation prévue par l'art. 4 des Statuts est calculée sur l'ensemble des traitements qu'un sociétaire peut recevoir de l'Etat de Genève. Dans ce cas, la pension sera calculée sur le plus fort traitement annuel qui a déterminé la cotisation. Les dispositions de l'art. 5 ci-dessus demeurent réservées.

Art. 7. L'Etat subventionne la Caisse de prévoyance suivant le mode et dans la proportion indiqués à l'art. 5 des Statuts.

Art. 8. Les pensions assurées suivant les prescriptions statutaires sont garanties par l'Etat.

Elles sont inaccessibles et insaisissables.

Art. 9. La Caisse de prévoyance universitaire devra établir une nouvelle numérotation des Statuts revisés.

Art. 10. La mise en vigueur de ces Statuts remontera au 1^{er} avril 1920 (sous réserve de l'art. 29, alinéa 3 des statuts).

Clause abrogatoire.

Art. 11. La loi sur la Caisse de prévoyance et sur la limite d'âge des professeurs de l'Université, du 2 décembre 1899, modifiée par les lois du 23 février 1907, du 16 mars 1912 et du 15 juin 1918, est abrogée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le trente juin mil neuf cent vingt, sous le sceau de la République et les signatures du 1^{er} Vice-Président et du Secrétaire du Grand Conseil.



